

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

A. Problem und Ziel

Die Stromnetze sind das Rückgrat der Energiewende. Sie stellen sicher, dass Strom jederzeit zuverlässig und effizient von dem Ort, an dem er erzeugt wird, bis zum Verbraucher transportiert wird. Der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien, der parallele Umbau des konventionellen Kraftwerksparks und der steigende grenzüberschreitende Stromhandel im europäischen Binnenmarkt erhöhen jedoch den Transportbedarf im deutschen Stromnetz, insbesondere für den Stromtransport von Nord- nach Süddeutschland. Hierauf sind die Netze bisher nicht ausgelegt. Für das weitere Gelingen der Energiewende, insbesondere für die Erreichung des Ziels von 65 Prozent erneuerbarer Stromerzeugung im Jahr 2030, müssen daher neue Transportkapazitäten im Netz geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen die Höchst- und Hochspannungsnetze in Deutschland optimiert, ertüchtigt und ausgebaut werden. Hierfür besteht angesichts des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien ein hoher Zeitdruck. Trotz großer Anstrengungen von Bund, Ländern, Kommunen und Netzbetreibern hinkt der Netzausbau den bisherigen Planungen hinterher. Ein wesentlicher Grund hierfür sind die langen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Durch dieses Gesetz sollen diese Verfahren beschleunigt und alle Potenziale für einen möglichst effizienten Netzausbau gehoben werden.

B. Lösung

Als Teil eines ambitionierten Aktionsplans zur Optimierung der bestehenden Stromnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze novelliert dieses Gesetz das „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) und nimmt flankierende Änderungen in weiteren Gesetzen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), vor. Wesentlicher Inhalt dieser Änderungen ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen. Wichtigster Ansatzpunkt ist dabei die bessere Verzahnung der verschiedenen Planungsschritte: Der Netzausbau erfolgt in mehreren Schritten von der Bedarfsermittlung zu Planfeststellung und Bau. Jeder dieser Schritte nimmt beträchtliche Zeit in Anspruch und muss mit einer Vielzahl anderer Verfahren und Planungen der verschiedenen Planungsebenen konsistent sein (z.B. Bundesfachplanung, Raumordnung der Länder, kommunale Bauleitplanung). Diese werden besser miteinander verzahnt, um die Zulassung der Stromleitungen zu beschleunigen. Bund, Länder und Kommunen arbeiten zu diesem Zweck konstruktiv und effizient zusammen und stimmen sich bereits frühzeitig mit ihren Planungen ab. Das Verhältnis der verschiedenen Ebenen wird so austariert, dass alle Belange optimal berücksichtigt werden können.

Des Weiteren ermöglicht dieses Gesetz, dass

1. einzelne Verfahrensschritte zeitlich überlappend durchgeführt werden, um Zeit zu sparen,
2. auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet oder Verfahren vereinfacht durchgeführt werden können und

3. die Netzbetreiber bei der Umsetzung ihrer Bedarfsplanung stärker als bisher vorausschauend planen können, um frühzeitig volkswirtschaftlich sinnvolle Gesamtlösungen zu planen.

Trotz dieser Beschleunigungen wird die Öffentlichkeit auch künftig weiterhin frühzeitig und umfassend eingebunden. Eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Akzeptanz des Netzausbaus vor Ort von zentraler Bedeutung. Von der Netzentwicklungsplanung bis zur Planfeststellung können sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger weiterhin mit ihren Belangen einbringen. Alle privaten und öffentlichen Belange werden an geeigneter Stelle geprüft und abgewogen. Auch die inhaltlichen Kriterien, die für die Zulassung der Stromleitungen geprüft werden, werden nicht geändert. Das hohe Schutz- und Vorsorgeniveau, wie es in Deutschland seit langem gilt, z.B. im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder, bleibt daher unverändert erhalten.

Zur Beschleunigung des Netzausbaus werden außerdem die Entschädigungen für vom Netzausbau betroffene Grundeigentümer bundesweit vereinheitlicht und verrechtlicht. Es werden zudem weitere Regelungen mit Bezug zu Stromnetzen getroffen (insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Regimes zur Redispatchoptimierung).

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz setzt den Änderungsbedarf um, der in einem breit angelegten und transparenten Dialogprozess gemeinsam mit Ländern, Netzbetreibern und anderen Stakeholdern identifiziert worden ist. Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes waren auch Gegenstand des „Netzgipfels“ zwischen Bund und Ländern am 20. September 2018.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf Ausgaben und Einnahmen der Netzbetreiber auswirkt. Soweit die Netzbetreiber diese Kosten auf die Netzentgelte umlegen können, können sich Auswirkungen auf die Netzentgelte ergeben, die die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher zahlen.

Abgesehen von dem unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen im NABEG und im EnWG wird die Wirtschaft jährlich um rund 3,7 Millionen Euro entlastet. Wesentliche Entlastung bringt die Möglichkeit der Durchführung einer Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren, die neue Möglichkeit des Verzichts auf eine Bundesfachplanung sowie die Erweiterung des Anzeigeverfahrens.

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 42.900 Euro entsteht durch die Möglichkeit der Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns und durch weitere Informations-

pflichten im Zusammenhang mit dem Monitoring der Bundesnetzagentur (BNetzA) als Regulierungsbehörde. Einmalige Umstellungskosten entstehen nicht.

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 3,7 Mio. Euro dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Neuerungen im NABEG und im EnWG jährlich insgesamt Kosten von rund 308 000 Euro. Einmalige Umstellungskosten entstehen nicht.

Bund

Der Bund wird u.a. durch die nachfolgenden Maßnahmen zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren entlastet, insgesamt durch einzelne neue Aufgaben allerdings geringfügig zusätzlich belastet. Durch die vermehrte Nutzung eines vereinfachten Verfahrens statt der Durchführung einer Bundesfachplanung sinkt der Erfüllungsaufwand in der BNetzA um etwa 247 500 Euro pro Jahr. Eine weitere Entlastung in Höhe von rund 567 500 Euro resultiert aus der neuen Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung. Die Erweiterung des Monitorings der BNetzA führt zu einer Mehrbelastung von rund 86 400 Euro. Die Festlegungskompetenzen im Redispatch führen zu einer Mehrbelastung bei der BNetzA in Höhe von rund 1 130 000 Euro. Mehrbedarf soll im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Länder

Die Länder werden insbesondere durch die erhöhte Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens um jährlich rund 130 700 Euro entlastet. Die Möglichkeit der Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns bewirkt seitens der zuständigen Landesbehörden laufenden Erfüllungsaufwand von etwa 68 700 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Im Bereich der Justiz entsteht beim Bundesverwaltungsgericht ein Mehraufwand. Zugleich werden die Oberverwaltungsgerichte entlastet. Insgesamt werden durch die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für die Rechtsbehelfsverfahren zur Veränderungssperre sowie zum vorzeitigen Baubeginn Kosten eingespart.

Weitere Kosten in Höhe von insgesamt rund 108 Millionen Euro kann durch die Regelungen zu Entschädigungen für vom Netzausbau betroffene Grundeigentümer in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, da insbesondere erhöhte Beschleunigungszuschläge gezahlt werden und über die Netzentgelte auf die Netznutzer umgelegt werden können. Diese Gesamtkosten fallen nicht jährlich, sondern insgesamt nur einmal an und verteilen sich über einen längeren Zeitraum, der mit der Inbetriebnahme der ersten betroffenen Leitung beginnt und 30 Jahre nach der Inbetriebnahme der letzten betroffenen Leitung endet. Der konkrete Zeitpunkt des Anfalls der einzelnen Kosten hängt von dem Zeitpunkt der Realisierung der Stromleitungen nach EnLAG und BBPIG ab. Daher lassen sich die Kosten nicht zuverlässig bestimmten Jahren zuordnen und auch keine durchschnittlich jährlich anfallende Summe benennen. Die Auswirkungen auf die Netzentgelte sind geringfügig.

Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand der Netzbetreiber durch die rechtssichere und bundesweit einheitliche Regelung reduziert.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
- Artikel 3 Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes
- Artikel 4 Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes
- Artikel 5 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 6 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Artikel 9 Änderung der Raumordnungsverordnung
- Artikel 10 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
- Artikel 11 Änderung der Grundbuchverordnung
- Artikel 12 Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung
- Artikel 13 Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung
- Artikel 15 Änderung der Netzreserveverordnung
- Artikel 16 Änderung der SINTEG-Verordnung
- Artikel 17 Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung
- Artikel 18 Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
- Artikel 19 Änderung der Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung
- Artikel 20 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
- Artikel 21 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 12d werden nach dem Wort „Übertragungsnetzbetreiber“ die Wörter „und Monitoring durch die Regulierungsbehörde“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 13a werden die Wörter „Anpassungen von Einspeisungen und ihre Vergütung“ durch die Wörter „Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 43f werden die Wörter „Unwesentliche Änderungen“ durch die Wörter „Änderungen im Anzeigeverfahren“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 43h wird die folgende Angabe zu den §§ 43i und 43j eingefügt:

„§ 43i Überwachung
§ 43j Leerrohre für Hochspannungsleitungen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 44b wird folgende Angabe zu § 44c eingefügt:

„§ 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns“.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „die §§ 11, 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen und nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplung“ die Wörter „bei der Ermittlung seiner Netzentgelte“ eingefügt.
3. In § 12a Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
4. § 12b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, 3 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Elektrizitätsverteilernetzen“ durch das Wort „Elektrizitätsversorgungsnetzen“ ersetzt und nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
5. § 12c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Übertragungsnetzbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
- c) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Die Regulierungsbehörde kann bestimmen, wer für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme als Vorhabenträger verantwortlich ist. Hierbei berücksichtigt die Regulierungsbehörde ausschließlich Belange, die im öffentlichen Interesse eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen erwarten lassen; insbesondere berücksichtigt die Regulierungsbehörde, ob
1. ein Vorhabenträger bereits für ein Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz oder dem Bundesbedarfsplangesetz verantwortlich ist und die bestätigte Maßnahme mit diesem Vorhaben gemeinsam realisiert werden soll oder
 2. durch die Durchführung einer Maßnahme durch einen Vorhabenträger oder durch eine gemeinsame Durchführung der Maßnahme durch mehrere Vorhabenträger diese Ziele besser erreicht werden können.“
6. § 12d wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Monitoring durch die Regulierungsbehörde“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, in dessen Satz 1 werden nach dem Wort „Übertragungsnetzen“ die Wörter „mit Regelzonenverantwortung“ eingefügt, und dessen Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Umsetzungsbericht muss folgende Angaben enthalten:
1. Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplans,
 2. im Fall von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe,
 3. Angaben zu den Risiken, die Verzögerungen hervorrufen können, und Vorschläge für Maßnahmen, um diese Risiken zu verringern, und

4. Angaben zu Möglichkeiten, um die Umsetzung zu beschleunigen, und Vorschläge für Maßnahmen, um diese Möglichkeiten zu nutzen.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Regulierungsbehörde führt fortlaufend ein Monitoring über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes durch und informiert hierüber regelmäßig die Öffentlichkeit. Die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Behörden stellen der Regulierungsbehörde die für das Monitoring notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Einsatz von Regelenergie,“ die Wörter „Maßnahmen nach § 13a Absatz 1,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor).

(1b) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen im Sinn von § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

1. die tatsächlichen Kosten anzusetzen sind, soweit für den KWK-Strom eine Zuschlagszahlung nach § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder finanzielle Förderung nach § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Anspruch genommen werden oder eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 6a anzuwenden ist, und
2. kalkulatorische Kosten in entsprechender Anwendung von Absatz 1a anzusetzen sind, wenn kein Fall nach Nummer 1 vorliegt und die kalkulatorischen

Kosten die tatsächlichen Kosten übersteigen, wobei der Mindestfaktor mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache beträgt.

(1c) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind bei Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen der Netzreserve nach § 13d kalkulatorische Kosten anzusetzen, die anhand eines für alle Anlagen einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die kalkulatorischen Kosten, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass ein Einsatz der Anlagen der Netzreserve in der Regel nachrangig zu dem Einsatz von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung erfolgt und in der Regel nicht zu einer höheren Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes führt als bei einer Auswahlentscheidung nach den tatsächlichen Kosten. Der einheitliche kalkulatorische Preis entspricht mindestens dem höchsten tatsächlichen Preis, der für die Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung, die nicht zur Netzreserve zählen, regelmäßig aufgewendet wird.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen“ durch die Wörter „Stromerzeugung, Stromtransite und Strombezüge“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Stromeinspeisungen und Stromabnahmen“ durch die Wörter „Stromerzeugung und Strombezüge“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen die Beseitigung einer Gefährdung oder Störung verhindern würde, kann ausnahmsweise von ihnen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, soweit die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Mindesteinspeisung aus bestimmten Anlagen angewiesen sind und keine technisch gleich wirksame andere Maßnahme verfügbar ist (netztechnisch erforderliches Minimum). Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern der Gasversorgungsnetze nach § 12 Absatz 4 Satz 1 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

f) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „und § 3 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz“ die Angabe „1 und“ eingefügt und werden die Wörter „und den §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 ist, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 nachrangig“ durch die Wörter „und als Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

8. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich“

b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 1a und 2 ersetzt:

„(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden. Eine Anpassung umfasst auch die Aufforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs aus Anlagen, die

1. derzeit keine elektrische Energie erzeugen oder beziehen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder
2. zur Erfüllung der Anforderungen einer Erzeugung oder eines Bezugs eine geplante Revision verschieben müssen.

(1a) Der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle hat einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den Übertragungsnetzbetreiber, der den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 zur Anpassung aufgefordert oder die Anpassung durchgeführt hat. Der Übertragungsnetzbetreiber hat einen Anspruch gegen den Bilanzkreisverantwortlichen auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs. Ist der Strom nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten, erfolgt der bilanzielle Ausgleich abweichend von Satz 1 mit dem Bilanzkreis, über den der Übertragungsnetzbetreiber die Vermarktung durchführt. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung unterrichten. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Anpassung unterrichten.

(2) Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Satz 1 umfasst folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:

1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,
2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),
3. die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen,

4. die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und
5. im Fall der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.

Ersparte Aufwendungen erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes. Übersteigen die entgangenen Einnahmen eines Anlagenbetreibers nach Satz 3 Nummer 5 in einem Jahr ein Prozent seiner Einnahmen dieses Jahres, ist er ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Abweichend von Satz 2 ist der bilanzielle Ausgleich nach Absatz 1a nicht anzurechnen, wenn der Strom nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten ist.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgen in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Anlage eingebunden ist.“

9. § 13i Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe f wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5,“.

10. § 13j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. in welchen Verfahren, Fristen und welcher Form die Unterrichtung nach § 13a Absatz 1a Satz 4 und 5 vorzunehmen ist,“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 nähere Bestimmungen treffen zu

1. einem abweichenden kalkulatorischen Mindestpreis nach § 13 Absatz 1c Satz 4,
2. der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten und kalkulatorischen Preise nach § 13 Absatz 1a bis 1c und
3. dem bilanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 1a.

(6) Die Bundesnetzagentur erlässt durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 frühestens mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 nähere Bestimmungen zu

1. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1a, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das Fünfzehnfache betragen darf und
2. dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1b Nummer 2, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das Fünfzehnfache betragen darf.

Die Festlegung der Mindestfaktoren nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.“

11. § 14 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:

„(1c) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Betreibers von Übertragungsnetzen oder eines nach Absatz 1 Satz 1 verantwortlichen Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines Betreibers von vorgelagerten Elektrizitätsverteilernetzen in ihrem Elektrizitätsverteilernetz eigene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 auszuführen; dabei sind die §§ 12 und 13 bis 13c entsprechend anzuwenden. Soweit aufgrund der Aufforderung nach Satz 1 strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a Absatz 1 durchgeführt werden, hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes einen Anspruch gegen den ihn auffordernden Netzbetreiber auf bilanziellen und finanziellen Ersatz entsprechend den Vorgaben nach Satz 1. Der ihn auffordernde Netzbetreiber hat einen Anspruch auf Abnahme des bilanziellen Ersatzes.“

12. § 24 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- b) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „und“ eingefügt.
- c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) vorgesehen werden kann, inwieweit Kosten, die auf Grundlage einer Vereinbarung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Dritten entstehen, bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind,“

13. In § 43 Satz 3 werden nach dem Wort „Netzverknüpfungspunkte,“ die Wörter „und im Fall des Satzes 1 Nummer 3 und 4 Leerrohre“ eingefügt.

14. § 43a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderng zu ermöglichen.“

- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

15. § 43f wird wie folgt gefasst:

Änderungen im Anzeigeverfahren

(1) Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn

1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei

1. Änderungen des Betriebskonzepts,
2. Umbeseilungen oder
3. Zubeseilungen mit einer Länge von bis zu 15 Kilometern.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind. Satz 1 Nummer 3 ist ferner nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann eine Änderung oder Erweiterung auch dann im Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind, und wenn weitere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle des Anzeigeverfahrens ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Änderung oder Erweiterung. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.

(5) Für die Zwecke dieses Paragrafen sind die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden.“

16. § 43g Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Dritten“ ein Komma und die Wörter „der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann,“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
„4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45,“.
- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 6 bis 9.

17. Nach § 43i wird folgender § 43j eingefügt:

„§ 43j

Leerrohre für Hochspannungsleitungen

Bei Vorhaben im Sinne von § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 können Leerrohre in ein Planfeststellungsverfahren einbezogen werden, wenn

1. die Leerrohre im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden und
2. die zuständige Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass die Leerrohre innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung im Sinne von § 43 Satz 1 Nummer 3 und 4 genutzt werden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses ist die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und zu deren anschließendem Betrieb bedarf es keines weiteren Genehmigungsverfahrens, wenn mit der Durchführung der Stromleitung innerhalb der Frist des § 43c Nummer 1 begonnen wird und sich die im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Merkmale des Vorhabens nicht geändert haben.“

18. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:

„§ 44c

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Satz 1 Nummer 1 oder Nummern 3 bis 5 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,

2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,
3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind,
4. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und
5. der Vorhabenträger sich verpflichtet,
 - a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
 - b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(2) Die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie Absatz 1 Satz 2 zu sichern. Soweit die zugelassenen Maßnahmen durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zurückgenommen wurde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist den anliegenden Gemeinden und den Beteiligten zuzustellen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben keine aufschiebende Wirkung. § 1 Absatz 3 des Energieleitungsausbaugesetzes und § 6 des Bundesbedarfsplangesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

19. In § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§§ 14“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1a, 1b und 2 sowie den §§ 14a“ ersetzt.
20. In § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „, 5 Nummer 1 und 2 und Absatz 6“ ersetzt.
21. Dem § 118 wird folgender Absatz 26 angefügt:

„(26) Auf Maßnahmen nach § 13 Absatz 1, die vor dem 1. Oktober 2020 durchgeführt worden sind, ist § 13a in der bis zum 30. September 2020 geltenden Fassung anzuwenden. Für Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind und für KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, ist § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs 100 Prozent der entgangenen Einnahmen anzusetzen sind.“
22. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 2 und § 14 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 und 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 2 und § 14 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in den in Absatz 1 genannten Fällen und unter den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zu regeln, dass
- 1. bei Netzengpässen im Rahmen von § 13 Absatz 1 die Einspeiseleistung nicht durch die Reduzierung der Erzeugungsleistung der Anlage, sondern durch die Nutzung von Strom in einer zuschaltbaren Last reduziert werden kann, sofern die eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt und die entsprechende entlastende physikalische Wirkung für das Stromnetz gewahrt ist, oder
 - 2. von der Berechnung der Entschädigung nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 abgewichen werden kann.“

Artikel 2

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe zu § 3a eingefügt:

„3a Zusammenarbeit von Bund und Ländern“.
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe zu § 5a eingefügt:

„§ 5a Verzicht auf Bundesfachplanung“.
 - c) In der Angabe zu § 25 werden die Wörter „Unwesentliche Änderungen“ durch die Wörter „Änderungen im Anzeigeverfahren“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe zu § 36 eingefügt:

„§ 36 Evaluierung“.
- 2. In § 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Interesses“ die Wörter „und im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ eingefügt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist entsprechend für Erdkabel und Leerrohre anzuwenden, sofern diese nach § 26 im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes mitverlegt werden können.“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „oder der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ die Änderung oder der Ausbau einer Leitung einschließlich Änderungen des Betriebskonzepts in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch
 - a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur (Zubeseilung),
 - b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem (Umbeseilung) und
 - c) Maßnahmen, die unter Beibehaltung der Masten lediglich die Auslastung der Leitung anpassen und keine oder allenfalls geringfügige und punktuelle bauliche Änderungen erfordern (Änderung des Betriebskonzepts),
2. „Bestandstrasse“ die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung,
3. „Errichtung“ der Neubau einer Leitung einschließlich des Ersatz- und Parallelneubaus,
4. „Ersatzneubau“ die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird; die Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird,
5. „Parallelneubau“ die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung fortbestehen soll; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird,
6. „Trasse“ die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche,

7. „Trassenkorridore“ die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisen- den Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist,
 8. „Vereinigungen“ nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Um- weltvereinigungen, die in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
 9. „Vorhabenträger“ der für die Durchführung einer Maßnahme im nach § 12c Ab- satz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan aufgeführte oder nach § 12c Absatz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes bestimmte verantwortliche Betreiber von Übertragungsnetzen.“
5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zusammenarbeit von Bund und Ländern

(1) Bund und Länder wirken zur Realisierung dieser Stromleitungen konstruktiv zusammen.

(2) Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raum- ordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen Ausnahmen von den Zielen der Raumord- nung nach § 6 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes festgelegt werden, die si- cherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt in der Bundesfachplanung zur Erfül- lung der in § 1 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungslei- tungen. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegen- stehen.

(2) Die Bundesnetzagentur prüft insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raum- ordnungsgesetzes. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gilt nur, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 des Raumordnungsgesetzes beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsver- bindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch nach Satz 2 lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Bundesfachplanung entgegensteht. Macht die Bundesfachplanung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumord- nung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesmi- nisteriums für Wirtschaft und Energie innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Bundesfachplanung, unter der Voraussetzung von Satz 3 nachträglich widersprechen. Muss infolge des nachträglichen Wider- spruchs der Raumordnungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, hat

die Bundesnetzagentur die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. § 6 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Abweichend von § 7 des Baugesetzbuches sind nur § 7 Satz 6 und § 37 Absatz 3 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(4) Gegenstand der Prüfung sind auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Bei der Durchführung der Bundesfachplanung für Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zählen zu solchen Alternativen auch die Verläufe von Trassenkorridoren, die sich aus der Berücksichtigung von möglichen Teilverkabelungsabschnitten ergeben und insbesondere zu einer Verkürzung des Trassenkorridors insgesamt führen können.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 5 bis 8.

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Verzicht auf Bundesfachplanung

(1) Auf die Durchführung der Bundesfachplanung soll in folgenden Fällen verzichtet werden:

1. bei der Änderung oder Erweiterung einer Leitung,
2. bei einem Ersatzneubau oder
3. bei einem Neubau innerhalb eines Trassenkorridors, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes festgelegt oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist.

Der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.

(2) Auf die Durchführung der Bundesfachplanung kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

1. bei einem Parallelneubau oder
2. bei einem Neubau unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse.

Der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.

(3) Über das Erfordernis der Durchführung der Bundesfachplanung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen zu entscheiden. Der Vorhabenträger muss darin den Verlauf der Bestandstrasse oder des ausgewiesenen Trassenkorridors angeben und nachweisen, dass die Änderung, die Erweiterung oder der Neubau nach Absatz 1 oder 2 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ohne Durchführung der Bundesfachplanung möglich ist. § 15 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wenn und soweit ein Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit ganz oder für einzelne Trassenabschnitte entsprechend

gekennzeichnet ist, ist auf die Durchführung der Bundesfachplanung zu verzichten. Eine Entscheidung nach Absatz 3 ist in diesem Fall entbehrlich.

(5) Bei einem Verzicht auf die Bundesfachplanung erfolgt die Prüfung der überwiegenden öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 5 im Planfeststellungsverfahren.“

8. § 6 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Antrag ist spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan durch den Vorhabenträger zu stellen, wenn das Bundesbedarfsplangesetz keine hiervon abweichende Kennzeichnung enthält. Die Bundesnetzagentur kann auf begründeten Antrag des Vorhabenträgers die Frist höchstens zweimal um jeweils bis zu sechs Monate verlängern. Die für die Raumordnung zuständigen Behörden der Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor verlaufen könnte, sind über die Fristverlängerung zu benachrichtigen.“

9. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 6 Nummer 1“ durch die Wörter „in Abstimmung mit anderen betroffenen Ländern Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 7 Nummer 1“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Vorschläge nach Satz 1 können in einer Antragskonferenz oder schriftlich erörtert werden. Für die schriftliche Erörterung ist § 3 Absatz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes entsprechend anzuwenden.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 44 des Energiewirtschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde ist.“

b) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 21 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Spätestens zwei Wochen nach Versand der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen führt die Bundesnetzagentur eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt mit der Maßgabe, dass die nach § 42 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszulegenden Unterlagen für die Dauer von einem Monat am Sitz der Bundesnetzagentur und an mindestens einem weiteren geeigneten Auslegungsort in für die vom Trassenkorridor Betroffenen zumutbarer Nähe ausgelegt werden. Die Auslegung der Unterlagen nach Satz 1 kann an der Auslegungsstelle auch elektronisch erfolgen; diese elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussicht-

lich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger,
2. Angaben darüber, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind, und
3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages.

Sofern von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung Gebrauch gemacht wird, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zeitgleich“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Erörterungstermin

(1) Die Bundesnetzagentur erörtert die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

(2) Der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Im Übrigen sind für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren nach § 67 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 und § 68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Vorschriften für Massenverfahren nach den §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 4. alle Einwender und Stellungnehmer auf einen Erörterungstermin verzichten.“
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesfachplanung kann in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme

 1. verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird, oder
 2. kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes ausgewiesen ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „ist berechtigt,“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 enthält die Entscheidung im Fall des vereinfachten Verfahrens nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den Verlauf der geringfügigen Änderung und im Fall des vereinfachten Verfahrens nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 eine Darstellung der kleinräumig außerhalb des Trassenkorridors verlaufenden Abschnitte der Ausbaumaßnahme.“
15. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „auswirken wird,“ die Wörter „im Amtsblatt der Bundesnetzagentur“ gestrichen und die Wörter „ihrer Internetseite“ durch die Wörter „der Internetseite der Bundesnetzagentur“ ersetzt.
16. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesplanungen“ durch die Wörter „nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „festgestellt wird“ die Wörter „und wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird“ eingefügt.
 - b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die Veränderungssperre ergeht als Allgemeinverfügung.

(4) Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

(5) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. § 6 des Bundesbedarfsplangesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(6) § 44a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes ist Absatz 2 auch für Leerrohre anzuwenden, wenn

1. die Leerrohre im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden und
2. die zuständige Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass die Leerrohre innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden.

Bei Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend gekennzeichnet sind, steht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des gekennzeichneten Vorhabens verlegt werden, fest. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und des Planfeststellungsbeschlusses im Fall der Sätze 1 und 2 ist die Verlegung der Leerrohre, die spätere Durchführung der Stromleitung und deren anschließender Betrieb. Für die Nutzung der Leerrohre zur Durchführung einer Stromleitung und zu deren anschließendem Betrieb bedarf es keines weiteren Genehmigungsverfahrens, wenn mit der Durchführung der Stromleitung innerhalb der Frist des § 43c Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes begonnen wird und sich die im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegten Merkmale des Vorhabens nicht geändert haben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gilt nur, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 des Raumordnungsgesetzes beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch nach Satz 2 lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht. Macht die Planfeststellung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Planfeststellung, unter der Voraussetzung von Satz 3 nachträglich widersprechen. Muss infolge des nachträglichen Widerspruchs der Raumordnungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, hat die Bundesnetzagentur die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. § 6 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt. Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. § 38 Satz 1 und 3 und § 7 Satz 6 des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(6) Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind für das Planfeststellungsverfahren und daran anknüpfende Verfahren die Be-

stimmungen in Teil 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

19. § 19 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird vor dem Komma am Ende das Wort „und“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. sofern bei einem Vorhaben nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellung ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, die Darlegung, ob zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens mitrealisiert werden können; wenn dies möglich ist, sind dem Antrag auf Planfeststellung die nach § 5a Absatz 3 erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt und“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „oder des § 24 Absatz 5“ eingefügt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 21 veranlasst die Planfeststellungsbehörde für die Dauer von einem Monat zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung die Auslegung der Unterlagen nach § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Auslegung der Unterlagen nach Satz 1 kann an der Auslegungsstelle auch elektronisch erfolgen; diese elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassen und den Vorhabenträger,
2. Angaben darüber, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden, und
3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages.

Sofern von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung Gebrauch gemacht wird, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zeitgleich“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“
 - d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 73 Absatz 6 Satz 1 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
 - e) In Absatz 8 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „oder des § 24 Absatz 5“ eingefügt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „auswirken wird“ die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Möglichkeit einer Plangenehmigung nach Maßgabe des § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

23. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Änderungen im Anzeigeverfahren

(1) Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn

1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei

1. Änderungen des Betriebskonzepts,
2. Umbeseilungen oder
3. Zubeseilungen mit einer Länge von bis zu 15 Kilometern.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Planfeststellungsbehörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder einge-

halten sind. Satz 1 Nummer 3 ist ferner nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann eine Änderung oder Erweiterung auch dann im Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Immissionschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind, und wenn weitere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der Planfeststellungsbehörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle des Anzeigeverfahrens ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Änderung oder Erweiterung. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.“

24. Nach § 26 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes kann eine einheitliche Entscheidung beantragt werden über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln, die nicht im Bundesnetzplan aufgeführt sind, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes verlegt werden können.“

25. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dies ist auch anzuwenden, wenn nach § 5a von der Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens abgesehen wurde. Satz 1 ist nicht anzuwenden nach Ablauf der Geltungsdauer nach § 15 Absatz 2.“

26. § 29 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Dritten“ ein Komma und die Wörter „der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann,“ eingefügt.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,

5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 des Energiewirtschaftsgesetzes,“.

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 6 bis 9.

27. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. Entscheidungen nach § 5a Absatz 3 Satz 1 und

6. Plangenehmigungen nach § 24 Absatz 5.“

b) Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 6 beträgt die Gebühr jeweils 10 000 Euro je angefangenem Kilometer. Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 beträgt die Gebühr 5 000 Euro je angefangenem Kilometer.“

28. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „obliegt“ durch das Wort „obliegen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahrens“ die Wörter „oder des Plangenehmigungsverfahrens“ und nach dem Wort „sind“ die Wörter „und die Aufgaben nach § 27“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Naturschutz“ das Komma und die Wörter „Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Vorhabenträger, den von ihm Beauftragten, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Bundesfachplanung und der Planfeststellung zur Verfügung zu stellen.“

29. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nicht richtig“ die Wörter „oder nicht vollständig“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 18 Absatz 1“ die Wörter „oder ohne Plangenehmigung nach § 24 Absatz 5“ eingefügt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 12 Absatz 2 Satz 4,“ die Wörter „und gesetzliche Fristen nach diesem Gesetz“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „1 000 Euro und höchstens 250 000“ durch die Wörter „1 000 Euro und höchstens 10 Millionen“ ersetzt.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Bestehende“ werden die Wörter „Entscheidungen über die Bundesfachplanung,“ eingefügt und die Wörter „sowie laufende Planfeststellungsverfahren“ gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Vorhabenträger kann bei Bundesfachplanungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] beantragt wurden, einen Antrag auf den Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 3 stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt, auch wenn ein Fall des § 5a Absatz 1 oder 2 vorliegt. Die Frist nach § 6 Satz 2 beginnt am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes].“

32. Folgender § 36 wird angefügt:

„§ 36

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft und evaluiert im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2022 die Anwendung dieses Gesetzes. Die Bundesnetzagentur unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Überprüfung und Evaluierung. Zur Unterstützung soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“

2. Dem § 2 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Bei der Zulassung der im Bundesbedarfsplan mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben ist nach § 5a Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz aufgrund ihrer besonderen Eilbedürftigkeit von einer Bundesfachplanung abzusehen.

(8) Bei den im Bundesbedarfsplan mit „H“ gekennzeichneten Vorhaben steht die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre fest, die nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zugelassen werden.“

3. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist weder für die nachträgliche Änderung oder Erweiterung der Leitung noch für den nachträglichen Ersatz- und Parallelneubau anzuwenden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 4 Spalte 2 das Wort „Grafenrheinfeld“ durch das Wort „Bergrheinfeld/West“ ersetzt.
- b) In der Nummer 5 Spalte 3 wird der Angabe „E“ die Angabe „, H“ angefügt.
- c) Die Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20	Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen - Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell - Maßnahme Großgartach – Kupferzell	A1 G“.
-----	---	-----------------------

Artikel 4

Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes

Das Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“

2. In der Anlage wird in der Nummer 5 Spalte 2 das Wort „Diele“ durch das Wort „Dörpen/West“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu den §§ 14 und 15 wird wie folgt gefasst.
 - „§ 14 (weggefallen)
 - § 15 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 18 (weggefallen)“.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 14“ durch die Wörter „vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
3. Die §§ 14, 15 und 18 werden aufgehoben.
4. In § 20 Absatz 4 werden die Wörter „zum Einspeisemanagement nach § 14“ durch die Wörter „zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 27a Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 13 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 39j Absatz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 und Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 57 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
8. In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „, die sie nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes als bilanziellen Ausgleich erhalten oder für die sie“ ersetzt.
9. In § 59 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.
10. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und nach dem Wort „vergüteten“ werden die Wörter „oder den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
 - b) Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
11. § 88a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 14 wird die Angabe „§§ 8 bis 18“ durch die Wörter „§§ 8 bis 17 dieses Gesetzes sowie der §§ 13 und 13a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 die Entschädigung“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den angemessenen finanziellen Ausgleich“ ersetzt.

12. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 1 bis 3.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. in den in § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Fällen und unter den in § 119 Absatz 3 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln, dass die Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 60 oder § 61 auf bis zu 40 Prozent abgesenkt wird oder von einer nach § 60 oder § 61 gezahlten vollen oder anteiligen EEG-Umlage bis zu 60 Prozent erstattet werden.“

13. § 100 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 6 bis 13“ ersetzt.
- b) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. für Anlagen, die vor dem 1. Oktober 2020 in Betrieb genommen worden sind, § 11 und § 20 Absatz 4 in der ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Fassung anzuwenden ist und die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 30. September 2020 geltenden Fassung ab dem 1. Oktober 2020 nicht mehr anzuwenden sind.“

- 14. In Anlage 2 Nummer 7.2 Buchstabe b werden die Wörter „nach § 14“ durch die Wörter „nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie die §§ 14 und 15“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
- 2. In § 33a Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Entschädigung“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den finanziellen Ausgleich“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

§ 66 Absatz 1 Nummer 4 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Dem § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sowie zur Kompensation von Eingriffen im Sinne von Absatz 7 Satz 1 zu regeln, soweit die Verordnung und Vorschriften dieses Kapitels ausschließlich durch die Bundesverwaltung, insbesondere bundeseigene Verwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, ausgeführt werden. Die Rechtsverordnung ist bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieses Artikels nach Artikel 21 Absatz 3 folgenden Kalendermonats] dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugeleitet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Verkündung zugeleitet. Absatz 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung der Raumordnungsverordnung

In § 1 Satz 2 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „110 kV oder mehr“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen,“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 folgende Angabe zu § 5a eingefügt:

„§ 5a Kostenanerkennung von Zahlungen an Grundstückseigentümer“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Kostenanerkennung von Zahlungen an Grundstückseigentümer

(1) Soweit ein Betreiber von Übertragungsnetzen an den Grundstückseigentümer einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche, auf dessen Grundstück nach dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz eine Freileitung oder ein Erdkabel errichtet wird,

1. Dienstbarkeitsentschädigungen nach Absatz 2,
2. Zuschläge für eine gütliche Einigung nach Absatz 3 oder
3. Aufwandsentschädigungen nach Absatz 5

entrichtet, sind die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als aufwandsgleiche Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(2) Dienstbarkeitsentschädigungen nach Absatz 1 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn

1. in das Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers von Übertragungsnetzen eingetragen worden ist oder eine vergleichbare Sicherung vorliegt und

2. sie aufgrund einer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geschlossenen Vereinbarung des Betreibers von Übertragungsnetzen mit dem Grundstückseigentümer entrichtet worden sind.

Sie dürfen nur bis zu der folgenden Höhe berücksichtigt werden:

1. bei Höchstspannungsfreileitungen und Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen bis zu 25 Prozent des Verkehrswerts der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche und
2. bei Höchstspannungserdkabeln und Gleichstrom-Hochspannungserdkabeln bis zu 35 Prozent des Verkehrswerts der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche.

(3) Zuschläge für eine gütliche Einigung nach Absatz 1 Nummer 2 können nur berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind und der Grundstückseigentümer innerhalb von acht Wochen nach erstmaligem Zugang der schriftliche Angebotsunterlagen durch den Betreiber von Übertragungsnetzen die Dienstbarkeitsbewilligung notariell beglaubigen lässt. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Dienstbarkeitsentschädigung berücksichtigt werden, wobei sie einen Wert von 0,5 Euro pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht unterschreiten und einen Wert von 2 Euro pro Quadratmeter der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche nicht übersteigen dürfen.

(4) Die Anerkennung der Kosten für die Dienstbarkeitsentschädigung und den Zuschlag für eine gütliche Einigung nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt einmalig mit Inbetriebnahme der Freileitung oder des Erdkabels oder bei ratenweiser Entrichtung zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob eine einmalige Zahlung oder eine Zahlung in drei Raten erfolgt. Bei einer ratenweisen Zahlung wird die erste Rate zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Freileitung oder des Erdkabels, die zweite Rate nach zehn Jahren und die dritte Rate nach 30 Jahren durch den Betreiber von Übertragungsnetzen an den Grundstückseigentümer entrichtet.

(5) Aufwandsentschädigungen an Grundstückseigentümer nach Absatz 1 Nummer 3 können für die Aufwendungen berücksichtigt werden, die mit dem Abschluss des Vertrags und der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verbunden sind, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 500 Euro pro Grundstück berücksichtigt werden.“

Artikel 11

Änderung der Grundbuchverfügung

Dem § 86a Absatz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. Leitungen, Anlagen oder sonstige betriebliche Einrichtungen nach Satz 1 im Grundbuchbezirk belegen sind oder

2. konkrete Planungen für Änderung, Erweiterung oder Neubau von Leitungen betrieben werden, insbesondere dann, wenn die Erweiterung oder der Neubau der Leitung im nach § 12c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist.

Wird die Gestattung befristet erteilt, sollte die Befristung nicht unter einem Zeitraum von fünf Jahren liegen.“

Artikel 12

Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung

In § 1 Nummer 2 der Planfeststellungszuweisungsverordnung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582) werden das Komma und die Wörter „soweit diese nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres fallen“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 1 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, werden die Wörter „und 6 und 7“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3988) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe zu § 11a eingefügt:

„§ 11a Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Systemsicherheitsmaßnahmen“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Systemsicherheitsmaßnahmen

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, einen gesonderten Bilanzkreis für den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen

nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes zu führen.

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, den energetischen und bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den bilanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes ausschließlich über den Bilanzkreis nach Absatz 1 durchzuführen und den Bilanzkreis ausschließlich zu diesem Zweck einzusetzen.

(3) Soweit der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes den energetischen Ausgleich nach Absatz 2 mit Hilfe von Handelsgeschäften durchführt, sind diese an einer Strombörse eines nominierten Strommarktbetreibers gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S.24) zu tätigen.“

Artikel 15

Änderung der Netzreserveverordnung

§ 7 Absatz 2 Satz 2 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der SINTEG-Verordnung

Die SINTEG-Verordnung vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 1653) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder § 14 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nach § 14 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „die wegen eines Engpasses nach § 13a Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zum Einspeisemanagement“ durch die Wörter „nach § 13a Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „keine Entschädigung nach § 15 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „kein bilanzieller Ausgleich nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes und kein finan-

zieller Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die entgangene Entschädigung“ durch die Wörter „den entgangenen bilanziellen und finanziellen Ausgleich“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung

Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vergütenden“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell auszugleichenden“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vergütenden“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

In § 1 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden nach dem Wort „vergüteten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§§ 7 bis 18 und 79 und 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 7 bis 17 und 79 und 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die §§ 13 und 13a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 38 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 39 Absatz 2 Nummer 35 werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

In § 27 Absatz 3 Nummer 20 der KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 1b, 2, 7, 8, 11, 19, 20, 21 und 22 und Artikel 5, 6, 7, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(3) Artikel 8 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist eine weitere Beschleunigung des Ausbaus und der Optimierung der Stromnetze durch die im Koalitionsvertrag beschlossene Novellierung des NABEG sowie durch Begleitänderungen in anderen Gesetzen. Die ambitionierten Ziele des Koalitionsvertrages zum Ausbau erneuerbarer Energien, der optimale wirtschaftliche Einsatz konventioneller Kraftwerke und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel machen den raschen Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland dringend erforderlich. Auch in den Verteilnetzen und hier besonders in der dem Übertragungsnetz untergeordneten 110 Kilovolt-Hochspannungsebene zeichnet sich erheblicher Ausbau- und Erneuerungsbedarf zur Integration erneuerbarer Energien ab.

Im Koalitionsvertrag ist das Ziel verankert, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 65 Prozent zu steigern. Diese ambitionierte Zielsetzung und die Maßgabe des Koalitionsvertrages, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ausbau des Stromnetzes zu synchronisieren, verstärken den Bedarf für ein leistungsfähiges Stromnetz. Die Erwägungen, die schon den Erlass des NABEG notwendig gemacht haben, gelten weiterhin. Hierauf wird verwiesen.

Der grenzüberschreitende Stromhandel wird ebenfalls weiterhin ansteigen. Deutschland ist nach wie vor zentrales Strom-Transitland in Europa. Die Erwägungen bei Erlass des NABEG gelten auch insoweit fort. Zusätzlich sind im „Clean Energy“-Paket auf europäischer Ebene neue Vorgaben für den grenzüberschreitenden Stromhandel enthalten. Insbesondere wird den Mitgliedstaaten grundsätzlich untersagt, ihre internen Netzengpässe an die Grenze zu verlagern. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Anstrengungen zur Behebung interner Netzengpässe essentiell und europarechtlich vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen. Wichtigster Ansatzpunkt des Gesetzes ist dabei die bessere Verzahnung verschiedener Planungsschritte und Planungsebenen.

Der Netzausbau auf der Höchstspannungsebene erfolgt regelmäßig in fünf Schritten:

1. Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen einen Szenariorahmen, der von der BNetzA genehmigt wird.
2. Auf dieser Grundlage erstellen die Übertragungsnetzbetreiber einen Netzentwicklungsplan, den die BNetzA wiederum prüft und bestätigt. Dieser Plan listet konkret die für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlichen Netzausbaumaßnahmen auf.
3. Diese Vorhaben werden anschließend gesetzlich im Bundesbedarfsplan festgeschrieben (Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG).
4. Auf Grundlage des BBPIG werden für die einzelnen Vorhaben zunächst bei dort als länder- bzw. grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben in der Bundesfach-

planung (bzw. bei Vorhaben in Länderzuständigkeit ggf. entsprechend Landesrecht im Raumordnungsverfahren) raum- und umweltverträgliche Trassenkorridore festgelegt.

5. Anschließend werden die konkreten Trassen der Vorhaben im Planfeststellungsverfahren genehmigt.

Da jeder dieser Schritte beträchtliche Zeit und Ressourcen in Anspruch nimmt, ist es unerlässlich, einerseits soweit möglich eine zeitliche Überlappung der Verfahrensschritte zu ermöglichen und andererseits Konstellationen zu identifizieren, in denen typischerweise auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden kann.

Dementsprechend wird zum einen die vorausschauende Planung eingeführt, wodurch Bedarfsfeststellung und konkrete Genehmigungsverfahren nicht mehr konsekutiv, sondern teilweise parallel durchgeführt werden können. Konkret wird bei Erdkabeln die Genehmigung von Leerrohren im Planfeststellungsverfahren schon dann ermöglicht, wenn die Genehmigungsbehörde von einem entsprechenden Bedarf im Geltungszeitraum des Planfeststellungsbeschlusses ausgehen kann. Hintergrund der Ermöglichung vorausschauender Planung ist, dass ein zusätzlicher Netzausbaubedarf angesichts der im Koalitionsvertrag vereinbarten ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien sowie dem steigenden grenzüberschreitenden Stromhandel sehr wahrscheinlich ist. Es ist volkswirtschaftlich deutlich sinnvoller und gleichzeitig wesentlich umweltverträglicher, die geringe Wahrscheinlichkeit nicht für Leitungen benötigter Leerrohre hinzunehmen, als die umfangreichen Prüfungen und Tiefbauarbeiten zweimal vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, da unbenutzte Leerrohre im unwahrscheinlichen Fall, dass sie nicht für Stromleitungen genutzt werden, als passive Infrastruktur anderen Zwecken wie digitaler Infrastruktur zur Verfügung stünden. Neben Leerrohren wird auch für zusätzliche Leitungen eine bessere Verzahnung zwischen Bedarfsfeststellung und Genehmigungsverfahren erreicht, indem die Vorhabenträger bei der Antragstellung bereits Leitungen zu berücksichtigen haben, die im Netzentwicklungsplan durch die BNetzA bestätigt wurden, auch wenn sie noch nicht in das BBPIG aufgenommen wurden. Das parlamentarische Verfahren kann insofern parallel zum Planfeststellungsverfahren geführt werden und die bessere Bündelung der nötigen Infrastruktur wird ermöglicht. Für SuedOstLink wird der Bedarf an zusätzlichen Leerrohren außerdem bereits durch dieses Gesetz gesetzlich festgeschrieben.

Zweitens werden Konstellationen identifiziert, in denen bislang vorgesehene Verfahrensschritte gänzlich verzichtbar sind oder jedenfalls vereinfacht durchgeführt werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei der Nutzung bestehender Trassen oder Trassenkorridore, z.B. bei der häufig notwendigen Umbeseilung von 220 Kilovolt-Leitungen auf 380 Kilovolt-Leitungen. Die durch das NABEG eingeführte Bundesfachplanung stellt für Neubauten „auf der grünen Wiese“ ein wichtiges und sinnvolles Verfahren dar, um unter Beteiligung der Betroffenen einen mensch-, umwelt- und raumverträglichen Trassenkorridor zu identifizieren. Sofern allerdings durch eine vorhandene Leitung bereits eine Trasse vorgegeben ist, die sich insgesamt als verträglich erweist, nimmt die Bundesfachplanung unverhältnismäßig Zeit und Ressourcen in Anspruch. Dementsprechend wird für bestimmte Fälle der Verzicht auf Bundesfachplanung ermöglicht. Konflikte und Umweltauswirkungen im Umfeld der Bestandstrasse können im Planfeststellungsverfahren problemlos adressiert und bewältigt werden. Auch für die Öffentlichkeit ergeben sich Vorteile. So wird vermieden, dass Gegenden abseits der bestehenden Trasse durch die großräumige Prüfung der Bundesfachplanung unnötig beunruhigt werden. Zudem sind die Beteiligungsmöglichkeiten bei einem einstufigen Verfahren oftmals leichter nachvollziehbar als bei einem mehrstufigen Verfahren, bei dem auf jeder Stufe nur bestimmte Belange berücksichtigt werden. Ein weiterer Ansatzpunkt zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren in den genannten Netzoptimierungs- und Netzverstärkungskonstellationen ist eine Klarstellung zum Anzeigeverfahren im EnWG und im NABEG. Bei allen Verfahrensvereinfachungen bleiben die bestehenden Schutz- und Vorsorgestandards im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder vollumfänglich erhalten.

Darüber hinaus werden zusätzliche Regelungen mit Bezug zu den Netzen aufgenommen, die eine weitere Beschleunigung des Leitungsbaus bewirken.

Ein wichtiger Baustein für die notwendige Akzeptanz des Leitungsbaus ist eine angemessene Entschädigung für die Grundstückseigentümer. Die Rahmenbedingungen der Entschädigung für die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke waren in der Vergangenheit umstritten und darüber hinaus von Region zu Region unterschiedlich. In der vergangenen Legislaturperiode erfolgte eine Bestandsaufnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Praxis der Entschädigungen. Im Koalitionsvertrag wurde daher vereinbart, die Grundlage für eine finanzielle Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer an der Wertschöpfung des Netzausbaus zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund wird die bestehende Entschädigungspraxis bundesweit vereinheitlicht und verrechtlicht. Hierdurch werden den Betreibern von Übertragungsnetzen geeignete Vertragsangebote für Zahlungen an Grundstückseigentümer ermöglicht. Langwierige Diskussionen, die zu einer Verzögerung einzelner Vorhaben führen können, werden dadurch vermieden. Denn der Netzausbau kann nur mit einvernehmlichen Lösungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zügig umgesetzt werden. Daher werden im Vergleich zur bisherigen Praxis insbesondere die Beträge für eine gütliche Einigung (Beschleunigungszuschlag) angehoben. Hierdurch wird die Realisierung der besonders dringlichen Vorhaben im EnLAG und BBPIG beschleunigt und insgesamt die Akzeptanz des Netzausbaus erhöht.

Eine zügige Bauausführung dient insgesamt der Verringerung der Kosten, so dass die kurzfristig anfallenden Zusatzkosten für die Entschädigungen langfristig gerechtfertigt sind. Dort, wo in den letzten Jahren wichtige Ausbauprojekte fertiggestellt wurden, konnte eine spürbare Entlastung der Stromnetze erreicht werden. So wurden z.B. mit dem Bau der Thüringer Strombrücke nachweislich hohe Kosten für die Netz- und Systemsicherheit eingespart.

Im EnWG werden außerdem die bislang unterschiedlichen Regime, nach denen die Netzbetreiber im Falle von Netzengpässen auf Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen einerseits (sog. Einspeisemanagement) und konventionelle Kraftwerke andererseits (sog. Redispatch) zugreifen, zu einem einheitlichen Regime zusammengeführt. Damit wird die Netzführung optimiert und Kosten für die Behebung von Netzengpässen werden gesenkt.

Die Neufassung des bilanziellen Ausgleichs wird von allen Marktakteuren befürwortet und hat den Vorteil, dass Bilanzkreisrisiken, die bei der Abregelung von EE- und KWK-Anlagen auftreten, angemessen erstattet werden könnten (konventionelle Kraftwerke werden bilanziell glattgestellt, Direktvermarkter hingegen nicht).

Auch Gefahren für die Systemsicherheit würden deutlich minimiert. Der Regelleistungsbedarf könnte ebenfalls sinken, damit würden Kosten gespart, was sich positiv auf die Netzentgelte auswirken könnte.

III. Alternativen

Es stehen keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung, um die Genehmigungsverfahren für Netzausbau und -optimierung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 27. April 2018 [Bundesrat Drucksache 77/18] ebenfalls die Notwendigkeit der Beschleunigung des Netzausbaus betont (Ziffer 1). Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wird der Verzicht auf Bundesfachplanung gefordert, der mit diesem Gesetz eingeführt wird (Ziffer 5).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – Recht der Energiewirtschaft. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Änderungen in allen Artikeln dienen zum einen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes. Die Stromwirtschaft ist eine Schlüsselbranche mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und für alle öffentlichen und privaten Letztverbraucher von Strom. Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstrukturen in den Bundesländern würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Der engpassfreie Transport innerhalb Deutschlands sowohl auf Übertragungsnetz- als auch auf Verteilnetzebene leistet einen wichtigen Beitrag für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und für die Integration erneuerbarer Energien in das Gesamtsystem. Beides ist erforderlich, um unter Einhaltung der Klimaziele langfristig die Energieversorgung des gesamten Wirtschaftsraumes Deutschland zu sichern.

Die Änderungen sind andererseits auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Hinsichtlich der Artikel 2 bis 4 liegt es in der Natur der Sache, dass es sich bei Ausbauprojekten von überregionalem und europäischem Interesse, die dem NABEG, dem BBPIG und dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unterfallen, um länderübergreifende Vorhaben oder Vorhaben mit erheblichen länderübergreifenden Auswirkungen handelt. Für die zügige Realisierung dieser Vorhaben ist es erforderlich, dass unter einheitlichen rechtlichen Bedingungen geplant werden kann. Die Änderungen in Artikel 1 sind ebenfalls zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Insbesondere in Bündelungskonstellationen, in denen Leitungen verschiedener Spannungsebenen, die verschiedenen Gesetzen unterfallen, errichtet werden sollen, ist der Gleichlauf der Verfahren unerlässlich, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Rechtseinheit zu wahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Beschleunigung des Netzausbaus ist insbesondere auch Ziel der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (TEN-E-Verordnung).

Auch steht dem Verzicht auf Bundesfachplanung nicht die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme entgegen, da eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen ist, wenn ein Plan oder ein Programm erstellt wird. Beim Verzicht auf Bundesfachplanung entfällt die vorgelagerte Planungsebene gänzlich, so dass auch keine strategische Umweltprüfung erfolgen muss. Die Berücksichtigung europäischer Umweltstandards wird auf Ebene der Planfeststellung durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) gewährleistet.

Die Vorgaben der UVP-Richtlinie werden insgesamt eingehalten. Insbesondere die Klarstellung zum Anzeigeverfahren im EnWG und im NABEG setzt die Vorgaben des Artikels 4 Absatz 2 b in Verbindung mit Anhang III der UVP-Richtlinie um.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung der Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung wird das Verwaltungsverfahren in den betroffenen Fällen erheblich vereinfacht und verkürzt. Ebenso wird durch die Klarstellung zum Anzeigeverfahren die Handhabbarkeit der Vorschrift für die Verwaltung verbessert, so dass das einfachere und kürzere Verfahren häufiger zum Einsatz kommen kann. Auch verschiedene weitere Änderungen im Detail dienen der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. Insgesamt dienen verschiedene Klarstellungen z.B. zu Vorarbeiten und zur Plangenehmigung der Rechtssicherheit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit dem Gesetzentwurf soll die Netzinfrastruktur mit Blick auf eine nachhaltige Stromversorgung modernisiert und beschleunigt werden. Durch den Fokus auf stärkere Bündelung von Infrastruktur und vorausschauende Planung werden dabei die Eingriffe in die Umwelt möglichst gering gehalten. Die Beschleunigung des Netzausbaus dient vor allem der Integration von erneuerbaren Energien ins Energiesystem und ist damit ein Eckpfeiler einer nachhaltigen Energieversorgung. Die materiellen Umweltstandards bleiben darüber hinaus auf dem bisherigen hohen Niveau erhalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf Ausgaben und Einnahmen der Netzbetreiber auswirkt. Soweit die Netzbetreiber diese Kosten auf die Netzentgelte umlegen können, können sich Auswirkungen auf die Netzentgelte ergeben, die die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher zahlen. Die entsprechenden Kosten werden unter 4. dargestellt.

Abgesehen von dem unter 4. dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Überblick der Be- und Entlastungen (in Tsd. Euro, gerundete Werte)

Norm	Vorgabe Wirtschaft	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro	Einmalige Umstellungskosten in Tsd. Euro
§ 5a NABEG	Verzicht auf Bundesfachplanung	- 604,1	-
§ 7 Abs. 3 NABEG	Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung	- 1,7	-
§ 11 Abs. 1 NABEG	Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren	- 3 124,2	-
§ 12d Abs. 2 EnWG	Informationspflicht i.Z.m. dem Monitoring der Regulierungsbehörde	4,6	-
§ 44c EnWG	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	38,3	-

§ 43f EnWG und § 25 NABEG	Änderungen im Anzeigeverfahren		-
Gesamt Wirtschaft		- 3 687,1	0
Norm	Vorgabe Verwaltung	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro	Einmalige Umstellungskosten in Tsd. Euro
§ 5a NABEG	Verzicht auf Bundesfachplanung	- 567,5	-
§ 7 Abs. 3 NABEG	Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung	- 31,4	-
§ 9 Abs. 3 NABEG	Elektronische Auslegung der Bundesfachplanungsunterlagen	0	-
§ 9 Abs. 3 NABEG	Bekanntmachung des Auslegungstermins (Verzicht auf Veröffentlichung im Amtsblatt)	- 0,4	-
§ 11 Abs. 1 NABEG	Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren	- 247,5	-
§ 12 Abs. 2 Satz 4 NABEG	Fristsetzung für Antrag auf Planfeststellung	2,0	-
§ 13 Abs. 2 NABEG	Bekanntmachung des Veröffentlichungstermins (Verzicht auf Veröffentlichung im Amtsblatt)	- 0,4	-
§ 16 Abs. 3 NABEG	Bekanntmachung der Veränderungssperre	0	-
§ 20 Abs. 2 NABEG	Bekanntmachung des Termins für die Antragskonferenz (Verzicht auf Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt)	- 0,4	-
§ 22 Abs. 3 NABEG	Elektronische Auslegung der Planfeststellungsunterlagen	0	-
§ 22 Abs. 3 NABEG	Bekanntmachung des Auslegungstermins (Verzicht auf Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt)	- 0,4	-
§ 24 Abs. 3 NABEG	Bekanntmachung des Veröffentlichungstermins (Verzicht auf Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt)	- 0,4	-
§ 25 NABEG	Änderungen im Anzeigeverfahren		-

§ 31 Abs. 4 NABEG	Übermittlung von Geodaten auf Anfrage	0	-
§ 12d Abs. 2 EnWG	Monitoring der Regulierungsbehörde (BNetzA)	86,4	-
§ 13 j EnWG	Festlegungskompetenzen im Redispatch	1.130,0	
§ 44c EnWG	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	68,7	-
§ 43f EnWG	Änderungen im Anzeigeverfahren	- 130,7	-
Gesamt Verwaltung:		307,9	0

Allgemeiner Hinweis:

Für die Berechnung der Personalkosten der Übertragungsnetzbetreiber wurde der Lohnsatz des Wirtschaftsabschnitts D „Energieversorgung“ aus der aktuellen Lohnkostentabelle entnommen (Stand: 2017, Quelle: Statistisches Bundesamt). Der Stundenlohn für Beschäftigte mit einfachem Qualifikationsniveau (QN) liegt bei 35,30 Euro, für Beschäftigte mit mittlerem QN bei 53,80 Euro und für Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit hohem QN bei 80,40 Euro.

b) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

c) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen im NABEG und im EnWG wird die Wirtschaft jährlich um rund 3 687,1 Tsd. Euro entlastet. Das Instrument der Durchführung einer Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren sowie die neue Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung bewirken ein Einsparpotential in Höhe von 3 124,2 Tsd. Euro und 604,1 Tsd. Euro pro Jahr.

Ein Plus an laufendem Erfüllungsaufwand von insgesamt 42,9 Tsd. Euro entsteht durch die Einführung von zwei neuen Informationspflichten. Zum einen ist dies der Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns und zum anderen weitere Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Monitoring der BNetzA als Regulierungsbehörde.

Durch die Einführung der Möglichkeit der Mitverlegung von Leerrohren in § 43j EnWG sowie § 18 NABEG entstehen den jeweiligen Netzbetreibern zunächst Kosten für Planung, Genehmigungsverfahren und Bau, wenn sie die Mitverlegung von Leerrohren beantragen. Diese Kosten sind auch nach der Länder- und Verbändeanhörung nicht quantifizierbar, da bislang Leerrohre nicht mitverlegt werden. Im Vergleich zu den Kosten, die anfallen würden, wenn statt der vorausschauenden Mitverlegung von Leerrohren erneute Tiefbauarbeiten durchgeführt werden müssten, sind die Kosten für Leerrohre aber jedenfalls deutlich geringer. Nach überschlägiger Schätzung dürften Leerrohre unter 10 Prozent der Projektkosten ausmachen, während die Tiefbauarbeiten oftmals 40-50 Prozent der gesamten Projektkosten betragen. Insgesamt ist somit insoweit eine Entlastung der Wirtschaft gegeben. Soweit die Netzbetreiber ihre Kosten auf Netzentgelte umlegen können, führt die Mitverlegung von Leerrohren langfristig nicht zu einer Erhöhung der Netzentgelte.

Einmalige Umstellungskosten entstehen nicht.

Allgemeiner Hinweis:

Für die Berechnung der Personalkosten der Übertragungsnetzbetreiber wurde der Lohnsatz des Wirtschaftsabschnitts D „Energieversorgung“ aus der aktuellen Lohnkostentabelle entnommen (Stand: 2017, Quelle: Statistisches Bundesamt). Der Stundenlohn für Beschäftigte mit einfachem Qualifikationsniveau (QN) liegt bei 35,30 Euro, für Beschäftigte mit mittlerem QN bei 53,80 Euro und für Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit hohem QN bei 80,40 Euro.

Im Einzelnen:

Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren; § 11 Absatz 1 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
1	- 971 520	73,75	- 1 930,0	- 3 124,2

§ 11 Absatz 1 NABEG ermöglicht die Durchführung einer Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren. Um eine Überschneidung mit der neuen Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung zu vermeiden, wird der § 11 Absatz 1 Satz 1 NABEG entsprechend angepasst. Die ursprünglichen Nummern 1 bis 3 werden aus dem Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens herausgenommen und sind nun als Fälle des Verzichts auf Bundesfachplanung geregelt. Zudem kommt ein neuer Fall hinzu, bei dem zukünftig ein vereinfachtes Verfahren möglich sein wird.

Im Vergleich zu einer Bundesfachplanung im Regelverfahren können die Verfahrensschritte Antragskonferenz (§ 7 NABEG), die Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 7 Absatz 4 NABEG), die Antragsunterlagen (§ 8 NABEG), die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 NABEG) und der Erörterungstermin (§ 10 NABEG) entfallen (siehe Abbildung 1).

Bisher wurde ein Vorhaben im vereinfachten Verfahren abgeschlossen, bei dem die zuletzt genannten Verfahrensschritte (§ 9 und § 10 NABEG) entfallen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Antragskonferenz Teil eines vereinfachten Verfahrens sein wird, um sich mit dem vom Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagenen Trassenkorridor auseinanderzusetzen. Bei einfacher gelagerten Fällen, bei denen keine Antragskonferenz benötigt wird, erscheint der Verzicht auf Bundesfachplanung wahrscheinlicher als ein vereinfachtes Verfahren. Auf der Antragskonferenz aufbauend folgt die Festlegung des Untersuchungsrahmens, nach welchem folgend die Antragsunterlagen zu erstellen sind. Diese Verfahrensschritte werden auch im Regelverfahren durchgeführt.

Eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Erörterungstermin werden jedoch nicht stattfinden. Es erfolgt jedoch die Beteiligung der Länder nach § 11 Absatz 2 NABEG, wonach im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden festzustellen ist, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist. Abschließend folgt die Entscheidung der Bundesfachplanung, womit der Trassenverlauf feststeht.

Das vereinfachten Verfahren unterscheidet sich durch die Anzahl der Verfahrensschritte und in ihrem Umfang von einem Regelverfahren. Z.B. erfolgt keine strategische Umweltprüfung. So entstehen für Gutachten der Umweltbüros und Rechtsgutachten deutlich weniger Sachkosten.

Zudem entfallen die Kosten für die umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit insgesamt rund 270 Tsd. Euro betragen die Sachkosten für ein vereinfachtes Verfahren ca.

13 Prozent der Sachkosten im Regelverfahren. Ebenso verhält es sich mit der Arbeitszeit für die Übertragungsnetzbetreiber.

Für ein vereinfachtes Verfahren beträgt der Arbeitsaufwand insgesamt etwa 1,5 Personenjahre, im Regelverfahren 10,7 Personenjahre. Da zwischen Antragskonferenz und Entscheidung nur fünf Monate liegen können, bewirkt die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens zudem eine deutliche Verfahrensbeschleunigung.

Die gewichteten Lohnkosten betragen 73,75 Euro pro Stunde (75 Prozent hohes QN und 25 Prozent mittleres QN). Insgesamt verursacht eine Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren einen Erfüllungsaufwand von 465 Tsd. Euro. Im Vergleich zu dem Erfüllungsaufwand eines Regelverfahrens (3 589 Tsd. Euro) beträgt das Saldo hier 3 124,2 Tsd. Euro. Bei einer Fallzahl von einem zusätzlichen Verfahren pro Jahr entsteht somit insgesamt eine Einsparung von 3 124,2 Tsd. Euro.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die ermittelten Werte nur einen groben Orientierungsrahmen vorgeben. Jede Bundesfachplanung, ob im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren, unterscheidet sich aufgrund der jeweiligen Bedingungen vor Ort. Es gibt kein Standardverfahren einer Bundesfachplanung. Darüber hinaus sind auch nicht genügend Bundesfachplanungen abgeschlossen, um Durchschnittswerte zu ermitteln.

Verzicht auf Bundesfachplanung; § 5a NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
2	- 102 960	73,75	- 175,5	- 604,1

Bei einem Verzicht auf Bundesfachplanung entfällt das Bundesfachplanungsverfahren (§ 5a NABEG). Der Vorhabenträger hat die hierfür erforderlichen Unterlagen einzureichen. Er muss den Verlauf der Bestandstrasse oder des ausgewiesenen Trassenkorridors angeben und nachweisen, dass die Ausbaumaßnahme aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. So entsteht hier ein Aufwand, um den entsprechenden Nachweis, z.B. mit Gutachten, zu erbringen. Im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren gibt es aber keine Antragskonferenz und weitere Verfahrensschritte (siehe Abbildung 1). Dadurch könnten aus bisherigen Erfahrungen 35 Prozent des Aufwandes eines vereinfachten Verfahrens entfallen.

Ein Verzicht auf Bundesfachplanung hat somit einen um 302,0 Tsd. Euro geringeren Aufwand als ein vereinfachtes Verfahren. Da Fälle aus dem Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens nun als Fälle des Verzichts auf Bundesfachplanung geregelt werden, sind die Aufwände bzw. Kosten dieser Verfahren gegenüberzustellen. Bei einer Fallzahl von 2 entsteht eine Einsparung in Höhe von 604,1 Tsd. Euro.

Abbildung 1: Unterschiede in den Verfahrensschritten

Verfahrensschritte	Regelverfahren der Bundesfachplanung	Vereinfachtes Verfahren	Verzicht auf Bundesfachplanung
Antragstellung	+	+	+
Antragsprüfung	+	+	+
Antragskonferenz	+	kann entfallen	entfällt
Festlegung des Unter-	+	kann entfallen	entfällt

suchungsrahmens			
Antragsunterlagen	+	kann entfallen	entfällt
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	+	kann entfallen	entfällt
Erörterungstermin	+	kann entfallen	entfällt
Entscheidung	+	+	+

Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung: § 7 Absatz 3 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
2	-	-	- 0,8	- 1,7

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 NABEG können Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 6 Nummer 1 NABEG zu in Frage kommenden Alternativen des beabsichtigten Trassenkorridors machen. Der neu eingefügte Satz 2 legt nun fest, dass diese Vorschläge in einer Antragskonferenz oder schriftlich erörtert werden können. Dies bedeutet, dass auf eine weitere Antragskonferenz verzichtet werden kann.

Für den Übertragungsnetzbetreiber entfällt die Notwendigkeit der Teilnahme an einer weiteren Antragskonferenz und damit die Kosten für die Anreise. Es genügt eine schriftliche Erörterung zu den Alternativvorschlägen.

Eine Antragskonferenz dauert in der Regel einen Tag. Dazu reisen fünf bis sechs Personen an. Pro Person betragen die Reisekosten etwa 150 Euro, so dass bei Verzicht auf Antragskonferenz Sachkosten in Höhe von 825 Euro pro Fall eingespart werden können. Die BNetzA rechnet mit zwei Fällen pro Jahr, so dass seitens der Wirtschaft eine Einsparung von ca. 1,7 Tsd. Euro pro Jahr entsteht.

Informationspflicht i.Z.m. dem Monitoring der Regulierungsbehörde; § 12d Absatz 2 EnWG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
5	960	57,20	-	4,6

Im Rahmen des Netzausbau-, Optimierungs- und Verstärkungsmonitoring der BNetzA müssen die Betreiber von Übertragungsnetzen notwendige Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen (§ 12d Absatz 2 EnWG). Ein Netzausbau- und Optimierungsmonitoring erfolgt bereits heute. Dies wird um das Verstärkungsmonitoring erweitert. Laut Regelungsvorhaben wird das Monitoring quartalsweise erfolgen.

Für die Meldung an die BNetzA können die Übertragsnetzbetreiber auf Daten zurückgreifen, die bereits im Zuge von Planung und Betrieb der Höchstspannungsleitungen erstellt werden. Der Aufwand für das Aufbereiten und Übermitteln der Daten an die BNetzA bedarf etwa 12 Arbeitsstunden. Es wird angenommen, dass der Mehraufwand bei

4 Arbeitsstunden liegen wird. Da das Monitoring quartalsweise stattfinden wird, ist davon auszugehen, dass die fünf Übertragungsnetzbetreiber jeweils einen Mehraufwand von 16 Stunden pro Jahr haben. Daraus resultiert bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 57,20 Euro ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 4,6 Tsd. Euro pro Jahr.

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns; § 44c EnWG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
5	7 200	63,90	-	38,3

Möchte der Übertragungsnetzbetreiber bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung vorbereitende (Teil)-Maßnahmen beginnen oder durchführen, dann hat er dies bei der zuständigen Behörde zu beantragen und entsprechend zu begründen (§ 44c EnWG). Dies könnte z.B. erfolgen, wenn Brut- und Vegetationszeiten zu beachten sind.

Vergleichbare Regelungen bestehen bereits für die Verkehrsträger Straße, Schiene sowie Wasserstraßen (vorläufige Anordnung). Im Rahmen der ex-ante Schätzung zum Planungsbeschleunigungsgesetz wurde aus den Erfahrungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) der Zeitaufwand mit insgesamt 120 Stunden beziffert (56 Stunden für Beschäftigte mit hohem QN, 48 Stunden mit mittlerem QN und 16 Stunden mit einfachem QN). Dieser Zeitaufwand kann auf den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns übertragen werden. Die entsprechend gewichteten Lohnkosten betragen 63,90 Euro pro Stunde. Somit ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 7 668 Euro pro Antrag. Geht man von fünf Anträgen pro Jahr aus liegen die Mehrkosten bei insgesamt rund 38,3 Tsd. Euro pro Jahr.

Die neue gesetzliche Regelung bedeutet für den Übertragungsnetzbetreiber zunächst einen Mehraufwand, kann jedoch auch Planungs- und Bauzeiten beschleunigen. Die Beantragung wird erfolgen, wenn dies aus Sicht des Unternehmens wirtschaftlich sinnvoll ist, d. h. die Vorteile durch die Beschleunigung der Projektrealisierung größer sind als die entstehenden Kosten durch die Beantragung.

Änderungen im Anzeigeverfahren; § 43f EnWG und § 25 NABEG

Die Regelungen in § 43f EnWG und § 25 NABEG besagen, dass bei bestimmten Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein Anzeigeverfahren zugelassen werden kann. Mit der Klarstellung des § 43f EnWG und § 25 NABEG ist dies auch im Falle von Änderungen des Betriebskonzepts, Umbeseilung und Zubeseilung zugelassen.

Bei einem Anzeigeverfahren entfallen die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit. Nach bisheriger Einschätzung liegt der Aufwand eines Anzeigeverfahrens im Vergleich zu einem Planfeststellungsverfahren bei 25 Prozent. Da keine weitere Datengrundlagen vorhanden sind, kann das Einsparpotential von 75 Prozent nicht in Euro beziffert werden.

Laut dem Ergebnispapier des dena-Stakeholder-Prozesses „Höhere Auslastung des Stromnetzes“ wird für die kommenden Jahre bis 2022 von 13 Maßnahmen ausgegangen, die zukünftig im Anzeigeverfahren durchgeführt werden können (Deutsche Energie-Agentur GmbH, Stand: September 2017). Wie viele Anzeigeverfahren daraus tatsächlich resultieren, kann nicht sicher abgeleitet werden.

d) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verwaltung wird durch die Neuerungen im NABEG jährlich um rund 846,4 Tsd. Euro entlastet. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

Durch die Einführung der Möglichkeit der Mitverlegung von Leerrohren in § 43j EnWG sowie § 18 NABEG entstehen der Verwaltung zunächst Kosten für die Erweiterung des Genehmigungsverfahrens auf die Prüfung der Leerrohre und der später darin zu verlegenden Stromleitung. Diese Kosten sind auch nach der Länder- und Verbändeanhörung nicht quantifizierbar, da bislang Leerrohre nicht beantragt oder geprüft wurden. Im Vergleich zu den Kosten, die anfallen würden, wenn statt der vorausschauenden Prüfung und Genehmigung von Leerrohren später ein komplett neues Genehmigungsverfahren für eine neue Stromleitung durchgeführt werden müsste, sind die Kosten und der Aufwand für die Erweiterung des Genehmigungsverfahrens aber voraussichtlich geringer oder allenfalls vergleichbar.

Durch die Änderungen im EnWG wird die Verwaltung einerseits um 130,7 Tsd. Euro entlastet. Es entsteht andererseits zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Entscheidungen über den vorzeitigen Baubeginn sowie für das Monitoring der Regulierungsbehörde in Höhe von zusammen 155,1 Tsd. Euro.

Bei der Bundesnetzagentur entsteht darüber hinaus zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgrund der neuen Festlegungskompetenzen im Redispatch. Der zusätzliche Personalbedarf wird auf 8 Stellen geschätzt. Die Stellen werden überwiegend im höheren Dienst benötigt, da die Festlegungen sehr hohe Ansprüche in juristischer, ökonomischer und technischer Hinsicht setzen (5 im höheren Dienst, 1,7 im gehobenen Dienst und ca. 1,3 im mittleren Dienst). Insgesamt führt dies zu zusätzlichen Personalkosten in Höhe von ca. 1.130 Tsd. Euro.

Der Personalbedarf ist damit zu begründen, dass die Festlegungen unter Einbindung einer Vielzahl von Marktakteuren erfolgen müssen und eine komplexe Ermittlungstätigkeit für die Festlegungen erfolgen muss. Dies muss durch zusätzliche Stellen abgedeckt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Für die Berechnung der Personalkosten seitens der betroffenen Behörden gilt die Lohnkostentabelle „Verwaltung“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: 2017).

Neben den Lohnkosten pro Stunde ist zudem eine Arbeitsplatzpauschale in Höhe von 0,22 Euro pro Minute anzusetzen, dies entspricht 21 400 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz (Stand: 2018, Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Sacheinzelkosten in der Bundesverwaltung laut BMF-Schreiben).

Im Einzelnen:

Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren; § 11 Absatz 1 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
1	- 285 589	38,80	- 62,8	- 247,5

§ 11 Absatz 1 NABEG ermöglicht die Durchführung einer Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren. Anwendungsbereiche des vereinfachten Verfahrens werden in den Anwendungsbereich des Verzichts auf Bundesfachplanung überführt. § 11 Absatz 1

Satz 1 NABEG wird entsprechend angepasst. Gleichzeitig kommt für das vereinfachte Verfahren ein neuer Anwendungsbereich hinzu. Neu ist der Anwendungsfall einer vereinfachten Bundesfachplanung bei einer geringfügig geänderten oder kleinräumig außerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors verlaufenden Ausbaumaßnahme. Zusätzlich wird aus der „Kann“- eine „Soll“-Vorschrift, um die tatsächliche Anwendung des § 11 NABEG zu erhöhen und die übliche Verfahrensdauer zu reduzieren. Es wird von einer Erhöhung der Fallzahl um ein vereinfachtes Verfahren pro Jahr ausgegangen.

Im Vergleich zu einer Bundesfachplanung im Regelverfahren können die Verfahrensschritte Antragskonferenz (§ 7 NABEG), die Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 7 Absatz 4 NABEG), die Antragsunterlagen (§ 8 NABEG), die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 NABEG) und der Erörterungstermin (§ 10 NABEG) entfallen (siehe Abbildung 1). Allerdings ist davon auszugehen, dass in der Regel die Antragskonferenz durchgeführt wird, um sich mit dem vom Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagenen Trassenkorridor auseinanderzusetzen. Auf der Antragskonferenz aufbauend folgt die Festlegung des Untersuchungsrahmens. Eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Erörterungstermin werden jedoch nicht stattfinden.

Eine Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren verursacht einen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 352,6 Tsd. Euro pro Fall. Im Vergleich zu dem Erfüllungsaufwand eines Regelverfahrens (600,1 Tsd. Euro) beträgt das Saldo hier - 247,5 Tsd. Euro. Bei einer Erhöhung der jährlichen Fallzahl um ein Verfahren entsteht somit insgesamt eine Einsparung von 247,5 Tsd. Euro pro Jahr.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die ermittelten Werte nur einen groben Orientierungsrahmen vorgeben. Jede Bundesfachplanung, ob im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren, unterscheidet sich aufgrund der jeweiligen Bedingungen vor Ort. Es gibt kein Standardverfahren einer Bundesfachplanung.

Verzicht auf Bundesfachplanung; § 5a NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
2	- 327.422	38,80	- 72,0	- 567,5

Die Änderung in § 5a NABEG führt den Verzicht auf Bundesfachplanung für bestimmte Fälle ein. Die Regelung ermöglicht einen Verzicht auf die Bundesfachplanung in den Fällen der Änderung oder Erweiterung einer Leitung, des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus, des Neubaus unter überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse sowie in Fällen, in denen das Leitungsvorhaben in einem Trassenkorridor verlaufen soll, der in einem Raumordnungsverfahren oder in einem Bundesfachplanungsverfahren bereits für eine Stromleitung ausgewiesen wurde. Für die BNetzA entfallen im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren die Verfahrensschritte Antragskonferenz und die Festlegung des Untersuchungsrahmens, da in diesen Fällen bereits eine Trasse oder ein Trassenkorridor vorhanden sind und somit ein gesondertes Verfahren zur Findung eines umwelt- und raumverträglichen Trassenkorridors nicht notwendig ist.

Ein Verzicht auf Bundesfachplanung hat somit im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren eine zeitliche Einsparung von etwa 5 457 Stunden pro Fall. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 38,80 Euro pro Std. und unter der Annahme einer Fallzahl von zwei Verfahren pro Jahr entsteht eine Einsparung in Höhe von 567,5 Tsd. Euro pro Jahr.

Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung; § 7 Absatz 3 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
2	- 18 093	38,80	- 3,9	- 31,4

Mit der Neuerung des § 7 Absatz 3 NABEG können im Falle von Alternativvorschlägen zum beabsichtigten Trassenkorridor seitens der Länder, statt einer weiteren Antragskonferenz, die genannten Belange auch schriftlich erörtert werden.

Da eine schriftliche Erörterung sich auf den Alternativvorschlag bezieht und eine Antragskonferenz zum Vorhaben bereits durchgeführt wurde, halbiert sich der Verwaltungsaufwand für die inhaltliche Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung im Gegensatz zu einer Antragskonferenz. Der Aufwand für die Organisation hingegen bleibt gleich. Die BNetzA hat durch die gesetzliche Änderung eine Einsparung von etwa 302 Arbeitsstunden pro Fall über alle Laufbahngruppen. Die Personalkosten werden mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 38,80 Euro berechnet.

Unter der Annahme von zwei Fällen jährlich und der Berücksichtigung der Arbeitsplatzpauschale, errechnet sich eine Einsparung von 31,4 Tsd. Euro pro Jahr.

Auslegung der Bundesfachplanungsunterlagen; § 9 Absatz 3 und § 22 Absatz 3 NABEG

Die Auslegung der Bundesfachplanungsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie des Anhörungsverfahrens soll zukünftig durch deren Wiedergabe auf einem Bildschirm an der Auslegungsstelle möglich sein (§ 9 Absatz 3, § 22 Absatz 3 NABEG). Umfangreiche Unterlagen und großformatige Kartenwerke müssen damit nicht mehr ausgedruckt und ausgelegt werden. Dafür werden die Unterlagen und Pläne einsehbar aufbereitet und vor Ort ein Rechner aufgestellt. Der zeitliche Aufwand für die Auslegung bleibt unverändert.

Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Je nachdem können Papier- und Druckkosten reduziert werden. Neue Rechner müssen in der Regel nicht angeschafft werden, da ausgemusterte Rechner eingesetzt werden können. Diese Kosten sind bereits in der Arbeitsplatzpauschale enthalten und werden deshalb bei der Kostenschätzung nicht gesondert berücksichtigt.

Bekanntmachung von Auslegungs- bzw. Veröffentlichungsterminen; § 9 Absatz 3, § 13 Absatz 2; § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 3, § 24 Absatz 3 NABEG

Änderung je Bekanntmachung

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
10	- 60	31,70	- 0,013	- 0,45

Neben der Veröffentlichung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen müssen Bekanntmachungen von Auslegungs- und Veröffentlichungsterminen derzeit auch im Amtsblatt der BNetzA (§ 9 Absatz 3, § 13 Absatz 2 NABEG) bzw. im amtlichen Verkündungsblatt (§ 20 Absatz 2, § 22 Absatz 3, § 24 Absatz 3 NABEG) erfolgen. Durch den Verzicht auf die Veröffentlichung im Amtsblatt bzw. im amtlichen Verkündungsblatt wird die BNetzA um insgesamt 2,3 Tsd. Euro pro Jahr entlastet (0,45 Tsd. Euro *5).

Pro Jahr erfolgen jeweils 10 Bekanntmachungen. Durch die gesetzliche Vereinfachung entfällt zukünftig ein Arbeitsaufwand von etwa einer Stunde pro Fall für einen Mitarbeiter

des mittleren Dienstes (31,70 Euro). Darüber hinaus werden Verzögerungen vermieden, da man nicht mehr an die Fristen des Amtsblattes gebunden ist.

Bekanntmachung der Veränderungssperre; § 16 Absatz 3 NABEG

Die BNetzA muss nach § 16 Absatz 3 NABEG die Veränderungssperre in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird und auf ihrer Internetseite bekanntgeben.

Der Aufwand wird je nach Fall mal mehr und mal weniger hoch sein und sich damit in Summe ausgleichen. Im Vergleich zum bisherigen Vorgehen wird sich der Erfüllungsaufwand seitens der BNetzA damit nicht ändern.

Fristsetzung für erforderlichen Antrag auf Planfeststellung; § 12 Absatz 2 Satz 4 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
10	150	65,40	0,033	2,0

Nach Abschluss der Bundesfachplanung soll stets eine Frist für den Antrag auf Planfeststellung gesetzt werden (§ 12 Absatz 2 Satz 4 NABEG). Bisher handelt es sich hier um eine Ermessensvorschrift. Es erfolgte noch keine Fristsetzung.

Die BNetzA rechnet mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von zwei bis drei Stunden pro Bescheid. Bei einem Lohnsatz von 65,40 Euro für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes und unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzpauschale von 33 Euro beträgt der Erfüllungsaufwand für zehn Bescheide pro Jahr rund 1,9 Tsd. Euro.

Übermittlung von Geodaten auf Anfrage; § 31 Absatz 4 NABEG

Vorhandene Geodaten sind dem Vorhabenträger und dem von ihm Beauftragten (z.B. einem beauftragten Planungsbüro) sowie der BNetzA und den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Bundesfachplanung und der Planfeststellung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Den zuständigen Behörden entsteht durch die Neuaufnahme des § 31 Absatz 4 NABEG kein neuer Erfüllungsaufwand, da diese Anforderungen bereits heute auf Grundlage der europäischen INSPIRE-RL¹⁾ erfolgen.

Monitoring der Regulierungsbehörde, § 12d Absatz 2 EnWG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
1	72 000	58,80	15,8	86,4

Die BNetzA muss als Regulierungsbehörde nach dem neu eingefügten § 12d Absatz 2 EnWG ein Monitoring über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Übertragungsnetze durchführen.

Ein Netzausbaumonitoring erfolgt bereits heute. Dies wird um das Verstärkungs- und Optimierungsmonitoring erweitert. Die BNetzA benötigt dafür insgesamt eine weitere halbe bis eine Vollzeitstelle im Jahr (70 Prozent höherer Dienst und 30 Prozent gehobener

¹⁾ RICHTLINIE 2007/2/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)

Dienst). Dies entspricht 150 Arbeitstagen im Jahr, bei einem entsprechend gewichteten Lohnsatz (Bund) von 58,80 Euro. Zusammen mit der Arbeitsplatzpauschale von 15,8 Tsd. Euro ergibt dies einen jährlichen Mehraufwand von rund 86,4 Tsd. Euro.

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns; 44c EnWG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
5	12 240	54,16	2 693	68,7

Auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers kann die Planfeststellungsbehörde einen vorzeitigen Baubeginn zulassen (§ 44c EnWG). Für die Bezifferung des Erfüllungsaufwandes der Antragsbearbeitung sowie den Erlass wird ebenfalls auf die ex-ante Schätzung zum Planungsbeschleunigungsgesetz verwiesen, da das Vorgehen vergleichbar ist.

Der Bearbeitungsaufwand ist mit 204 Stunden pro Antrag anzusetzen (150 Stunden für den höheren Dienst und je 27 Stunden für den gehobenen bzw. mittleren Dienst). Die gewichteten Lohnkosten (Land) betragen 54,16 Euro. Inklusive der Arbeitsplatzpauschale von rund 2,7 Tsd. Euro ergibt das bei fünf Anträgen pro Jahr Mehrkosten von rund 68,7 Tsd. Euro.

Änderungen im Anzeigeverfahren; § 43f EnWG und § 25 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. Euro
1	- 140 160	42,77	- 30,8	- 130,7

Bei Änderungen oder Erweiterungen, die in § 43f EnWG reguliert sind, kann anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Mit der Klarstellung des § 43f EnWG ist dies auch im Falle von Änderungen des Betriebskonzepts, Umbeseilung und Zubeseilung zugelassen.

Um das Einsparpotential eines Anzeigeverfahrens seitens der zuständigen Planfeststellungsbehörde darstellen zu können, ist zunächst der Aufwand eines Planfeststellungsverfahrens zu beziffern. Für den Energiebereich selbst sind hierzu keine Daten bekannt. Nach Rücksprache mit einer Landesbezirksregierung kann der ermittelte Erfüllungsaufwand zum Planfeststellungsverfahren aus dem Projekt „Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben, 2012“ herangezogen werden. Der Zeitaufwand für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beläuft sich demnach auf 1.604 bis 3.508 Stunden²⁾.

Nach Angaben einer Landesbezirksregierung beträgt der Zeitaufwand für ein Anzeigeverfahren hingegen im Minimum 160 Stunden und im Maximum 280 Stunden, mit einem Anteil von 90 Prozent im gehobenen und 10 Prozent im höheren Dienst. Für weitere Überlegungen wird der Mittelwert der Spannenunter- und Spannenoberwerte gebildet. Somit wird von einem Arbeitsaufwand seitens der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Summe von 2.556 Stunden für ein Planfeststellungsverfahren und von 220 Stunden für ein Anzeigeverfahren ausgegangen. Demnach ist eine Einsparung von etwa 2 336 Stun-

²⁾ Da sich die Zeit- und Kostenaufwände vorhabenspezifisch um ein Vielfaches voneinander unterscheiden und kein durchschnittlicher Wert dargestellt werden kann, lässt sich der Erfüllungsaufwand nur in Spannbreiten darstellen. Die ermittelten Aufwände geben nicht das ganze Spektrum, sondern nur einen Ausschnitt aller Infrastrukturvorhaben wieder. Der ausgewiesene Erfüllungsaufwand bezieht sich damit auf weitgehend typische Vorhaben verschiedener Komplexität.

den bzw. 130,7 Tsd. Euro pro Fall, bei einem entsprechend gewichteten Lohnsatz (Land) von 42,77 Euro pro Stunde und der anteiligen Arbeitsplatzpauschale erreichbar. Wie viele Anzeigeverfahren in Zukunft hinzukommen werden, ist derzeit nicht abschätzbar. Deshalb wird mit einem zusätzlichen Fall pro Jahr gerechnet. Darüber hinaus spielt der zeitliche Aspekt eine große Rolle und wirkt sich insgesamt verfahrensbeschleunigend aus. Während ein Anzeigeverfahren durchschnittlich in einem Monat durchgeführt wird, dauert ein Planfeststellungsverfahren durchschnittlich 3 bis 5 Jahre.

Ist die Planfeststellungsbehörde die BNetzA, gilt bei Änderungen oder Erweiterungen § 25 NABEG. Die Neuerung gilt analog zu § 43f EnWG. Inwieweit hier ein Einsparpotential möglich ist kann die BNetzA nicht beziffern, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

5. Weitere Kosten

Im Bereich der Justiz entsteht beim Bundesverwaltungsgericht ein Mehraufwand. Zugleich werden die Oberverwaltungsgerichte entlastet. Insgesamt werden Kosten durch die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für die Rechtsbehelfsverfahren zur Veränderungssperre sowie zum vorzeitigen Baubeginn eingepart.

Weitere Kosten in Höhe von insgesamt rund 108 Millionen Euro kann durch die Regelungen zu Entschädigungen für vom Netzausbau betroffene Grundeigentümer in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, da insbesondere erhöhte Beschleunigungszuschläge gezahlt werden und über die Netzentgelte auf die Netznutzer umgelegt werden können. Diese Gesamtkosten fallen nicht jährlich, sondern insgesamt nur einmal an und verteilen sich über einen längeren Zeitraum, der mit der Inbetriebnahme der ersten betroffenen Leitung beginnt und 30 Jahre nach der Inbetriebnahme der letzten betroffenen Leitung endet. Der konkrete Zeitpunkt des Anfalls der einzelnen Kosten hängt von dem Zeitpunkt der Realisierung der Stromleitungen nach EnLAG und BBPIG ab. Daher lassen sich die Kosten nicht zuverlässig zu bestimmten Jahren zuordnen und auch keine durchschnittlich jährlich anfallende Summe benennen. Würde man gleichwohl die Gesamtkosten gleichmäßig über zehn Jahre und gleichmäßig bundesweit verteilen, ergäbe sich eine durchschnittliche jährliche Belastung der Stromverbraucher von 10,8 Millionen Euro. Nach einer Faustformel erhöhen sich bei Kosten von 10 Millionen Euro pro Jahr die Netzentgelte der durchschnittlichen Haushaltskunden um etwa 0,05 Prozent. Für gewerbliche und industrielle Kunden, die auf höheren Spannungsebenen angeschlossen sind, können sich höhere Belastungen ergeben.

Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand der Netzbetreiber durch die rechtssichere und bundesweit einheitliche Regelung reduziert. Die Kosten ergeben sich unter der Annahme, dass die Vorhaben des BBPIG und des EnLAG in den nächsten Jahren unter den geltenden Rahmenbedingungen des Netzausbaus realisiert werden. Angesetzt wurden bei der Berechnung ein durchschnittlicher Schutzstreifen und ein bundesweit durchschnittlicher Verkehrswert der Grundstücke.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Im neuen § 36 NABEG wird eine Evaluierungsklausel aufgenommen, um die Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Stromleitungen zu untersuchen. Dabei soll insbesondere beleuchtet werden, ob und welche Maßnahmen beschleunigende Wirkung haben. Kriterien der Evaluierung sollen dabei insbesondere die Dauer der jeweiligen Genehmigungsverfahren und die Anzahl der (teilweise) abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sein. Die Evaluierung soll im Jahr 2022

erfolgen, da zu einem früheren Zeitpunkt nicht damit zu rechnen ist, dass eine hinreichende Anzahl an Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, die evaluiert werden könnte. Die Formulierung greift darüber hinaus mit den Sätzen 2 und 3 Elemente der Evaluierung nach § 97 EEG 2017 auf, die sich bewährt haben. Die Unterstützung der BNetzA wird insbesondere benötigt, da sie aufgrund ihres fortlaufenden Monitorings zum Stromnetzausbaus nach § 12d Absatz 2 EnWG über eine hochwertige Datengrundlage verfügt, die auch der Evaluierung zugrunde gelegt werden soll. Ergänzend werden auch Daten der Netzbetreiber sowie der jeweiligen Landesgenehmigungsbehörden heranzuziehen sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Änderung der Überschrift des § 12d EnWG angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Änderung der Überschrift des § 13a EnWG angepasst.

Zu Buchstabe c

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Änderung der Überschrift des § 43f EnWG angepasst.

Zu Buchstabe d

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Einfügung des neuen § 43j EnWG zu Leerrohren angepasst.

Zu Buchstabe e

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Einfügung des neuen § 44c EnWG zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements in den Redispatch.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements in den Redispatch.

Zu Nummer 3

Die Einfügung legt den Adressatenkreis für die Netzentwicklung auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung fest. Die Verantwortung und Ausbauplanung für das Übertragungsnetz ist eng verknüpft mit der Verantwortung und Erweiterung in der

jeweiligen Regelzone der Betreiber von Übertragungsnetzen. Durch die Beschränkung auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung wird diesem Gedanken Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu § 12a EnWG (Nummer 3) verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu § 12a EnWG (Nummer 3) verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung adressiert alle Netzbetreiber. Nach der Beschränkung des Adressatenkreises der Regelungen zur Bedarfsermittlung auf Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind andere Netzbetreiber nunmehr gleichermaßen zur Zusammenarbeit verpflichtet, um eine sachgerechte Erstellung des Netzentwicklungsplans zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Begründung zu § 12a EnWG (Nummer 3) verwiesen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu § 12a EnWG (Nummer 3) verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu § 12a EnWG (Nummer 3) verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu § 12a EnWG (Nummer 3) verwiesen.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Inhalt wird im neuen Absatz 8 erweitert.

Zu Buchstabe d

Es wird auf die Begründung zu § 12a EnWG (Nummer 3) verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Regelung übernimmt im Satz 1 den Inhalt des bisherigen Absatz 4 Satz 3. Im neuen Satz 2 finden sich ermessenslenkende Vorgaben für die Entscheidung der Regulierungsbehörde. Die Entscheidung darüber, wer für die Durchführung einer Maßnahme verantwortlich ist, kann in einer von der Bestätigung des Netzentwicklungsplans gesonderten

Entscheidung ergehen. Die Fälle der Nummer 1 und Nummer 2 stehen alternativ nebeneinander. Die Regulierungsbehörde kann zum einen berücksichtigen, ob ein Vorhabenträger bereits für ein anderes Vorhaben verantwortlich ist, das mit dem neuen Vorhaben gemeinsam realisiert werden soll. Zum anderen kann berücksichtigt werden, ob durch einen oder mehrere Vorhabenträger das Ziel eines möglichst zügigen, effizienten und umweltschonenden Netzausbaus erreichen kann. Es sind ausschließlich Belange zu berücksichtigen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird entsprechend dem neuen Absatz 2 angepasst.

Zu Buchstabe b

Der bereits bisher in § 12d EnWG geregelte Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber wird im neuen Absatz 1 inhaltlich ausgeweitet. Die Netzbetreiber müssen nunmehr im Bericht auch Verzögerungsrisiken und Beschleunigungschancen benennen. Diese Angaben (z.B. zu Ergebnissen konkreter umweltfachlicher Prüfungen) sind nur pauschalisiert darzustellen. Die Angaben sollen der Regulierungsbehörde, der Öffentlichkeit und der Politik ein effektives Controlling des Netzausbaus ermöglichen. Gleichzeitig wird den Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben, auch Änderungsbedarf seitens Regulierungsbehörde oder Gesetzgeber zu formulieren. Der Umsetzungsbericht kann so Grundlage für einen konstruktiven Dialog zur Beschleunigung des Netzausbaus bilden.

Zu Buchstabe c

Im neuen Absatz 2 wird das Monitoring durch die Regulierungsbehörde klarstellend aufgenommen und um ein Monitoring zu Maßnahmen der Netzoptimierung und der Netzverstärkung ergänzt.

Neben den Vorhaben zum Netzausbau und zur Netzverstärkung kommt der Nutzung von Technologien zur höheren Netzauslastung eine große Bedeutung zu. In vielen Fällen ist der Einsatz solcher Technologien (z.B. Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturbesei- lung) bereits geplant oder in der Umsetzung. Um darüber hinaus gehende Maßnahmen identifizieren zu können, bedarf es eines kontinuierlichen Monitorings, welche Teilabschnitte im Netz bereits Netzoptimierungsmaßnahmen nutzen und für welche eine kurzfristige Umsetzung geplant ist. Die Regulierungsbehörde führt quartalsweise ein Monitoring zu den Netzausbauvorhaben des BBPIG und des EnLAG durch und veröffentlicht die Ergebnisse. Dieses Monitoring soll ergänzt werden um Daten zu Maßnahmen der Netzoptimierung und der Netzverstärkung. Zu erfassen sind insbesondere auch gesondert installierte Betriebsmittel. Das Monitoring soll neben dem jeweiligen Status Quo kontinuierlich den Umsetzungsstand und die erwartete Fertigstellung der laufenden und geplanten Maßnahmen erfassen und wird regelmäßig veröffentlicht.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde die hierfür notwendigen Informationen zu dem jeweiligen Netzgebiet vor. Sie stellen der Regulierungsbehörde Geodaten zu bestehenden Höchstspannungsleitungen sowie zu beantragten und festgelegten Trassenkorridoren und Trassen, die sie zur Verwendung in den Planungs- und Genehmigungsverfahren nach dem EnLAG und dem BBPIG erstellen, für die Erstellung von Karten zur Verfügung. Behörden, die von den Planungs- und Genehmigungsverfahren betroffen sind, legen der Regulierungsbehörde auf Anfrage ebenfalls Informationen zum den jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren vor.

Zu Nummer 7

Die Änderung in § 13 EnWG soll ermöglichen, dass EE-/KWK-Anlagen und konventionelle Kraftwerke zukünftig in einem einheitlichen Regime zur Behebung von Netzengpässen durch die Netzbetreiber herangezogen werden. Dabei sollen die Eingriffe der Netzbetreiber vor allem auf Basis von Prognosen so geplant und durchgeführt werden, dass die Netzengpässe mit möglichst geringen Gesamtkosten behoben werden, d. h., dass die insgesamt wirksamsten und kostengünstigsten Anlagen herangezogen werden. Zu diesem Zwecke sollen die Netzbetreiber die Maßnahmen in Zukunft sowohl gegenüber konventioneller Erzeugung als auch gegenüber EE-/KWK-Stromerzeugung möglichst geplant auf Basis von Prognosen durchführen. Soweit erforderlich, können aber auch kurzfristige – ungeplante – Maßnahmen im selben Rechtsrahmen nach § 13 Absatz 1 und § 13a Absatz 1 EnWG erfolgen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 wird durch die Einfügung klargestellt, dass die Regelung von Anlagen nach § 13a Absatz 1 wie bisher auch eine marktbezogene Maßnahme ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu eingefügte Satz 2 ist Kern der Neuregelung und konkretisiert den Grundsatz des effizienten Netzbetriebs. Danach wählen die Übertragungsnetzbetreiber von mehreren möglichen Maßnahmen, die geeignet sind, die Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen, diejenigen aus, die insgesamt die geringsten Kosten verursachen. Dabei ist eine Gesamtoptimierung vorzunehmen, d. h. es sind beim strombedingten Redispatch alle Maßnahmen auf beiden Seiten des Engpasses in die Betrachtung einzubeziehen und es ist die insgesamt kostengünstigste Maßnahmenkombination zu wählen. Grundsätzlich sind die tatsächlichen voraussichtlichen Kosten für die Auswahlentscheidung anzusetzen, wobei – beispielsweise für EE-Anlagen geltende – Ausnahmen gesetzlich in den Absätzen 1a bis 1c verankert werden. Die Regelung gilt nach § 14 Absatz 1 auch für Maßnahmen der Verteilernetzbetreiber.

Der grundsätzliche Vorrang von EE-/KWK-Strom ist europarechtlich angelegt und unterstützt die Erreichung der Klimaschutz- und Ausbauziele. Durch die Vorschriften zur Bestimmung von kalkulatorischen Kosten in Absatz 1a und 1b wird dieser Anforderung Rechnung getragen. Die Vereinheitlichung des Netzengpass-Regimes für EE-/KWK-Anlagen soll rechtliche und praktische Risiken senken. Mit den Änderungen werden die Regelungen des Einspeisemanagements in das Energiewirtschaftsgesetz überführt. Maßnahmen zur Abregelung von EE-/KWK-Strom fallen künftig mit unter die sogenannten marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Absatz 1, allerdings mit besonderen in den Absätzen 1a bis c bestimmten Maßgaben zur Kostenbestimmung.

Satz 2 relativiert zugleich ausschließlich für strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs die in Satz 1 vorgegebene Nachrangigkeit der zusätzlichen Reserven; eine weitere Konkretisierung findet in Absatz 1c statt. Dies ist erforderlich, weil es andernfalls zu Situationen käme, in denen EE-Anlagen nur deshalb abgeregelt werden müssten, um den Einsatz der Netzreserve nach § 13d zu vermeiden.

Die Regelung stellt zugleich klar, dass die Wirkleistungserzeugung grundsätzlich vollständig geregelt werden kann, auch wenn sie ganz oder teilweise nicht in ein Elektrizitätsversorgungsnetz, sondern beispielsweise in eine Kundenanlage eingespeist wird. Physikalisch ist diese Wirkleistungsreduzierung gleich wirksam für die Engpassentlastung. Die dadurch mögliche optimale Nutzung vorhandener Potentiale zur Beseitigung von Netzengpässen trägt zu einer Reduzierung des Redispatchvolumens insgesamt und der

Redispatchkosten bei. Denn ohne die Nutzung dieser Potentiale müssten diese durch andere, typischerweise weniger wirksame und ineffizientere Maßnahmen zur Engpassbeseitigung ergriffen werden. Soweit die Maßnahme einen zusätzlichen Strombezug aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz verursacht, wird dieser nach § 13a Absatz 1a und 2 EnWG bilanziell und finanziell ausgeglichen.

Zu Buchstabe b

Mit den neu in § 13 EnWG eingefügten Absätzen 1a bis 1c (sowie den Änderungen in § 13a) wird das bisher in § 14 EEG geregelte Einspeisemanagement in das EnWG überführt und in die Redispatchregelungen integriert.

Der neu eingefügte Absatz 1a konkretisiert den Einspeisevorrang von Strom aus Erneuerbaren Energien. Eine EE-Abregelung ist nur dann zulässig, wenn ein Vielfaches an konventioneller Erzeugung abgeregelt werden müsste, um die zusätzlich abgeregelt EE-Menge einsparen zu können. Dadurch kann in bestimmten Situationen und Stunden des Jahres das Gesamtvolumen der notwendigen Maßnahmen stark reduziert werden. Dies ist aus Gründen der Systemsicherheit sehr vorteilhaft, da der Bedarf an korrespondierenden Erzeugungssteigerungen für den energetischen Ausgleich verringert und die Umsetzung der Maßnahme durch die Netzbetreiber vereinfacht wird. Dies gilt gerade in den Stunden, in denen die Übertragungsnetzbetreiber in einem erheblichen Umfang Maßnahmen ergreifen müssen. Die moderate Relativierung des Einspeisevorrangs hilft, den Umfang in einem für die Übertragungsnetzbetreiber noch handhabbaren Maß zu halten und so Risiken für die Elektrizitätsversorgung zu verringern. Dem gegenüber stehen zwar eine leichte Erhöhung der CO₂-Emissionen und eine leicht verringerte EE-Erzeugung, die aber durch die Vorgaben in engen Grenzen gehalten und in Abwägung mit den Vorteilen für die Systemsicherheit als vertretbar angesehen werden.

Der Einspeisevorrang wird dadurch gewährleistet, dass für die EE-Anlagen im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 nicht die tatsächlichen, sondern ausschließlich kalkulatorische Kosten anzusetzen sind. Die tatsächlichen Zahlungen an EE-Anlagenbetreiber sind ohnehin nicht geeignet, die Kosten der EE-Abregelung zu beziffern, da ihnen ersparte Förderzahlungen nach dem EEG gegenüber stehen. Die kalkulatorischen Kosten werden anhand eines für alle Abregelungen von EE-Anlagen einheitlichen kalkulatorischen Preises (in Euro je MWh) so bestimmt, dass dadurch die Reduzierung der Einspeisung dieser Anlagen erfolgt, wenn in der Regel – also pauschalierend – mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache an Reduzierung der Erzeugung nicht vorrangberechtigter Anlagen ersetzt werden kann. Der Faktor wird als Mindestfaktor festgelegt und wird im Wege einer Festlegung gemäß § 13j Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 EnWG durch die Bundesnetzagentur auf einen Faktor zwischen fünf und fünfzehn festgelegt werden. In die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 fließt dieser Faktor aber nicht direkt mengenmäßig ein. Vielmehr sind die kalkulatorischen Kosten anzusetzen, die das Produkt aus dem kalkulatorischen Preis und der Menge an abzuregelnder Wirkleistungserzeugung der EE-Anlagen sind. Der kalkulatorische Preis ist von den Übertragungsnetzbetreibern einheitlich, also nicht anlagen- oder engpassbezogen, auf Grundlage des Mindestfaktors zu berechnen und kann in geeigneten Zeitabständen angepasst werden. Einzelheiten zur Berechnung und der Häufigkeit der Berechnung können ebenfalls in einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 der Bundesnetzagentur gemäß § 13j Absatz 5 geregelt werden.

Die kalkulatorischen Kosten haben keine Auswirkungen auf die Zahlungen, die nach § 13a Absatz 2 EnWG an den Anlagenbetreiber zu leisten sind. Sie dienen ausschließlich der Gewährleistung des Einspeisevorrangs. Dadurch wird es möglich, die Einspeisemanagement-Maßnahmen gegenüber EE-Anlagen in die marktbezogenen Maßnahmen zu integrieren. Durch den Faktor von mindestens fünf ist sichergestellt, dass der Einspeisevorrang der bevorrechtigten Erzeugung in der Regel unbeeinträchtigt bleibt. Dieser Faktor ist für die praktische Umsetzbarkeit im Rahmen des Redispatch in einen einheitlichen

kalkulatorischen Preis umzurechnen, der wiederum für die Ermittlung der jeweiligen kalkulatorischen Kosten in Ansatz zu bringen ist. Die kalkulatorischen Kosten, die allein für den Auswahlmechanismus als fiktive Größe anzusetzen sind, dürfen nicht mit tatsächlichen Kosten verwechselt werden.

Durch den hinreichend hohen Faktor wird zugleich die Vereinbarkeit mit dem in Artikel 16 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und zukünftig der Strommarktverordnung vorgegebenen Vorrang zugunsten der erneuerbaren Energien sichergestellt: Der Vorrang der erneuerbaren Energien bleibt im Grundsatz bestehen, wird jedoch auf der Grundlage transparenter, nichtdiskriminierender Kriterien in besonderen Situationen mit hoher Entlastungswirkung für die Systemsicherheit angemessen relativiert.

Vorgaben für die Einreihung der Abregelung von KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG werden mit Absatz 1b eingefügt. Der Einspeisevorrang dieses KWK-Stroms wird ebenfalls relativiert.

Nach § 13 Absatz 1b Nummer 1 EnWG ist die Abregelung der KWK-Stromerzeugung aus hocheffizienten KWK-Anlagen, bei denen eine elektrische Ersatzwärmeversorgung sichergestellt ist, für die Auswahlentscheidung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 EnWG mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen. Dies betrifft zum einen KWK-Strom, für den Zuschlagszahlungen nach § 8a KWKG oder eine finanzielle Förderung nach § 8b KWKG in Anspruch genommen wird (mit von vornherein relativiertem Einspeisevorrang nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KWKG) und zum anderen KWK-Strom, für den eine vertragliche Vereinbarung zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung und gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für eine elektrische Ersatzwärmeversorgung nach § 13 Absatz 6a EnWG besteht (ohne Einspeisevorrang nach § 3 Absatz 3 KWKG).

Im Rahmen der Auswahlentscheidung, welche Maßnahme im Rahmen der Optimierung vorrangig zu ergreifen ist, sind die Kosten für die Reduzierung des KWK-Stroms eigenständig und getrennt von den Kosten für die Reduzierung des nicht bevorrechtigten (konventionellen) Kondensationsstroms der KWK-Anlage anzusetzen. Die Abregelung der KWK-Strom-Leistungsscheiben ist durch die Kosten für den finanziellen Ausgleich wegen der Beeinträchtigung der gekoppelten Nutzwärmeerzeugung (§ 13a Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 EnWG), die für die Abschätzung der tatsächlichen Kosten mit zu berücksichtigen sind, zwangsläufig teurer als die Abregelung des ungekoppelten, nicht vorrangigberechtigten Kondensationsstromanteils der KWK-Anlage. In der Reihenfolge der möglichen Maßnahmen rückt die Abregelung des KWK-Stromanteils einer KWK-Anlage daher automatisch deutlich weiter nach hinten. Die tatsächlichen Mehrkosten spiegeln dabei den Beitrag der KWK-Stromerzeugung zum Umwelt- und Klimaschutz und stellen den relativierten Einspeisevorrang nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWKG sicher.

Für KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen, die kein Fall der Nummer 1 sind und dennoch in der Lage sind, den wärmegeführten Teil flexibel zu ersetzen, gelten die Vorgaben zur Abregelung von Strom aus EE-Anlagen in entsprechender Anwendung. Gesetzlich festgelegt wird jedoch abweichend von Absatz 1 ein Mindestfaktor in Höhe des Fünffachen und höchstens des Fünfzehnfachen, um die relative Nachrangigkeit des KWK-Stroms gegenüber EE-Strom abzubilden. Es soll sichergestellt sein, dass nicht regelmäßig EE-Strom vor KWK-Strom abgeregelt wird. Der Mindestfaktor kann ebenso wie im Falle des Absatz 1a im Wege einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur geändert werden.

Nach den Ergebnissen einer Studie besteht die Möglichkeit, dass es bei der Beseitigung von Netzengpasssituationen zu einer übermäßigen Abregelung von EE-Anlagen kommt, um die strikte Nachrangigkeit des Einsatzes der Netzreserve gegenüber dem Redispatch-Einsatz von Marktkraftwerken zu gewährleisten. Um diesen Effekt zu verhindern, muss die Netzreserve in der Gesamtoptimierung mitberücksichtigt werden, ohne dass die Nachrangigkeit grundsätzlich aufgegeben wird. Sofern eine Anlage der Netzreserve besonders

günstig zur Beseitigung des Netzengpasses steht, sollte auf diese zurückgegriffen werden können, wenn damit eine zusätzliche Abregelung von EE-Anlagen vermieden werden kann.

Die Regelung des Absatz 1c formuliert deshalb zunächst die Randbedingungen des Einsatzes der Netzreserve. Die grundsätzliche Nachrangigkeit des Einsatzes der Netzreserve gegenüber Marktkraftwerken wird dabei – analog zum Vorgehen bei EE/KWK – durch eine verpflichtende Bedingung gewährleistet und zugleich relativiert. Für den Einsatz der Netzreservekraftwerke gelten deshalb ebenfalls kalkulatorische Kosten, die anhand eines für alle Netzreservekraftwerke einheitlichen kalkulatorischen Preises berechnet werden. Wenn die tatsächlichen Kosten die kalkulatorischen Kosten übersteigen, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Der kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Balance zwischen den Vorgaben zur vorrangigen Einspeisung des EE- und KWK-Stroms und der Nachrangigkeit der Netzreserve gewahrt wird. Dabei ist – analog zum Vorgehen bei dem EE/KWK-Einspeisevorrang – ein pauschalierender Ansatz zu wählen. Satz 4 gibt vor, dass der kalkulatorische Preis mindestens dem tatsächlichen Preis entspricht, der für die Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung, die nicht zur Netzreserve zählen (konventionelle Marktkraftwerke), regelmäßig aufgewendet wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die grundsätzliche Nachrangigkeit des Einsatzes der Netzreserve auch bei weiter steigendem Ausbau der Erneuerbaren Erzeugung gewahrt wird. Vergleichsmaßstab ist nicht das teuerste, jemals eingesetzte Kraftwerk, sondern es wird auf die Kraftwerke abgestellt, die regelmäßig zur Engpassbeseitigung eingesetzt werden müssen. Dadurch wird verhindert, dass etwaige Sondereffekte oder Extremsituationen dazu führen, dass dem Einspeisevorrang von EE- und KWK-Strom durch die Nachrangigkeit der Netzreserve unangemessen beeinträchtigt wird. Die Festlegungskompetenz nach § 13j EnWG bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die Balance zwischen dem Einspeisevorrang des EE/KWK-Stroms und dem nachrangigen Einsatz der Netzreserve zu wahren.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in § 13 Absatz 2 stellen ebenso wie in Absatz 1 klar, dass die Wirkleistungserzeugung grundsätzlich vollständig geregelt werden kann, auch wenn sie ganz oder teilweise nicht in ein Elektrizitätsversorgungsnetz, sondern beispielsweise in eine Kundenanlage eingespeist wird. § 13 Absatz 2 fungiert – wie bisher – als Auffangoption, wenn die Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 nicht ausreichen. Allerdings verbleibt durch die Änderungen in § 13a Absatz 1 für Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 ein kleinerer Anwendungsbereich, da sich die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezug durch die meisten Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie nach § 13 Absatz 1 i. V. m. § 13a richtet, unabhängig davon, ob es sich um geplante oder kurzfristige Maßnahmen handelt. § 13 Absatz 2 betrifft daher in erster Linie kleine Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie sowie Verbrauchsanlagen.

Zu Buchstabe d

Bislang war die Verknüpfung zwischen Netzengpassmaßnahmen nach § 13 EnWG und § 14 EEG in § 13 Absatz 3 EnWG geregelt. Dies wird durch die Überführung des Einspeisemanagements in das EnWG hinfällig. Die Regelungen zur Einhaltung des Einspeisevorrangs und zum Einspeisemanagement finden sich nun in § 13 Absätze 1 bis 1c und § 13a EnWG. In § 13 Absatz 3 verbleibt damit die Regelung zum netztechnisch erforderlichen Minimum in inhaltlich unveränderter Form sowie die bislang in Satz 1 geregelte Pflicht zur Berücksichtigung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Abregelung von KWK-Strom, für den aufgrund einer Vereinbarung nach § 13 Absatz 6a EnWG eine elektrische Ersatzwärmeversorgung sichergestellt ist, wird nach § 13 Absatz 1b Nummer 1 EnWG in die Redispatch-Auswahl integriert. Bei den Anpassungen in Absatz 6a handelt es sich deshalb um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung des § 13a EnWG werden die bisher im EEG geregelten Vorschriften zum Einspeisemanagement für EE- und KWK-Anlagen in die marktbezogenen Maßnahmen integriert.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an den Inhalt des § 13a EnWG angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 1 ersetzen die Verpflichtung zum Einspeisemanagement aus § 14 EEG 2017. Die Verpflichtung ist – wie bisher – beschränkt auf Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Erzeugungsleistung ausgestattet sind. Dies betrifft nach der weiterhin maßgeblichen Regelung des § 9 EEG 2017 nur EE- und KWK-Anlagen mit einer Nennleistung ab 100 kW sowie kleinere Solaranlagen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und um eine Verletzung des Einspeisevorrangs zu vermeiden, wird die Verpflichtung nach Absatz 1 einheitlich auf alle Anlagen mit einer Nennleistung ab 100 kW erweitert. Aufgrund des bilanziellen und finanziellen Ausgleichs nach § 13a Absatz 2 stellt diese Erweiterung für die betroffenen Anlagen keine wirtschaftliche Belastung dar.

Wie bisher nutzen die Übertragungsnetzbetreiber die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Beseitigung von strom- und spannungsbedingten Engpässen. Der Einsatz zur Beseitigung von Bilanzungleichgewichten ist dagegen ausgeschlossen.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die Aufforderung oder Regelung durch den Netzbetreiber aufgrund einer plandatenbasierten Prognose oder aufgrund von akut festgestellten Netzzuständen erfolgt. Unterschiedliche Anlässe bzw. Prozesse des Netzbetreibers würden es nicht rechtfertigen, den betroffenen Anlagen den angemessenen Ausgleich nach Absatz 1a und 2 vorzuenthalten.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt ferner unabhängig davon, ob der Übertragungsnetzbetreiber die Anforderungen des § 13 Absatz 1 bis 1c im Einzelnen einhält. Der betroffene Anlagenbetreiber kann nicht verlangen, dass die Einhaltung dieser Regelungen, die in erster Linie nicht seinem Schutz, sondern öffentlichen Interessen dienen, ihm gegenüber im Einzelfall dargelegt und bewiesen wird. Dies ist aufgrund des bilanziellen und finanziellen Ausgleichs der Maßnahme auch nicht erforderlich.

Der neue Absatz 1a Satz 1 bis 3 regelt den bilanziellen Ausgleich. Er kodifiziert die bisher bei marktbezogenen Maßnahmen gegenüber konventionellen Anlagen übliche Praxis und erweitert diese Praxis um Maßnahmen gegenüber bisher vom Einspeisemanagement erfasstem EE- und KWK-Strom. Der betroffene Bilanzkreisverantwortliche hat nach Satz 1 einen Anspruch auf einen unentgeltlichen bilanziellen Ausgleich. Damit korrespondierend

hat der Netzbetreiber nach Satz 2 einen Anspruch auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs.

Satz 3 regelt den Fall der Abregelung von EE-Anlagen, deren Strom nicht direktvermarktet, sondern vom Anschlussnetzbetreiber gegen Zahlung einer Einspeisevergütung kaufmännisch abgenommen (§ 11 Absatz 1 Satz 2 EEG) und vom Übertragungsnetzbetreiber nach § 59 EEG vermarktet wird. In diesem Fall erfolgt der bilanzielle Ausgleich nicht über den Bilanzkreis, dem die Einspeisestelle zugeordnet ist, sondern direkt über den EEG-Bilanzkreis des Übertragungsnetzbetreibers. Der „Umweg“ über den EEG-Bilanzkreis des Anschlussnetzbetreibers ist nicht notwendig und würde unnötigen Umsetzungsaufwand bei den beteiligten Netzbetreibern hervorrufen. Dadurch wird zugleich klar gestellt, dass im Falle der Abregelung einer EE-Anlage durch einen Verteilernetzbetreiber der Übertragungsnetzbetreiber in seiner Eigenschaft als Bilanzkreisverantwortlicher seines EEG-Bilanzkreises den bilanziellen Ausgleich beanspruchen und abnehmen muss.

Der bilanzielle Ausgleich bewirkt, dass die betroffenen Bilanzkreise so gestellt werden, wie sie stünden, wenn es die Maßnahme nicht gegeben hätte. Beim strombedingten Redispatch wird dies dadurch erreicht, dass die Maßnahmen energetisch neutral durchgeführt werden. Die Energie, die in den hochfahrenden Kraftwerken wegen der Maßnahme mehr erzeugt wird, wird bilanziell über Bilanzkreise der Netzbetreiber in die Bilanzkreise gebucht, in denen durch die Reduzierung der Einspeisung Energie fehlt. Soweit es sich um direktvermarktete EE-Anlagen handelt, sollte die Energie nicht in den „sortenreinen“ Bilanzkreis gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2017 gebucht werden, sondern beispielsweise in einen gesonderten Unterbilanzkreis. Beim spannungsbedingten Redispatch ist – wie bisher – ein bilanzieller Ausgleich über die Strommärkte möglich. Das Gleiche kann gelten, soweit Verteilernetzbetreiber nach § 14 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit den §§ 13, 13a EnWG vorgehen und es kein korrespondierendes hochfahrendes Kraftwerk gibt. Näheres zu einem Ausgleich mit Hilfe von Handelsgeschäften regelt die Stromnetzzugangsverordnung. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Ausgleichs über die Strommärkte mit der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems, insbesondere bei drohenden Engpässen, gelten die allgemeinen Verantwortlichkeiten nach §§ 11 ff.; der verantwortliche Netzbetreiber kann und muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefährdung zu unterbinden. Insbesondere kann und muss er nach § 13a Absatz 1 (i. V. m. § 14 Absatz 1 und 1c) unterbinden, dass eine Erzeugungsanlage ihre Erzeugung engpassverstärkend erhöht. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zu Intraday-Handelsaktivitäten von anderen Marktteilnehmern.

Absatz 1a Satz 4 stellt die rechtzeitige Information des Bilanzkreisverantwortlichen sicher. Die unverzügliche, d.h. so früh wie möglich zu übermittelnde Vorab-Information über die geplanten Anpassungen ist erforderlich, um zu verhindern, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits energetisch-bilanzielle Ausgleichsmaßnahmen ergreift. In den Fällen des Satzes 3 ist der Übertragungsnetzbetreiber als Verantwortlicher des EEG-Bilanzkreises zu informieren. Der Netzbetreiber ist darüber hinaus nach Absatz 1a Satz 4 dazu verpflichtet, sowohl dem Bilanzkreisverantwortlichen als auch dem Betreiber der Anlage nach Absatz 1 anschließend Informationen über die tatsächlich erfolgte Anpassung für die Abwicklung des bilanziellen und finanziellen Ausgleichs zur Verfügung stellen. Damit werden die Informationspflichten nach dem bisherigen § 14 Absatz 2 und 3 EEG 2017 in das erweiterte Redispatch-System eingepasst.

Soweit ausnahmsweise Vorab-Informationen nicht erfolgen, etwa weil der Netzbetreiber auf einen akuten, nicht vorhergesehenen Netzzustand reagieren muss, ist dieser Umstand beim finanziellen Ausgleich nach Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 2 regelt nunmehr den finanziellen Ausgleich gegenüber konventioneller Erzeugung sowie gegenüber EE- und KWK-Strom gleichermaßen. Die Sonderregelung der Einspeisemanagement-Entschädigung nach § 15 EEG 2017 wird daher gleichzeitig aufgehoben.

Der bilanzielle Ausgleich gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen nach Absatz 1a ist für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber anzurechnen. Das gilt auch dann, wenn der Anlagenbetreiber nicht selbst bilanzkreisverantwortlich ist, sondern sich der Hilfe eines Dritten als Bilanzkreisverantwortlichem (z. B. Direktvermarktungsunternehmer) bedient. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber ist in beiden Fällen gleich. Ein Ausgleich zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen kann bei Bedarf vertraglich zwischen den beiden Parteien geregelt werden.

Ist der Strom hingegen nach § 59 des EEG 2017 zu vermarkten, wird der bilanzielle Ausgleich nicht angerechnet; dies stellt Satz 5 klar. Denn der bilanzielle Ausgleich kommt in diesen Fällen wirtschaftlich nicht dem Anlagenbetreiber zugute, sondern erfolgt über den EEG-Bilanzkreis des Übertragungsnetzbetreibers und wird von diesem nach § 59 EEG 2017 zugunsten des EEG-Kontos vermarktet.

In diesem Fall erfolgt der bilanzielle Ausgleich nicht über den Bilanzkreis, dem die Einspeisestelle zugeordnet ist, sondern direkt über den EEG-Bilanzkreis des Übertragungsnetzbetreibers.

Die Regelungen zum finanziellen Ausgleich werden in § 13a Absatz 2 EnWG zusammengeführt, ohne dass sich dadurch materielle Änderungen ergeben. Die Summe aus bilanziellem und finanziellem Ausgleich entspricht der „angemessenen Vergütung“ nach dem bisherigen Wortlaut des § 13a EnWG. Betreiber von EE- und KWK-Anlagen werden auch hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs in den Redispatch-Mechanismus integriert und erhalten im Wesentlichen nach den gleichen Prinzipien einen bilanziellen und finanziellen Ausgleich. Die materiellen Maßstäbe der bisherigen Härtefallregelung für die Entschädigung von Einspeisemanagement-Maßnahmen nach § 15 EEG 2017 bleiben dabei erhalten. Die Beweislast für den Anspruch auf finanziellen Ausgleich liegt unabhängig von der Art der Erzeugung – wie bisher – beim Anlagenbetreiber.

Satz 3 Nummern 1 bis 4 entsprechen den bisherigen Regelungen. Sie sind auf die Abregelung von EE-Anlagen und KWK-Stromerzeugung nicht anwendbar. Satz 3 Nummer 5 und Satz 5 regeln daher die Bestandteile des finanziellen Ausgleichs für die Abregelung von EE-Anlagen und KWK-Strom. Sie entsprechen dem bisherigen Härtefallausgleich nach § 15 EEG 2017. Die zum bisherigen Einspeisemanagement entwickelten Methoden zur Bestimmung der – nunmehr bilanziell auszugleichenden – „Ausfallarbeit“ und der Entschädigungshöhe, wie sie insbesondere durch den Einspeisemanagement-Leitfaden der Bundesnetzagentur etabliert sind, bleiben anwendbar. Nach Satz 3 Nummer 5 sind die durch die Maßnahme „entgangenen Einnahmen“ und „zusätzlichen Aufwendungen“ anzusetzen. Bei EE-Anlagen in der Direktvermarktung handelt es sich bei den entgangenen Einnahmen in der Regel um die Marktprämie. Entgangene Verkaufserlöse liegen in Folge des bilanziellen Ausgleichs nicht vor. Bei EE-Anlagen mit Einspeisevergütung ist die entgehende Einspeisevergütung anzusetzen.

Satz 3 Nummer 5 umfasst auch die Abregelung des wärmegekoppelten KWK-Stroms aus KWK-Anlagen. Soweit durch die Abregelung der Stromerzeugung die gekoppelte Erzeugung von Nutzwärme beeinträchtigt wird, kann der Anlagenbetreiber entweder die zusätzlichen Auslagen für die alternative Wärmeerzeugung (sofern sie im Fall einer elektrischen Wärmeerzeugung nicht bereits durch den bilanziellen Ausgleich vermieden werden) oder aber die entgangenen Einnahmen durch die Veräußerung der Nutzwärme geltend machen. Als Auslagen für die alternative Wärmeerzeugung können nur die direkt durch die Maßnahme verursachten Kosten angesetzt werden. Die Frage einer ausreichenden (Ersatz-)Wärmeversorgung fällt in die Risikosphäre des Anlagenbetreibers und kann einer Abregelung der KWK-Anlage generell nicht entgegengehalten werden.

„Ersparte Aufwendungen“ des Anlagenbetreibers sind nach dem unveränderten Satz 4 zu erstatten. Diese Regelung ist auch auf EE- und KWK-Anlagen anwendbar und ersetzt die entsprechende Bestimmung des bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017.

Zu Buchstabe c

§ 13a Absatz 5 EnWG stellt sicher, dass der Betreiber des Netzes, in das die betroffenen Anlagen eingebunden sind, in den Redispatch eingebunden sind.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung kann Bestimmungen zum finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 treffen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Festlegungskompetenz nach Absatz 2 Nummer 1a überführt die bisher in § 85 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d EEG 2017 geregelte Festlegungskompetenz in das EnWG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Festlegungskompetenz in § 13j Absatz 5 EnWG gibt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, die gesetzlichen Vorgaben in den § 13 Absätzen 1c Satz 4 und die Bestimmung der kalkulatorischen Kosten und Preise nach § 13 Absatz 1a bis 1c sowie den bilanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 1a EnWG zu konkretisieren. Die Regulierungsbehörde kann dabei insbesondere Regelungen treffen zur Art und Weise der Berechnung, zur Datengrundlage der Berechnung und Frequenz, in der die Berechnung aktualisiert werden muss. Schließlich kann die Bundesnetzagentur nach Nummer 3 Bestimmungen zum bilanziellen Ausgleich nach § 13 Absatz 1a EnWG treffen.

Die Bundesnetzagentur erlässt ferner nach § 13j Absatz 6 EnWG eine Festlegung zu den Mindestfaktoren nach § 13 Absatz 1a und 1b EnWG rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Regelungen. Dabei berücksichtigt sie die Ziele des § 1 EnWG. Sie berücksichtigt folglich auf der einen Seite das Gesamtvolumen der notwendigen Maßnahmen. Das bedeutet, sie betrachtet, welcher Faktor sich besonders günstig auf eine Reduzierung des Gesamtvolumens der Redispatch-Maßnahmen auswirkt. EE- und KWK-Anlagen, deren Abregelung besonders günstig auf die Beseitigung eines Engpasses wirkt, sollen auch herangezogen werden können. Als Ergänzung dieser Vorgabe muss die Bundesnetzagentur auch berücksichtigen, dass eine zu starke Einbeziehung von EE-Anlagen ungünstige Wirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele und den Anteil der Erneuerbaren Energien an der

Stromerzeugung haben kann. Auch die europarechtlichen Vorgaben zum Einspeisevorrang sind zu beachten. Aus diesem Grund müssen diese unterschiedlichen Interessen in die Abwägungsentscheidung einbezogen werden. Für den für EE-Strom geltenden Mindestfaktor (Nummer 1) wird eine Bandbreite zwischen 5 und 15 genannt, da nach den Ergebnissen der Studie die Effizienzvorteile ansonsten aufgezehrt wären. Nach Nummer 2 kann die Bundesnetzagentur auch den Faktor für KWK-Strom abweichend von § 13 Absatz 1b bestimmen. Hier muss der Faktor ebenfalls zwischen 5 und 15 liegen. Der EE-Faktor soll aber höher sein als der KWK-Faktor, damit nicht regelmäßig EE-Strom vor KWK-Strom abgeregelt wird, denn KWK-Strom hat einen höheren Emissionsfaktor als EE-Strom. Der Vorteil von EE-Strom muss Berücksichtigung in der Höhe der jeweiligen Faktoren finden. Diese sollten folglich nicht identisch sein. Eine EE-/KWK-Abregelung ist insgesamt nur dann zulässig, wenn ein Vielfaches an konventioneller Erzeugung abgeregelt werden müsste, um die zusätzlich abgeregelte EE-Menge einsparen zu können. Dadurch kann in bestimmten Situationen und Stunden des Jahres das Gesamtvolumen der notwendigen Maßnahmen stark reduziert werden.

Zu Nummer 11

Die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Verteilernetzbetreibern sowie zwischen den Verteilernetzbetreibern untereinander muss in Folge der Integration des Einspeisemanagements in die marktbezogenen Maßnahmen angepasst werden.

§ 14 Absatz 1c EnWG regelt in Satz 1 die Ausführung von Maßnahmen durch den Verteilernetzbetreiber auf Aufforderung eines vorgelagerten Verteilernetzbetreibers oder des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers. Der Absatz ermöglicht es – wie bisher – dem Betreiber des vorgelagerten Netzes, abweichend von § 13a Absatz 1 EnWG (ggf. in Verbindung mit § 14 Absatz 1) die Anlagen in nachgelagerten Netzen nicht direkt selbst anzuweisen oder zu regeln, sondern sich stattdessen der Unterstützung des Betreibers des nachgelagerten Netzes zu bedienen (sogenannte Kaskade). Der Verteilernetzbetreiber ergreift dabei – aus eigenem Recht nach § 14 Absatz 1c in Verbindung mit § 13a Absatz 1 EnWG – die notwendigen Maßnahmen gegenüber den an sein Netz angeschlossenen Anlagen sowie ggf. – aus eigenem Recht nach § 14 Absatz 1c Satz 1 – gegenüber den Betreibern nachgelagerter Elektrizitätsverteilernetze. Es ist nicht erforderlich, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes des Verteilernetzbetreibers vorliegt. Der ausführende Verteilernetzbetreiber führt die Unterstützungsmaßnahmen innerhalb des Rahmens durch, der durch die Vorgaben des auffordernden Betreibers gespannt wird. Anders als in der bisherigen Praxis, bei der die Kaskade meist ohne zeitlichen Vorlauf ausgelöst und umgesetzt wird, können und sollen Maßnahmen nach Absatz 1c in die Planprozesse der Netzbetreiber integriert werden. Dies stellt eine wirksame Beseitigung von Gefahren für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems unter Einhaltung der Vorgaben zum Einspeisevorrang sicher und ermöglicht zudem den gezielten energetischen und bilanziellen Ausgleich der Maßnahmen auch bei Nutzung der Kaskade. Der Betreiber des vorgelagerten Netzes hat die Anforderungen der nachgelagerten Netze an einen sicheren Netzbetrieb zu beachten.

Die praktische Umsetzung der Kaskade obliegt – wie bisher – den Netzbetreibern, die sie unter Berücksichtigung des Zusammenarbeitsgebots und unter strikter Umsetzung der Pflicht zum sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb umzusetzen haben. Absatz 1c lässt unterschiedliche Modelle der Zusammenarbeit zu, die sich insbesondere auch hinsichtlich der Verantwortungsbereiche unterscheiden können. So ist es beispielsweise denkbar, dass der vorgelagerte Netzbetreiber detaillierte Vorgaben macht, welche Maßnahmen der nachgelagerte Netzbetreiber zu ergreifen hat. Ebenso ist es aber auch denkbar, dass der vorgelagerte Netzbetreiber nur grobe Vorgaben macht, die Auswahl der Maßnahmen aber dem nachgelagerten Netzbetreiber obliegt.

Der bilanzielle und finanzielle Ausgleich wird ebenfalls über die Kaskade abgewickelt: Die Ansprüche auf bilanziellen und finanziellen Ausgleich der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen und Anlagenbetreiber nach § 13a (i.V.m. § 14 Absatz 1) richten sich immer gegen den Netzbetreiber, der die Maßnahme gegenüber dem Anlagenbetreiber durchgeführt hat, auch wenn dieser Netzbetreiber seinerseits dazu von einem vorgelagerten Netzbetreiber nach Satz 1 aufgefordert wurde. Der aufgeforderte Netzbetreiber hat nach Satz 2 einen Anspruch auf Ersatz des bilanziellen und finanziellen Ausgleichs gegenüber dem Netzbetreiber, der ihn aufgefordert hat. Dabei ist auch der bilanzielle und finanzielle Ersatz zu berücksichtigen, den er seinerseits nachgelagerten Netzbetreibern schuldet, soweit dieser aufgrund der Aufforderung des vorgelagerten Elektrizitätsversorgungsnetzes erfolgt. Dadurch wird er hinsichtlich der Ansprüche auf bilanziellen und finanziellen Ausgleich, die er dem Anlagenbetreiber bzw. dem Bilanzkreisverantwortlichen sowie ggf. nachgelagerten Netzbetreibern schuldet, weitgehend glattgestellt. Damit korrespondierend hat der vorgelagerte Netzbetreiber nach Satz 3 einen Anspruch auf Abnahme seiner bilanziellen Ersatzleistung gegenüber dem nachgelagerten Netzbetreiber. Die Regelung überführt den bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 3 EEG 2017 sinngemäß in das neue System.

Die Höhe des bilanziellen und finanziellen Ausgleichs kann abhängig sein von der konkreten praktischen Umsetzung der Kaskade. Macht der vorgelagerte Netzbetreiber konkrete Vorgaben hinsichtlich der umzusetzenden Maßnahmen durch den nachgelagerten Netzbetreiber, wird sich der bilanzielle und finanzielle Ausgleich der Netzbetreiber untereinander grundsätzlich anhand dieser Vorgaben zu orientieren haben. Führt die Umsetzung beispielsweise im Ergebnis dazu, dass mehr oder weniger Energie abgeregelt wird, als vom vorgelagerten Netzbetreiber vorausgerechnet, wird er die daraus folgende bilanzielle Abweichung zu tragen haben. Übernimmt es dagegen der nachgelagerte Netzbetreiber, die Maßnahmen auszuwählen und die Ausfallarbeit zu prognostizieren, wird er sich im Rahmen des bilanziellen und finanziellen Ausgleichs daran festhalten lassen müssen. Weicht die tatsächliche Durchführung von der Prognose des nachgelagerten Netzbetreibers ab, beruht die Differenz nicht auf der Aufforderung des vorgelagerten Netzbetreibers und kann daher nicht in den bilanziellen und finanziellen Ausgleich nach Absatz 1c Satz 2 und 3 einbezogen werden.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung erweitert die Verordnungsermächtigung der StromNEV. Sie schafft die notwendige Grundlage für die vorgesehene Berücksichtigung der Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an Grundstückseigentümer in den Netzkosten nach dem neuen § 5a StromNEV.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung in § 43 Satz 3 EnWG soll eine vorausschauende Planung auch für Offshore-Anbindungsleitungen in der Zuständigkeit der Länderbehörden ermöglichen.

Offshore-Anbindungsleitungen können nach den Vorschriften des Bundesbedarfsplangengesetzes mit „C“ gekennzeichnet werden und unterfallen dann dem Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz. Für diese Anbindungsleitungen besteht über die neue Regelung in § 18 Absatz 3 NABEG die Möglichkeit, im Planfeststel-

lungsverfahren Leerrohre für zusätzliche Maßnahmen zuzulassen. Wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das nicht im Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen bzw. nicht gekennzeichnet ist, greift diese neue Regelung des § 43 Satz 3 EnWG.

Um bei einem künftigen Bedarf für eine weitere Offshore-Anbindungsleitung nicht jedes Mal den Leitungsgraben, in dem das Erdkabel verläuft, aufgraben zu müssen, ermöglicht die Vorschrift die Mitverlegung von Leerrohren, durch die Kabel im Nachhinein ohne größere Eingriffe hindurchgezogen werden können. Dies betrifft vor allem den landseitigen Teil der Anbindungsleitungen.

Das Verfahren richtet sich nach der neuen Vorschrift des § 43j EnWG.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Um den jeweiligen Einzelfragen und Besonderheiten der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens hinreichend Rechnung tragen zu können, stellt die Behörde dem Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Fachbüros (Umweltgutachter, Rechtsanwaltskanzleien, technische Dienstleister usw.) die Einwendungen und Stellungnahmen zur Verfügung, damit diese eine Erwiderung verfassen können. Hierdurch wird insgesamt eine informierte und ausgewogene Entscheidungsfindung der Behörde ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

§ 43f EnWG wird klargestellt und erweitert, um die Anwendung durch die Behörden zu erleichtern.

Im neuen Absatz 1 wird der Wortlaut des alten § 43f Satz 1 und 2 EnWG aufgenommen.

In den neuen Absätzen 2 und 3 werden Konkretisierungen vorgenommen, wann ein Anzeigeverfahren zusätzlich zu den bisherigen unwesentlichen Änderungen und Erweiterungen durchgeführt werden kann. Dies soll die rechtssichere Anwendung des Anzeigeverfahrens erhöhen und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Diese Änderung erfordert überdies eine Anpassung der Überschrift der Vorschrift.

Absatz 2 regelt dabei, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung – abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – nicht durchzuführen ist.

Insgesamt sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen als „Schwellenwerte bzw. Kriterien“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (UVP-Richtlinie) zu verstehen. Die gesetzliche Auflistung bestimmter Fälle, in denen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 UVP-Richtlinie zulässige Alternative zu einer Einzelfallprüfung.

Die genannten Voraussetzungen berücksichtigen die in Anhang III der UVP-Richtlinie genannten Auswahlkriterien. So ist bezüglich der Merkmale der Projekte in Nummer 1 des Anhangs III bei Änderungen des Betriebkonzepts, bei Umbeseilungen und bei Zubeseilungen mit einer Länge von bis zu 15 Kilometern unter Beibehaltung der Maststruktur die Größe der vorzunehmenden Änderungen gering, natürliche Ressourcen werden allenfalls

für die Herstellung der entsprechenden Kabel genutzt, anfallende Abfälle sind bei Umbeisulungen im Wesentlichen die technologisch veralteten Kabel, bei Zubeseisulungen und Änderungen des Betriebs fällt kein nennenswerter Abfall an und ein Unfallrisiko mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien ist nicht zu erwarten. Mit Blick auf die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die in Nummer 2 des Anhangs III der UVP-Richtlinie aufgeführt sind, kann eine Beeinträchtigung von ausgewiesenen „Natura 2000“-Gebieten, von bedeutenden Brut- oder Rastgebieten geschützter Vogelarten und von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte durch die Zubeseisulung nicht generell ausgeschlossen werden. Daher ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens nur zulässig, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung derartiger Gebiete durch die konkrete Änderung oder Erweiterung nicht zu erwarten ist.

Bedeutende Brut- oder Rastgebiete geschützter Vogelarten sind größtenteils bei den zuständigen Behörden bekannt und dort abzufragen. Bei bedeutenden Brut- oder Rastgebieten handelt es sich u.a. um Ramsar-Gebiete, die entsprechend dem Übereinkommen über Feuchtgebiete – insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel – von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention) ausgewiesen sind, sowie Important Bird Areas (IBA), die nach international einheitlichen Kriterien identifiziert werden, da sie als wichtig für den Arten- und Biotopschutz speziell für Vögel eingestuft werden. Sowohl für Ramsar-Gebiete als auch IBAs sind deutschlandweite, digitale Gebietskulissen verfügbar und bei den zuständigen Behörden abzufragen.

Dabei sind nicht alle Arten gleichermaßen durch Freileitungsvorhaben betroffen. Auch eine fachgutachterliche Artenschutzprüfung wird sich nach Durchführung einer Relevanzprüfung auf die hier planungsrelevanten Arten und somit (in Anlehnung an die windkraftsensiblen Arten) auf die freileitungssensiblen Arten fokussieren. Hierbei handelt es sich um diejenigen Arten, die aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweisen, ihrer Habitatansprüche sowie ihrer Vorkommensgebiete und Seltenheit als kollisionsgefährdet an Freileitungen einzustufen sind. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass in einem bedeutenden Brut- oder Rastgebiet auch freileitungssensible Arten vorkommen.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit insbesondere dicht besiedelter Gebiete, aber auch generell der menschlichen Bevölkerung durch elektromagnetische Felder wird den Merkmalen der potenziellen Auswirkungen in Nummer 3 des Anhangs III Rechnung getragen, indem auf die Grenzwerte und relevanten Vorsorgeanforderungen der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) verwiesen wird. Diese stellen sicher, dass die Auswirkungen gering bleiben, da die Grenzwerte fachlich aus Wirkschwellen abgeleitet sind, unterhalb derer die nachgewiesenen Feldwirkungen vermieden werden, und die Vorsorgeanforderungen auch unterhalb der Grenzwerte bei (immissionschutzrechtlich) wesentlichen Änderungen eine Minimierung der Felder nach dem Stand der Technik fordern.

In Absatz 3 werden Fälle konkretisiert, in denen ein Anzeigeverfahren durchgeführt werden kann, auch wenn andere öffentliche Belange im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 berührt sind. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern Belange der elektrischen und magnetischen Felder berührt sind. Das ist anzunehmen, wenn sich die Felder erheblich erhöhen können, und wird insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 regelmäßig der Fall sein, sofern die Änderung auf eine nicht nur geringfügige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Leitung und damit der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung im Sinne der 26. BImSchV abzielt. In einem solchen Fall wird präzisiert, dass ein Anzeigeverfahren dennoch durchgeführt werden kann, wenn die Vorgaben der § 3, § 3a und § 4 der 26. BImSchV eingehalten sind, die die geltenden Schutz- und Vorsorgeanforderungen im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder enthalten. Die Schutzanforderungen verlangen, dass die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder entsprechend der Verordnung eingehalten werden und Wirkungen wie Funkentladungen, die zu erheblichen Belästigungen und Schäden führen können, vermieden werden. Als Vorsorgeanforderung ist insbesondere die Durchführung einer Minimierungsprüfung gegenüber der zuständigen

Behörde nachzuweisen. Die zuständige Behörde muss die eingereichten Unterlagen prüfen und im Rahmen der Entscheidung über das Anzeigeverfahren nach Absatz 4 Satz 4 feststellen, dass die entsprechenden Vorgaben eingehalten sind. Bei der geforderten Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionschutzbehörde handelt es sich damit um eine „sonstige behördliche Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften [...], bei der Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt werden“, im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 2 der 26. BImSchV, so dass eine gesonderte Anzeige nach dieser Verordnung nicht erforderlich ist. Der Schutz- und Vorsorgestandard im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder bleibt insgesamt auch bei Anwendung des Anzeigeverfahrens vollumfänglich erhalten. Zusätzlich dürfen weitere öffentliche Belange nicht berührt sein oder müssen die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und diese dürfen dem Plan nicht entgegenstehen.

Absatz 4 übernimmt die Sätze 3 bis 7 des alten § 43f EnWG und passt sie redaktionell an die neuen Absätze 2 und 3 an. Zudem wird klargestellt, dass Prüfgegenstand nur die Auswirkungen der jeweils angezeigten Änderung oder Erweiterung sind. Berücksichtigt werden dabei auch die Umweltauswirkungen der Bestandsleitung, soweit sie für die Zulässigkeit der Änderung oder Erweiterung von Bedeutung sind. Aspekte, die bereits im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren geprüft bzw. nachgewiesen wurden, wie u.a. das Vorliegen der entsprechenden dinglichen Rechte, sind nicht erneut nachzuweisen. Der Entscheidung im Anzeigeverfahren kommt – wie auch Absatz 3 Nummer 1 deutlich macht – keine Konzentrationswirkung zu. § 43 Satz 3 EnWG ist im Anzeigeverfahren nicht anzuwenden.

Die in den Begriffsbestimmungen des NABEG definierten Begriffe der Zu- und Umbeseilung sowie des Betriebskonzepts gelten über den neuen Absatz 5 auch für die vorliegende Regelung.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Projektmanager auch als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann. Die Beschäftigung eines Projektmanagers als Verwaltungshelfer ist in der Literatur ohnehin anerkannt. Es handelt sich insofern lediglich um eine Klarstellung. Die Möglichkeit der Beschäftigung als Verwaltungshelfer kann unter Umständen Kosten einsparen.

Zu Buchstabe b

Ebenfalls klarstellend wird aufgeführt, dass der Projektmanager auch zum Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger eingesetzt werden kann. Die frühzeitige Koordinierung der erforderlichen Qualität der Anträge kann beschleunigend wirken.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Projektmanager auch die Enteignungs- und Entschädigungsverfahren koordinieren kann. Erfasst sind hiervon sowohl Entschädigungsverfahren i.S.d. § 45 Absatz 1 Nummer 1 EnWG für Vorhaben, für die der Plan festgestellt oder genehmigt ist, als auch Entschädigungsverfahren nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung. Insoweit kann der Projektmanager z.B. Termine für Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern vereinbaren und insgesamt koordinierend darauf hinwirken, dass Rechte an den betroffenen Grundstücken rechtzeitig erworben werden, um den Bau nicht unnötig zu verzögern. Die Entscheidung über die Enteignungs- und Entschädigungsverfahren liegt allein bei der zuständigen Behörde.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17

Um bei einem künftigen Bedarf für eine weitere Offshore-Anbindungsleitung nicht jedes Mal den Leitungsraben, in dem das Erdkabel verläuft, aufgraben zu müssen, ermöglicht die Vorschrift die Mitverlegung von Leerrohren, durch die Kabel im Nachhinein ohne größere Eingriffe hindurchgezogen werden können. Dies betrifft vor allem den landseitigen Teil der Anbindungsleitungen.

Die Regelung ermöglicht eine vorausschauende Planung für den Bau der Offshore-Anbindungsleitungen. Leerrohre für zukünftige Anbindungsleitungen können in das Planfeststellungsverfahren für eine andere Offshore-Anbindungsleitung einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen.

Eine rechtswidrige „Vorratsplanung“, die unnötige Kosten verursacht, wird durch die Vorschrift nicht gestattet, da Voraussetzung für die Entscheidung nach Satz 1 ist, dass die Behörde von einer Nutzung der Leerrohre für Erdkabel der in Nummer 2 genannten Frist aufgrund der Umstände des Einzelfalls ausgehen kann. Erforderlich ist dafür die Prognose, dass die Behörde von einer Nutzung der Leerrohre für Erdkabel innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist aufgrund der Umstände des Einzelfalls ausgehen kann. Nach § 43c Nummer 1 EnWG beträgt die Frist zur Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre. In Anlehnung an diese Vorschrift soll für die Bedarfsprognose zur Ausnutzung der Planfeststellung der später durchzuführenden Leitung ein Zeitraum von 15 Jahren maßgeblich sein, auch wenn der konkrete Planfeststellungsbeschluss durch die Durchführung des Vorhabens, welches zusammen mit dem Leerrohr genehmigt wurde, unbeschränkte Gültigkeit erlangt. Dementsprechend können Leerrohre auf Antrag des Vorhabenträgers genehmigt werden, wenn Anhaltspunkte die Prognose der zuständigen Behörde erlauben, dass die Rohre in einem Zeitraum von 15 Jahren für Kabel genutzt werden. Entscheidender Anhaltspunkt für eine solche Prognose sind die Netzentwicklungspläne nach den §§ 12b und 12c EnWG, wobei auch das jeweils langfristige Szenario berücksichtigt werden kann.

In Satz 2 wird klargestellt, dass bereits im Planfeststellungsverfahren, in dem die Leerrohre zugelassen werden, neben der Verlegung der Leerrohre auch die spätere Durchführung der Stromleitung und deren Betrieb überprüft wird. Hinsichtlich der Verlegung der Leerrohre können im Planfeststellungsbeschluss auch Kabeltunnel und technische Lösungen für z.B. Flussquerungen vorgesehen werden, um auf der gesamten Strecke die anschließende Durchführung einer Stromleitung zu ermöglichen. Insofern gelten auch § 3 Absatz 5 Satz 1 und § 4 Absatz 3 Satz 1 BBPlG entsprechend. Hinsichtlich der späteren Durchführung der Stromleitung und deren Betrieb sind im Entscheidungstenor des Planfeststellungsbeschlusses insoweit basierend auf dem Antrag des Vorhabenträgers bestimmte angenommene technische Parameter (z.B. Spannungsebene) für die künftige Stromleitung festzulegen. Die technische Prüfung einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung legt diese Parameter zugrunde.

Da die Nutzung für Stromleitungen bereits im Planfeststellungsverfahren geprüft und zugelassen wurde, bedarf es nach Satz 3 grundsätzlich keines weiteren Genehmigungsverfahrens. Ausnahmsweise ist jedoch ein Verfahren durchzuführen, sofern sich die der Prüfung zugrunde gelegten technischen Parameter oder sonstigen zulassungsrelevanten Merkmale der Durchführung oder des Betriebs der Stromleitung in planungsrelevanter Weise ändern. In diesem Fall kann ein Änderungsverfahren durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren bemisst sich nach § 9 UVPG.

Zu Nummer 18

Mit der neuen Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, bei kumulativem Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 bereits vorzeitig, d.h. vor Feststellung des Planfeststellungsbeschlusses mit Teilen der Errichtung bzw. Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Satz 1 Nummer 1 oder Nummern 3 bis 5 EnWG bzw. mit den dazugehörigen Vorarbeiten im Sinne des § 44c EnWG zu beginnen. Zu den Vorarbeiten zählen z.B. auch naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG sowie Maßnahmen zur Kohärenzisierung nach § 34 Absatz 5 BNatSchG). Für Vorhaben nach dem NABEG gilt § 44c EnWG über den Verweis in § 18 Absatz 3 Satz 2 NABEG. Es darf sich nicht um eine vorzeitige Zulassung von Teilmaßnahmen handeln, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Vorhaben ergeben. Zuständig ist die Behörde, die auch das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren leitet. Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen oder Auflagenvorbehalt) sind entsprechend des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglich. Die Möglichkeit besteht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Ziel der neuen Regelung ist, dass die Behörde bei engen Bauzeitfenstern (z.B. wegen zu beachtender Brut- oder Vegetationszeiten) oder bei besonders komplexen Bauabschnitten oder notwendigen Sonderbauten (z.B. im Zuge einer Flussquerung) den Druck aus dem Verfahren nehmen und auf Antrag des Vorhabenträgers den vorzeitigen Baubeginn zulassen kann.

Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Prognose durch die Behörde, dass mit einer Entscheidung zu Gunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann. Grundlage der von der Behörde anzustellenden Prognose sind dabei alle netztechnischen Voraussetzungen sowie – wegen der Konzentrationswirkung von Plangenehmigung und Planfeststellung – auch alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die eingehalten werden müssen. Es muss danach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine stattgebende Entscheidung sprechen.

Eine Zulassung des vorzeitigen Beginns kommt nur auf Grundlage hierfür ausreichender Informationen in Betracht. Dementsprechend müssen der Behörde neben den vollständigen Antragsunterlagen auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen. Erst dann wird die Behörde beurteilen können, ob berechtigte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, sind die von den Teilen des Vorhabens oder der Vorarbeiten ausgehenden Umweltauswirkungen auf Grundlage des UVP-Berichts für das Gesamtvorhaben, der vorliegenden Einwendungen und der behördlichen Stellungnahmen zu bewerten. Erst dann kann beurteilt werden, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann und können die Ergebnisse der o. g. Bewertung und der weiteren rechtlichen Prüfungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Teilmaßnahmen bzw. Vorarbeiten berücksichtigt werden. Gleiches gilt bei der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Ebenso ist der vorzeitige Baubeginn erst nach Abschluss der Minimierungsprüfung nach § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV zuzulassen, da vor Durchführung dieser Prüfung die Details der Ausführung der Anlage nicht endgültig feststehen können und daher nicht damit gerechnet werden kann, dass die Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers in der beantragten Form ergehen wird.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse oder öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns darlegt. Ein berechtigtes Interesse oder öffentliches Interesse ist u.a. ausgeschlossen, sofern Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Teilmaßnahmen oder der Vorarbeiten bestehen, mit denen vorzeitig

begonnen werden soll. Im Übrigen genügt für das berechnete Interesse jedes verständige, durch die besondere Sachlage gerechtfertigte Interesse. In der Regel reicht hierfür das Interesse des Betreibers an einer zeitlichen Beschleunigung aus, z.B. um den im Netzentwicklungsplan anvisierten Fertigstellungstermin einzuhalten.

Alternativ zur Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers kommt die Zulassung des vorzeitigen Beginns auch bei einem öffentlichen Interesse hieran in Betracht. Dieses öffentliche Interesse muss gerade an dem vorzeitigen Beginn und dem mit ihm verbundenen Zeitgewinn bestehen. Es ist – im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung – im Ergebnis regelmäßig dann anzunehmen, wenn durch die vorzeitigen Maßnahmen der Umweltschutz verbessert wird.

Die Zulassung sowie die Durchführung von Maßnahmen nach § 44c Absatz 1 Satz 1 EnWG ist nur zulässig, wenn die Maßnahmen reversibel sind. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht eingriffsnah rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dies ist der Fall, wenn insbesondere die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 muss der Vorhabenträger über die für die konkreten Maßnahmen erforderlichen privaten Rechte verfügen.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 muss sich der Vorhabenträger verpflichten, alle bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die Verpflichtung kann seitens des Trägers durch einseitige Erklärung gegenüber der Behörde abgegeben werden.

Die Verpflichtung nach Nummer 5 Buchstabe a ist verschuldensunabhängig und umfasst alle Schäden, die durch die vorzeitige Ausführung adäquat kausal verursacht worden sind. Hierzu gehört auch der entgangene Gewinn für das Ziehen von Früchten auf dem Grundstück. Auch die Verpflichtung nach Nummer 5 Buchstabe b, den früheren Zustand wiederherzustellen, ist verschuldensunabhängig.

Die Entscheidung setzt einen Antrag des Vorhabenträgers voraus. Sie ergeht nach Absatz 1 Satz 3 unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nach § 44c Absatz 1 Satz 2 EnWG können zur Vermeidung einer Verzögerung der Bau- durchführung irreversible Maßnahmen durchgeführt werden, soweit keine ökologische Beeinträchtigung droht. Sonstige umweltrechtliche Anforderungen etwa nach Bundesnaturschutzgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz bleiben unberührt. Umfasst sein kann insbesondere das Beseitigen von Bäumen innerhalb eines wirtschaftlich genutzten Waldes (z.B. Fichtenmonokultur). Die Freimachung einer Schneise in einem Wald zur Errichtung einer Stromleitung kann sich oftmals als irreversible Maßnahme darstellen, da das Nachwachsen des Baumbestandes Jahrzehnte in Anspruch nehmen kann. Es ist gleichzeitig denkbar, dass die irreversible Abholzung selbst nur einen wirtschaftlichen Schaden für den Forstwirt hervorruft und keine ökologische Beeinträchtigung droht. In solchen Fällen können ausnahmsweise auch irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn für die wirtschaftlichen Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Das Abholzen von Wäldern mit ökologischem Wert wird durch die Ausnahmeregelung gerade nicht ermöglicht. Die Ausnahme trägt einer hohen praktischen Notwendigkeit Rechnung, die daraus resultiert, dass aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen Gehölze grundsätzlich nur in den Wintermonaten beschnitten oder abgeholzt werden dürfen. Wenn ein Planfeststel-

lunungsbeschluss im Frühjahr erlassen wird, muss der Vorhabenträger bisweilen über ein halbes Jahr warten, bis er mit den Bauarbeiten beginnen kann. Dies könnte durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in den genannten Fällen verhindert werden.

Die Behörde kann vom Vorhabenträger eine Sicherheit verlangen, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass der Vorhabenträger die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bzw. Absatz 1 Satz 2 nicht leistet oder seiner Pflicht zur Wiederherstellung nach Absätze 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b nicht nachkommt. Die Sicherheit kann in Form einer Bürgschaft erbracht werden. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach der im Einzelfall zu erwartenden Entschädigung.

Die Wiederherstellung des früheren Zustands ist in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 und 3 anzuordnen. Das ist dann der Fall, wenn die zugelassene Maßnahme für unzulässig erklärt wird oder der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zurück genommen wird.

Absatz 3 regelt die Bekanntmachung der Entscheidung.

In Absatz 4 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet, um die Wirksamkeit der Vorschrift zu gewährleisten. Gerade in engen Bauzeitfenstern ist die sofortige Vollziehung nötig, um die Umsetzung der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Das Vorverfahren ist nur erforderlich, wenn dies nicht durch ein Bundes- oder nach Landesgesetz ausgeschlossen ist. Für Klagen gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wird die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts aufgenommen. Gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben des Energieleitungsausbaugesetzes und des Bundesbedarfsplangesetzes betreffen. Darunter fallen zukünftig auch Klagen gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns.

Der vorzeitige Baubeginn nach § 44c EnWG geht zeitlich und sachlich der späteren Planfeststellung oder Plangenehmigung voraus. Voraussetzung ist u.a., dass mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann. Auch im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich ist eine dem § 44c EnWG vergleichbare Regelung zur vorläufigen Anordnung für vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen enthalten. Im Bundesfernstraßengesetz, im Allgemeinen Eisenbahngesetz und im Bundeswasserstraßengesetz ist dort ebenfalls eine Zuständigkeitsverweisung an das BVerwG vorgesehen. Diesem Ansatz folgt der vorliegende Entwurf.

Durch die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird eine einheitliche Befassung und Entscheidungsgeschwindigkeit für Entscheidungen gewährleistet, die Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz oder Energieleitungsausbaugesetz betreffen. Könnte der Planfeststellungsbeschluss für ein solches Vorhaben vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden, während der vorzeitige Baubeginn den normalen Instanzenzug durchlaufen müsste, könnte der Beschleunigungseffekt der Rechtswegverkürzung in § 6 BBPlG zunichte gemacht werden.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Ausnahme dar. Sie ist aber im vorliegenden Fall geboten. Denn nur auf diese Weise wird eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erzielt, indem die Dauer möglicher gerichtlicher Verfahren verkürzt wird. Im Vergleich zum Rechtsschutzverfahren vor dem (Ober-) Verwaltungsgerichten entfällt das Risiko eines anschließenden Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. In einem Revisionsverfahren ist es möglich, dass das Revisionsgericht das Verfahren wieder an das (Ober-) Verwaltungsgericht verweist, um eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen. Dieses kann letztendlich zu einer erheblichen Verzögerung bezüglich der Realisierung der erforderlichen Netzausbauvorhaben führen.

Indem das Bundesverwaltungsgericht die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung und Anwendung des Bundesbedarfsplangesetzes und des Energieleitungs- ausbaugesetzes hat, wird eine einheitliche Rechtsauslegung gewährleistet, was letztendlich der Verfahrensbeschleunigung dient.

Der Netzausbau ist erforderlich, um langfristig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden.

Da die Voraussetzungen der Vorschrift u.a. vorsehen, dass der Vorhabenträger über die für die Arbeiten notwendigen privaten Rechte verfügen muss, ist von einer geringen Fallzahl von Klagen auszugehen.

Zu Nummer 19

Durch die Konkretisierung des § 54 Absatz 2 Nummer 5 wird sichergestellt, dass die BNetzA nach der Überführung des Einspeisemanagements aus dem EEG 2017 und der entsprechenden Streichung der speziellen Aufsichtsbefugnis zum Einspeisemanagement in § 85 Absatz 1 Nummer Buchstabe a EEG 2017 die entsprechenden Aufsichtsbefugnisse nach § 65 EnWG wahrnimmt.

Die Integration des bisher in § 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geregelten Einspeisemanagements in den Redispatchprozess nach den §§ 13, 13a EnWG verändert die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Verteilernetzbetreibern sowie zwischen den Verteilernetzbetreibern untereinander. Das Verfahren des Einspeisemanagements als Teil des Redispatch, das auch durch Verteilernetzbetreiber ausgeführt werden kann, wird in § 14 Absatz 1c – neu – geregelt. Um zu gewährleisten, dass die netzübergreifenden Auswahl- und Planprozesse im Rahmen des neuen Redispatch einheitlich organisiert und der energetische und bilanzielle Ausgleich netzübergreifend umgesetzt wird, soll die Bundesnetzagentur für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung nach den §§ 13 und 13a einheitlich zuständig sein. Das schließt auch die Fälle ein, in denen die Systemsicherheitsregelungen aufgrund des Verweises nach § 14 Absatz 1 oder 1c auf Verteilernetzbetreiber Anwendung finden. Dementsprechend wurde § 14 Absatz 1 und 1c aus dem Verweis in § 54 Absatz 2 Nummer 5 gestrichen.

Zu Nummer 20

Die Festlegungskompetenzen aus § 13j Absatz 5 und 6 werden mit Ausnahme des bilanziellen Ausgleichs der Fachabteilung zugewiesen.

Zu Nummer 21

Der neu angefügte Absatz 26 beinhaltet Übergangsregelungen zur Integration des Einspeisemanagements in den Redispatch.

Satz 1 verhindert eine unechte Rückwirkung des neuen § 13a auf Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen durchgeführt werden. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die bis zum Inkrafttreten geltende Fassung des § 13 Absatz 5 anwendbar bleibt.

Satz 2 stellt klar, dass Anlagen nach § 3 Nummer 1 EEG, die nach dem ab 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, unbeachtlich des § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5, wie bisher einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent erhalten. Die Regelung gilt auch für KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Dabei ist die

erste Inbetriebnahme entscheidend, nicht die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements in den Redispatch.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements in den Redispatch.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten Absatz 1a wird die bislang in § 95 Nummer 6 EEG 2017 geregelte Verordnungsermächtigung für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Schaufenster intelligente Energie- Digitale Agenda für die Energiewende“ in das EnWG überführt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund des neu eingeführten § 3a NABEG zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern ergänzt.

Zu Buchstabe b

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund des neu eingeführten Verzichts auf Bundesfachplanung in § 5a NABEG ergänzt.

Zu Buchstabe c

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der geänderten Überschrift des § 25 NABEG geändert.

Zu Buchstabe d

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der neu aufgenommenen Evaluierungsklausel in § 36 NABEG ergänzt.

Zu Nummer 2

Der Europäische Gerichtshof hat zur Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Erdölzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Unterbrechung der Versorgung mit Erdölzeugnissen und die sich daraus für die

Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil v. 10.07.1984, 72/83, Rn. 34).

Die Erwägungen sind insgesamt auf den Stromleitungsausbau im Sinne dieses Gesetzes übertragbar. Durch die Zunahme volatiler Energieträger steigt die Bedeutung des Stromnetzausbaus für die Netzstabilität und Versorgungssicherheit in Deutschland enorm an. Die Stromnetze und deren Ausbau haben damit ähnlich wie Erdölerzeugnisse eine außerordentliche Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft, da die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen von einem bedarfsgerechten Stromnetz abhängt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, dass die Vorschriften des Gesetzes, insbesondere auch die Regelungen zur Zuständigkeit der BNetzA, auch für die neu eingeführten Möglichkeiten der Mitverlegung von zusätzlichen Erdkabeln nach § 26 Satz 2 NABEG sowie der Mitverlegung von Leerrohren nach § 18 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 NABEG gelten.

Zu Buchstabe b

Grund für die Streichung ist das Außerkrafttreten der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in den Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung des genauen Anwendungsbereichs der jeweiligen Normen. Die Nummern 7 bis 9 entsprechen den ehemaligen Absätzen 1 bis 3. In der neuen Nummer 9 wird zudem eine redaktionelle Folgeänderung und Klarstellung vorgenommen, die sich aus der Ersetzung des § 12c Absatz 4 Satz 3 durch Absatz 8 EnWG ergibt.

Die Änderung oder Erweiterung gemäß Nummer 1 ist abzugrenzen von der Errichtung einer Leitung und von der bloßen Instandsetzung bzw. Reparatur. Die Änderung oder Erweiterung (Nummer 1) umfasst den Ausbau einer Leitung. Der Errichtungsbegriff umfasst den Neubau einer Leitung in neuer oder bestehender Trasse (Nummer 3). Keine Änderung der Leitung ist die Instandsetzung oder Reparatur einer Leitung mit bauähnlichen Bauteilen und Seilen, die dem aktuellen technischen Stand entsprechen.

Eine Zubeseilung nach Nummer 1 Buchstabe a) umfasst dabei Fälle, in denen auf einer bestehende Maststruktur ein neues, zusätzliches Seilsystem der bisherigen oder einer anderen Spannungsebene mitgeführt wird. Die Maststruktur bleibt bei einer Zubeseilung dann bestehen, wenn Standort, Höhe und Breite der Masten erhalten bleiben; das Austauschen einzelner Masten aus technischen Gründen ist unter Einhaltung dieser Voraussetzungen möglich.

Die Umbeseilung nach Nummer 1 Buchstabe b) umfasst Fälle, in denen ein altes Seilsystem durch ein neues, leistungsstärkeres Seilsystem zur Verbesserung der Übertragungsleistung ersetzt wird. Relevant sind insbesondere neue Leitungen einer anderen Spannungsebene oder Hochtemperaturleiterseile.

Unter Änderungen des Betriebskonzepts nach Nummer 1 Buchstabe c) fällt insbesondere der Einsatz des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Dieser erfolgt durch die Installation von Temperaturmessgeräten und die höhere Auslastung bestimmter Leitungen bei günstigen Witterungsbedingungen (Freileitungsmonitoring) – kaltes, windiges Wetter kühlt die Seile und ermöglicht eine höhere Auslastung. Auch andere Änderungen des Betriebskonzepts sind denkbar, z.B. solche,

die auf dem Einsatz intelligenter Mess- und Schaltstellen und sonstigen Betriebsmitteln beruhen. Da Änderungen des Betriebskonzepts stetiger technologischer Entwicklung unterliegen, ist die Aufzählung als beispielhaft zu verstehen.

Bestandstrassen nach Nummer 2 sind Trassen auf denen entweder bereits eine Hoch- oder Höchstspannungsleitung realisiert wurde oder Trassen für die das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist und deren parzellenscharfer Verlauf damit feststeht.

Die Errichtung einer Leitung nach Nummer 3 umfasst neben dem Ersatzneubau nach Nummer 4 und dem Parallelneubau nach Nummer 5 auch den Neubau ohne Bezug zu einer Bestandstrasse. Vom Begriff der Errichtung sind begrifflich ausgeschlossen Änderungen oder Erweiterungen einer Leitung nach Nummer 1 einschließlich bloßer Zu- oder Umbeseilungen. Keine Errichtung einer Leitung ist auch die Instandsetzung oder Reparatur einer Leitung mit bauähnlichen Bauteilen und Seilen, die dem aktuellen technischen Stand entsprechen.

Der Ersatzneubau (Nummer 4) und der Parallelneubau (Nummer 5) unterscheiden sich dadurch, dass im Falle des Ersatzneubaus die Bestandsleitung ersetzt wird, während die Bestandstrasse im Fall des Parallelneubaus dauerhaft fortbestehen soll. Die Ersetzung der Bestandsleitung ist gegeben, wenn der Rückbau der alten Trasse spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgeschlossen ist. Die Verpflichtung zum Rückbau wird im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Ersatzneubau und Parallelneubau ist die Prognose der Behörde zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung, ob ein Rückbau innerhalb von drei Jahren möglich ist und damit eine entsprechende Rückbauverpflichtung im Planfeststellungsbeschluss enthalten sein wird. In der Praxis zeigt sich, dass Ersatzneubauten oftmals aus technischen Gründen nicht in der Bestandstrasse realisiert werden können, da die Bestandsleitung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs zunächst bis zur Fertigstellung der neuen Trasse in der Bestandstrasse fortbestehen muss, und erst im Anschluss zurückgebaut werden kann. Dementsprechend umfasst auch der Ersatzneubau die vorübergehende Errichtung unmittelbar neben der Bestandstrasse, wobei ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten werden darf. Die Trassenachse wird in Planfeststellungsunterlagen, die planfestgestellt werden, zeichnerisch dargestellt. Sie dient als planerisches Hilfsmittel, um z.B. Kreuzungen mit Infrastrukturen näher durch Winkelangaben beschreiben zu können.

Unter einer Trasse in Nummer 6 ist der konkrete, parzellenscharfe Verlauf eines Energieleitungsvorhabens einschließlich der Maststandorte und der sonstigen Nebeneinrichtungen zu verstehen, der von der zuständigen Behörde im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren festgelegt wird. Erfasst sind nicht nur die überbauten oder überspannten Flächen, sondern auch jene Flächen, die auf Grund der Stromleitung in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. Die in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche ergibt sich aus dem Schutzstreifen. Der Schutzstreifen wird auf Basis technischer Normen ermittelt. Er ist bei Freileitungen insbesondere abhängig von den Masttypen, Maststandorten, den Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Von dem Begriff der Trasse nicht umfasst sind außerhalb des Schutzstreifens liegende Flächen (z.B. Zuwegungen). Der Begriff der Trasse gilt für den Anwendungsbereich des NABEG und lässt den Begriff in anderen rechtlichen Regelungen unberührt.

Zu Nummer 5

Der neue § 3a NABEG zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern enthält in Absatz 1 eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bundestreue, der von Bund und Ländern gegenseitige Rücksichtnahme und Verständigungsbereitschaft einfordert. Speziell zur Realisierung der Stromleitungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein konstruktives Zusammenwirken verlangt. Der Bund hat dabei die Länderin-

teressen gebührend zu berücksichtigen, während die Länder Planung, Genehmigung und Bau der Leitungen konstruktiv und sachlich begleiten müssen.

Als Konkretisierung der konstruktiven Zusammenarbeit von Bund und Ländern sollen Länder gemäß Absatz 2 bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die die Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem NABEG berühren können, Ausnahmen festlegen. Die Ausnahmen müssen sicherstellen, dass die Planung und Realisierung der Stromleitungen nach dem NABEG nicht erschwert wird.

Umgekehrt sind Erfordernisse der Raumordnung wichtige öffentliche Belange, denen in den Entscheidungen der BNetzA entsprechend §§ 5 und 18 NABEG besonders Rechnung zu tragen ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die BNetzA prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Die Betrachtung und Prüfung erfolgt dabei ebenengerecht. Absatz 1 entspricht dem ursprünglichen Absatz 1 Sätze 1 und 2. Absatz 4 entspricht dem ursprünglichen Absatz 1 Sätze 4 und 5. Der ursprüngliche Absatz 1 Satz 3 wird im neuen Absatz 2 übernommen und durch weitere Klarstellungen zum Prüfprogramm der BNetzA im Rahmen der Bundesfachplanung mit Blick auf die Ziele der Raumordnung ergänzt. Im neuen Absatz 3 wird das Prüfprogramm der BNetzA im Rahmen der Bundesfachplanung mit Blick auf städtebauliche Belange geregelt.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird der herausgehobenen Bedeutung der landesplanerischen Ziele der Raumordnung in der Bundesfachplanung Rechnung getragen.

Fläche und Raum sind nur begrenzt verfügbar. Planungskonflikte aufgrund widerstreitender Festlegungen müssen vermieden werden. Die BNetzA beteiligt sich als öffentliche Stelle an den Verfahren der Landes- und Regionalplanung. Hierbei sind mögliche Nutzungskonflikte frühzeitig zu identifizieren und es wird versucht, einen Ausgleich mit der für Landes- und Regionalplanung zuständigen Stelle herzustellen.

Darüber hinaus ist die Methodik der Bundesfachplanung so angelegt, dass Zielkonflikte in der Regel planerisch vermieden werden: Erfordernisse der Raumordnung sind wichtige öffentliche Belange, denen in der Entscheidung der BNetzA nach § 12 NABEG über einen Trassenkorridor Rechnung zu tragen ist. Dafür kommt der Vermeidung von Konflikten mit Zielen der Raumordnung bereits bei der Suche nach geeigneten Trassenkorridoren im Zuge der Erarbeitung des Antrags auf Bundesfachplanung durch die Vorhabenträger (§ 6 NABEG) eine bedeutende Rolle zu. Schon in der Raumwiderstandsanalyse als Planungsgrundlage werden solche Ziele der Raumordnung, die einem Leitungsbauvorhaben erkennbar entgegenstehen können, als sehr hoher bzw. hoher Raumwiderstand gekennzeichnet, um sie bei der Abgrenzung von Trassenkorridoren zu meiden. Falls die Darlegung sämtlicher in Frage kommender Alternativen dennoch solche Trassenkorridore erfasst, innerhalb derer Ziele der Raumordnung liegen, setzt sich der Gedanke der Konfliktvermeidung in der Trassenkorridoranalyse und dem Trassenkorridorvergleich fort. Das kann z.B. der Fall sein, wenn ein vorhandenes Bündelungspotential genutzt werden soll. Die Trassenkorridoranalyse und der Trassenkorridorvergleich dienen u.a. dem fachlichen Austausch mit den zuständigen Fachbehörden wie den Trägern der Landes- und Regionalplanung. Der fachliche Austausch erfolgt häufig schon im Vorfeld der Antragstellung. Im Bundesfachplanungsverfahren dient insbesondere die Antragskonferenz nach § 7 NABEG dem fachlichen Austausch. Dort soll erörtert werden, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der Länder besteht oder hergestellt werden kann (§ 7 Absatz 1 Satz 2 NABEG). Die für Landesplanung zuständigen Behörden sind zur Antragskonferenz zu laden (§ 7 Absatz 2 Satz 1 NABEG).

In den anschließend vom Vorhabenträger zu erstellenden Unterlagen erfolgt die raumordnerische Beurteilung mittels einer Raumverträglichkeitsstudie. In der Raumverträglichkeitsstudie werden die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung untersucht. Ziele der Raumordnung nehmen dabei wiederum eine herausgehobene Stellung ein und rechtfertigen bei einer Nicht-Vereinbarkeit – im Sinne einer Konfliktvermeidung – eine Zurückstellung von Trassenkorridoren. Zu den Unterlagen erfolgt eine weitere Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG. Kommunen werden als Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 NABEG beteiligt.

Konflikte mit Zielen der Raumordnung sollen im Ergebnis bereits im Prozess der Trassenkorridorfestlegung vermieden werden. Eine rechtliche Bindungswirkung entfalten die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bundesfachplanung hingegen nur dann, wenn die BNetzA bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans beteiligt wurde und innerhalb der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Ziele der Raumordnung eingelegt hat. Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, bevor der BNetzA die Aufgabe der Bundesfachplanung durch das NABEG 2011 übertragen wurde, sind die Ziele folglich nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen, da die BNetzA keine Möglichkeit hatte, sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG zu beteiligen. Bei Raumordnungsplänen, die später aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, ist die BNetzA nach § 9 ROG zu beteiligen. Sie hat die Möglichkeit, anfänglich Widerspruch gegen Ziele der Raumordnung einzulegen, wenn das Ziel der Bundesfachplanung entgegensteht. Ein Entgegenstehen des Ziels der Raumordnung ist gegeben, wenn eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung gegeben ist. Der Widerspruch kann bei verschiedenen Trassenkorridoralternativen bereits vor der abschließenden Alternativenentscheidung eingelegt werden, sofern zumindest ein Trassenkorridor mit einem Zielkonflikt belegt ist. Wird der Widerspruch vor der abschließenden Alternativenentscheidung eingelegt und kommt die betreffende Alternative dann im Ergebnis der Bundesfachplanung nicht zum Tragen, läuft der Widerspruch ins Leere. Ein nachträglicher Widerspruch ist mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie möglich. Muss ein Raumordnungsplan aufgrund eines nachträglichen Widerspruchs geändert werden, sind die Kosten dafür zu ersetzen. Ein verspätet eingelegter anfänglicher Widerspruch ist so zu behandeln wie ein nachträglicher Widerspruch. Neben dem Widerspruch kommt die Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 ROG in Betracht. Beide Wege stehen nebeneinander zur Verfügung. Der Widerspruch und die Zielabweichung wirken nicht nur für die Bundesfachplanung, sondern auch für die nachfolgende Planfeststellung. In Konstellationen, in denen bereits auf Ebene der Bundesfachplanung einer der vorgenannten Wege beschritten wurde, bedarf es also keines erneuten Tätigwerdens auf Ebene der Planfeststellung.

Zu den öffentlichen Belangen, die von der BNetzA im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend zu berücksichtigen sind, gehören nach Absatz 3 insbesondere auch städtebauliche Belange. Städtebauliche Belange ergeben sich insbesondere aus den Darstellungen bzw. Festsetzungen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, aus § 34 BauGB für den unbeplanten Innenbereich, aus § 35 BauGB für den Außenbereich, aus sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie aus sonstigen städtebaulichen Planungen der Gemeinden.

Bei der Planaufstellung wird die BNetzA als öffentliche Stelle beteiligt. Mögliche Nutzungskonflikte werden so frühzeitig identifiziert und versucht, einen Ausgleich herzustellen. Die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen sind außerdem im Rahmen der Bundesfachplanung zu der Antragskonferenz als Träger öffentlicher Belange zu laden. Zudem erfolgt eine weitere Behördenbeteiligung zu den Unterlagen der Bundesfachplanung.

Soweit die städtebaulichen Belange im Einzelfall hinter gewichtigeren öffentlichen oder privaten Belangen zurücktreten müssen, sind § 7 Satz 6 BauGB und § 37 Absatz 3

BauGB auf die Aufwendungen und Kosten entsprechend anzuwenden, die durch die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans entstehen, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und geändert, ergänzt oder aufgehoben werden musste. Träger der Maßnahmen im Sinne des § 37 Absatz 3 BauGB ist der Vorhabenträger.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Im neuen § 5a NABEG wird der Verzicht auf Bundesfachplanung in bestimmten Fällen geregelt. Die Fälle sind dabei überwiegend dem ehemaligen § 11 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 NABEG (vereinfachtes Verfahren) entnommen. Da in den Fällen des § 5a Absätze 1 und 2 NABEG bereits eine Trasse oder ein Trassenkorridor vorhanden ist, ist ein gesondertes Verfahren zur Findung eines umwelt- und raumverträglichen Trassenkorridors nicht immer notwendig. Ein Verzicht auf die Bundesfachplanung ist in diesen Fällen besser zur Verfahrensbeschleunigung geeignet als das bislang vorgesehene vereinfachte Verfahren. Wird von der Durchführung der Bundesfachplanung abgesehen, so werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, eine gesonderte Strategische Umweltprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Im Zuge des nachfolgenden Zulassungsverfahrens bestehen auch umfassende Möglichkeiten für eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung. Weil keine vorgelagerte Bundesfachplanung durchgeführt wird, ist die Entscheidung über den genauen Verlauf der Trasse im Zulassungsverfahren nicht vorherbestimmt. Dementsprechend können Bürger im Zulassungsverfahren gebündelt alle Belange vortragen sowie alternative Trassenverläufe vorschlagen. Eine Alternativenprüfung mit entsprechender Prüftiefe muss aber ohnehin bereits aufgrund des europäischen Gebiets- und Artenschutzrechts durchgeführt werden.

In Absatz 1 sieht eine Soll-Vorschrift einen Verzicht auf die Bundesfachplanung vor in den Fällen der Änderung oder Erweiterung einer Leitung (Nummer 1), des Ersatzneubaus (Nummer 2) sowie in Fällen, in denen das Leitungsvorhaben in einem Trassenkorridor verlaufen soll, der in einem Raumordnungsverfahren oder in einem Bundesfachplanungsverfahren bereits für eine Stromleitung ausgewiesen wurde (Nummer 3). Die Soll-Vorschrift ist darin begründet, dass aufgrund des engen Bezugs zur Bestandtrasse bzw. aufgrund der Realisierung in einem bereits umfänglich geprüften Trassenkorridor in der Regel kein gesondertes Verfahren zur Ermittlung eines raumverträglichen Trassenkorridors notwendig ist.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der bestehenden Leitungen älter als die europäischen Vorgaben der UVP-Richtlinie sowie der Naturschutzrichtlinien ist. Teilweise waren Leitungen zum Zeitpunkt der Errichtung nicht genehmigungsbedürftig, so dass sie keiner entsprechenden präventiven umweltrechtlichen und raumordnerischen Kontrolle unterlagen. Die entsprechenden Belange des Umweltrechts, insbesondere des aktuellen Naturschutzrechts, einschließlich des Gebiets- und Artenschutzes wurden daher bei der ursprünglichen Errichtung der Leitung nicht hinreichend berücksichtigt. Deshalb ist hier jeweils zu prüfen, ob es sich um einen atypischen Ausnahmefall handelt und zur Wahrung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen ist.

Ein Neubau innerhalb eines Trassenkorridors, der im Bundesnetzplan ausgewiesen ist, nach Absatz 1 Nummer 3 setzt voraus, dass dieser Trassenkorridor bereits einmal in der Bundesfachplanung geprüft wurde und anschließend im Bundesnetzplan ausgewiesen wurde. Hierdurch wird insbesondere die Erweiterung der Kapazität der Leitung durch zusätzliche Leitungen oder Leerrohre in einem laufenden Genehmigungsverfahren ermög-

licht. Ein Neubau innerhalb eines Trassenkorridors, der in einem Raumordnungsplan festgelegt ist, nach Nummer 3 setzt voraus, dass der Trassenkorridor in einem Raumordnungsverfahren geprüft wurde. Sofern der Raumordnungsplan eine Planungsqualität und -tiefe aufweist, die deutlich unterhalb der Planungsqualität der Bundesfachplanung liegt, ist zu prüfen, ob es sich um einen atypischen Ausnahmefall handelt und ein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen ist.

In Absatz 2 werden Konstellationen genannt, in denen von der Bundesfachplanung abgesehen werden kann. Dies ist der Fall bei einem Parallelneubau (Nummer 1) und bei einem Neubau unter weit überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse (Nummer 2). Da sich im Gegensatz zu den in Absatz 1 genannten Fällen die Auswirkungen der Fälle des Absatz 2 im Einzelfalls stark unterscheiden können, so dass nicht in der Regel von der Geeignetheit einer bestehenden Trasse auf die Geeignetheit für eine weitere mit Bezug hierzu errichteten Stromleitung geschlossen werden kann, verfügt die BNetzA in Absatz 2 über uneingeschränktes Ermessen über die Durchführung der Bundesfachplanung. Bei der Ausübung des Ermessens ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der bestehenden Leitungen älter als die europäischen Vorgaben der UVP-Richtlinie sowie der Naturschutzrichtlinien ist. Die entsprechenden Belange des Umweltrechts, insbesondere des aktuellen Naturschutzrechts, einschließlich des Gebiets- und Artenschutzes wurden daher bei der ursprünglichen Errichtung der Leitung nicht hinreichend berücksichtigt. Deshalb ist hier jeweils zu prüfen, ob zur Wahrung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen ist.

Die weit überwiegende Nutzung einer bestehenden Trasse i.S.d. Absatz 2 Nummer 2 ist vom Gesamteindruck des Einzelfalls abhängig. Als „Daumenregel“ kann von der weit überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn über 80 Prozent der zu realisierenden Leitungsmeter innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Die übrigen 20 Prozent müssen nicht unmittelbar neben der bestehenden Trasse realisiert werden, sondern können auch weiter von der bestehenden Trasse abweichen, um insbesondere die Umgehung von Wohnbebauung oder Naturschutzgebieten zu ermöglichen. Die BNetzA kann nach Nummer 2 insbesondere dann auf die Bundesfachplanung verzichten, wenn sich die Erforderlichkeit einer Abweichung von der bestehenden Trasse im Nachgang zur Entscheidung über den Verzicht auf die Bundesfachplanung, ggf. auch erst auf Planfeststellungsebene zeigt. Denkbar wäre z.B., dass im Gebiet einer Kommune eine Alternative zur Änderung oder Erweiterung der Bestandstrasse ersichtlich wird, die insgesamt verträglicher ist.

Sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 wird klargestellt, dass auch der Verzicht auf die Bundesfachplanung auf sachlich gerechtfertigte Trassenabschnitte beschränkt werden kann. Solche Abschnitte liegen insbesondere vor, wenn die Netzverknüpfungspunkte am Anfang und Ende dieses Abschnitts technisch oder rechtlich feststehen, so dass die Planung der sonstigen Abschnitte des Vorhabens durch Festlegungen im Abschnitt, in dem von der Bundesfachplanung abgesehen wird, nicht beeinflusst wird.

Absatz 3 enthält Vorgaben zu Verfahren und Frist für die Entscheidung über den Verzicht auf die Bundesfachplanung. Der Vorhabenträger muss hierbei insbesondere nachweisen, dass eine Realisierung der Leitung entsprechend der Voraussetzungen der Absätze 1 bzw. 2 möglich ist. Hierfür müssen insbesondere Engstellen und sonstige räumliche oder Umwelthindernisse wie Naturschutzgebiete, Flüsse, Berge und Siedlungen näher betrachtet werden, umweltrechtliche Aspekte berücksichtigt und die Möglichkeit der Trassenführung untersucht werden. Ggf. hat der Vorhabenträger insoweit auch Stellungnahmen der örtlich und fachlich zuständigen Behörden einzuholen, die den einzureichenden Unterlagen des Vorhabenträgers beizufügen sind. Nach Einreichung der Unterlagen entscheidet die BNetzA innerhalb von acht Wochen über die Durchführung der Bundesfachplanung. Durch den Verweis auf § 15 Absatz 3 Satz 2 NABEG wird klargestellt, dass die Entscheidung zum Verzicht auf die Bundesfachplanung nicht selbstständig mit Rechtsbehelfen angegriffen werden kann. Möglich bleibt eine Inzidentprüfung im Rahmen eines Rechts-

behelfs gegen die Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 15 Absatz 3 Satz 2 NABEG, § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 UmwRG).

In Absatz 4 wird der Verzicht auf die Bundesfachplanung für solche Vorhaben ermöglicht, die im BBPIG entsprechend gekennzeichnet sind. Dies ermöglicht dem Gesetzgeber, bei Novellen des BBPIG vorhabenbezogen zu entscheiden, ob eine Bundesfachplanung durchzuführen ist. Auch für diesen Fall kann eine Beschränkung auf einzelne Trassenabschnitte erfolgen. Aus den Netzentwicklungsplänen, die der jeweiligen Novelle des BBPIG zugrundeliegen, lässt sich regelmäßig entnehmen, ob eine Maßnahme als Netzverstärkungsmaßnahme (Umbeseilung, Zubeseilung und Ersatzneubau) geplant ist. Es handelt sich um Maßnahmen, die aufgrund ihrer geringeren raumbedeutsamen Auswirkungen für den Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 1 NABEG grundsätzlich geeignet sind. Zudem muss die Maßnahme besonders eilbedürftig sein, d.h. Vorhaben können dann gekennzeichnet werden, wenn der erforderliche Inbetriebnahmezeitpunkt voraussichtlich nur gehalten werden kann, wenn ein Verzicht auf Bundesfachplanung erfolgt. Dieser Zeitpunkt lässt sich ebenfalls dem Netzentwicklungsplan entnehmen. Weitere Entscheidungskriterien für den Gesetzgeber ergeben sich aus der Strategischen Umweltprüfung, die frühzeitig während der Erstellung des Netzentwicklungsplans durchgeführt wird und im Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan aufgeht. In Fällen, die auf Grundlage des Netzentwicklungsplans einschließlich der Strategischen Umweltprüfung geeignet erscheinen, bietet sich auch eine gesetzliche Entscheidung für einen Verzicht auf die Bundesfachplanung an. Die europarechtlichen Anforderungen der Umweltprüfungen sowie des Naturschutzes sind auch bei einem gesetzlichen Verzicht auf die Bundesfachplanung einzuhalten. Die Kennzeichnung mit „G“ beinhaltet keine Aussage über die umwelt- und naturschutzfachliche Beeinträchtigung, die von den Vorhaben ausgeht.

In Absatz 5 erfolgt eine Klarstellung, dass die Prüfung der überwiegenden öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist.

Zu Nummer 8

Zur Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der BNetzA wird im neuen Satz 2 eine gesetzliche Frist eingeführt, innerhalb derer spätestens ein Antrag auf Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger gestellt werden muss. Die nötige Flexibilität wird gewährleistet, indem abweichende Fristen für bestimmte Projekte im BBPIG vorgesehen werden können. So kann für einfach gelagerte Vorhaben eine kürzere Frist und für komplexe oder kontroverse Vorhaben eine längere Frist vorgesehen werden.

Der neue Satz 3 schafft weitere Flexibilität, sofern der Vorhabenträger insbesondere bei unvorhersehbaren Problemen eine Fristverlängerung benötigt, um einen qualitativ hochwertigen Antrag auf Bundesfachplanung einzureichen. Hierdurch soll vermieden werden, dass zur Fristwahrung ein Antrag eingereicht wird, der nicht den Qualitätsanforderungen entspricht.

Der neue Satz 4 wird redaktionell geändert. Die Folgeänderung ergibt sich aus der Umstellung von einer Fristsetzung durch die BNetzA auf eine gesetzliche Frist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Satz 1, dass Vorschläge für alternative Trassenkorridore von den Ländern „in Abstimmung mit betroffenen Ländern“ zu machen sind, soll dazu beitragen, dass das gesamte Potential des Länderengagements bei der Planung genutzt wird, indem Alternativvorschläge konstruktiv und sachgerecht gemeinsam von den jeweils betroffenen Ländern erarbeitet werden. Betroffen im Sinne der Vorschrift sind vor allem Länder, in denen der alternative Trassenkorridor verlaufen würde. Auch Länder, in denen der ursprüngliche Trassenkorridor verläuft, können in die Abstimmung als betroffene Länder

einbezogen werden. Insgesamt soll durch die Ergänzung verhindert werden, dass ein Land mit dem ausschließlichen oder vorrangigen Ziel, eine eigene Betroffenheit durch den Trassenkorridor zu verhindern, alternative Trassenkorridor-Vorschläge unterbreitet und damit das Verfahren unnötig verzögert. Die Vorschläge sind zu begründen.

Zu Buchstabe b

In Satz 2 wird die Möglichkeit der schriftlichen Erörterung alternativer Trassenkorridorvorschläge eingeführt. Die Möglichkeit, alternative Trassenkorridore der Länder auch schriftlich zu erörtern, soll verhindern, dass bei der Antragskonferenz zum alternativen Trassenkorridor wiederum ein neuer alternativer Trassenkorridor unterbreitet wird, der dann wiederum in einer neuen Antragskonferenz zu erörtern wäre. Hieraus könnte eine Art „Endlosschleife“ aus alternativen Trassenkorridor-Vorschlägen und Antragskonferenzen entstehen. Eine schriftliche Erörterung kann aber auch insgesamt für bestimmte, vor allem einfach gelagerte Vorschläge für alternative Trassenkorridore, sachgerecht sein.

Der Verweis auf § 3 Absatz 3 BBPlG im neuen Satz 3 stellt klar, dass Freileitungsverlangen von Gebietskörperschaften, die durch den alternativen Trassenkorridor betroffen sind, auch im Rahmen dieser schriftlichen Erörterung vorgebracht werden können. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen erfolgt durch die BNetzA auf der Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz. Die Festlegungen sollen nach Absatz 5 innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Antragstellung abgeschlossen sein. Damit im Fall der schriftlichen Äußerung des Freileitungsprüfverlangens für einen neu vorgebrachten Alternativtrassenkorridor die Prüfung zur Untersuchung aufgegeben werden kann, muss das Verlangen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Antragskonferenz erfolgen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

In § 8 NABEG ist bislang nicht eindeutig geregelt, ob der Vorhabenträger oder von ihm Beauftragte das Recht haben, zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstiger Vorarbeiten ein Grundstück betreten dürfen, soweit dies für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG erforderlich ist.

Deshalb wird für den Vorhabenträger der Verweis auf die in § 44 EnWG normierte Duldungspflicht zur Klarstellung in § 8 Absatz 1 Satz 2 NABEG eingefügt. Die BNetzA ist für die in § 44 EnWG durch die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ zu treffenden Entscheidungen im Anwendungsbereich des § 8 NABEG abweichend zuständig. Für die Entschädigungsfrage in § 44 Absatz 3 Satz 2 EnWG bleibt es bei der Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Durch den Verweis auf § 21 Absatz 5 NABEG werden Fristen und Verfahrensvorgaben für die Vollständigkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung auch im Rahmen der Bundesfachplanung für anwendbar erklärt. Durch die klaren Fristen soll ein Beschleunigungseffekt erzielt und die Transparenz erhöht werden.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei gleichzeitiger Wahrung der umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten sowie der Anpassung an geänderte Möglichkeiten der elektronischen Wiedergabe der Unterlagen.

In Satz 1 wird die Notwendigkeit, die Unterlagen in den Außenstellen der BNetzA auszulegen ersetzt durch die Notwendigkeit, die Unterlagen an geeigneten Auslegungsstellen in zumutbarer Nähe zu den vom Trassenkorridor Betroffenen auszulegen. Dies führt zu einer besseren Erreichbarkeit für betroffene Bürger bei gleichzeitiger administrativer Entlastung der BNetzA und ihrer Außenstellen.

In den Sätzen 2 und 3 wird die Auslegung der Bundesfachplanungsunterlagen elektronisch, d.h. durch deren Wiedergabe auf einem Bildschirm an der Auslegungsstelle ermöglicht. Diese Anpassung entspricht dem Gedanken des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in dem bereits ein grundlegender Rechtsrahmen dafür geschaffen wurde, bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Verfahren abzubauen und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Die vorliegende Änderung ermöglicht es z.B., großformatige Kartenwerke auf einem Bildschirm einsehbar zu machen. Hierdurch kann die Nutzerfreundlichkeit (z.B. durch Zoom- oder Suchfunktionen) erhöht werden und gleichzeitig unnötiger Papierverbrauch verhindert werden. Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die übrigen Teile der Unterlagen sind dann schriftlich auszulegen und mit geeigneten Verweisen auf die elektronische Auslegung zu versehen, wobei die schriftlichen Unterlagen und das Bildschirm-Gerät möglichst in räumlicher Nähe platziert werden sollten. Hinsichtlich der elektronischen Auslegung verfügt die verfahrensführende Behörde über ein Ermessen.

Hinsichtlich Satz 4 war bislang vorgesehen, dass neben der Veröffentlichung im Internet und in Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der BNetzA zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet, da erwartet wird, dass die betroffene Öffentlichkeit sich weit überwiegend über diese Medien und nicht über das Amtsblatt der BNetzA informiert. Ein Entfallen der Bekanntmachung im Amtsblatt kann zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen führen. Deshalb wird die bisher notwendige zusätzliche Bekanntmachung im Amtsblatt gestrichen.

Der neue Satz 6 stellt klar, dass in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, sofern die Auslegung ganz oder teilweise elektronisch erfolgt.

Zu Buchstabe b

Eine frühzeitige Veröffentlichung der Unterlagen im Internet gewährleistet bessere Beteiligungsmöglichkeiten und dient der Transparenz. Die Änderung ermöglicht die Veröffentlichung im Internet zu einem früheren Zeitpunkt, der vor der Auslegung der Unterlagen liegen kann. Spätestens mit Auslegung muss auch die Veröffentlichung im Internet geschehen. Um die Transparenz nicht einzuschränken, ist die Vorschrift so zu lesen, dass die Veröffentlichung im Internet mindestens einen Monat ab dem spätestmöglichen Zeitpunkt, also einen Monat ab Auslegung, zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe c

Um den jeweiligen Einzelfragen und Besonderheiten der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hinreichend Rechnung

tragen zu können, stellt die BNetzA stellt dem Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Fachbüros (Umweltgutachter, Rechtsanwaltskanzleien, technische Dienstleister usw.) die Einwendungen und Stellungnahmen zur Verfügung, damit diese eine Erwiderung verfassen können. Hierdurch wird insgesamt eine informierte und ausgewogene Entscheidungsfindung der Behörde ermöglicht.

Zu Nummer 12

Der Erörterungstermin ist verfahrensrechtlich und verfahrenstechnisch ein zentraler Bestandteil der Bundesfachplanung. Die bestehende Regelung wird ergänzt um Klarstellungen zur Ausgestaltung des Erörterungstermins.

Absatz 2 ist angelehnt an die Regelungen des § 73 Absatz 6 VwVfG. Darin wird die Benachrichtigung über den Erörterungstermin bzw. die Möglichkeit der Bekanntmachung geregelt.

Der bisherige § 10 Satz 2 NABEG wird überführt in den neuen Absatz 3.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1 Satz 1 NABEG wird angepasst, um eine Überschneidung mit der neuen Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung in § 5a NABEG zu vermeiden. Da die ursprünglichen Nummern 1 bis 3 des § 11 Absatz 1 Satz 1 NABEG nun als Fälle eines möglichen Verzichts auf Bundesfachplanung geregelt sind, werden sie aus dem Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens herausgenommen. Für das vereinfachte Verfahren verbleibt die ursprüngliche Nummer 4 des § 11 Absatz 1 Satz 1 NABEG (jetzt Nummer 1), in der ein vereinfachtes Verfahren dann durchgeführt werden konnte, wenn der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird. Dieser Fall wird im neuen § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 NABEG ergänzt um die Konstellation, dass eine Ausbaumaßnahme kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 ROG ausgewiesen ist. Ob die Änderung „geringfügig“ im Sinne der Nummer 1 ist bzw. die Ausbaumaßnahme „kleinräumig“ außerhalb des Trassenkorridors im Sinne der Nummer 2 verläuft, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge des Trassenkorridors ab.

Diese Fälle eignen sich grundsätzlich für ein vereinfachtes Verfahren, da in der Regel ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor besteht und nur die geringfügige Abweichung genauer untersucht werden muss. Da hierfür in der Regel der Prüfungsaufwand erheblich geringer ist und nur Fälle erfasst sind, in denen die Abweichung keine Strategische Umweltprüfung erfordert, eignet sich ein vereinfachtes Verfahren.

Bei der Ausübung des Ermessens ist im Rahmen von § 11 Absatz 1 Nummer 2 NABEG jedoch zu berücksichtigen, dass der Raumordnungsplan eine Planungsqualität und -tiefe aufweisen kann, die deutlich unterhalb der Planungsqualität der Bundesfachplanung liegt und die Mehrzahl der bestehenden Leitungen älter als die europäischen Vorgaben der UVP-Richtlinie sowie der Naturschutzrichtlinien ist. Die entsprechenden Belange des Umweltrechts, insbesondere des aktuellen Naturschutzrechts, einschließlich des Gebiets- und Artenschutzes wurden daher bei der ursprünglichen Errichtung der Leitung nicht hinreichend berücksichtigt. Deshalb ist hier jeweils zu prüfen, ob zur Wahrung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung soll die tatsächliche Anwendung des vereinfachten Verfahrens erhöhen, auch wenn eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, indem der Behörde

ein realistischer Zeitraum zur Bearbeitung der Unterlagen eingeräumt wird. Da allein die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel drei Monate in Anspruch nimmt, wird durch die Änderung zudem ein Gleichlauf der Entscheidungsfrist mit Satz 1 hergestellt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll gewährleisten, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung stets eine Frist für den Antrag auf Planfeststellung gesetzt wird. Hierdurch wird eine zügige Abfolge der verschiedenen Verfahrensschritte gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ergibt sich aus dem geänderten Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG. Absatz 3 konkretisiert die Inhalte der Bundesfachplanungsentscheidung im vereinfachten Verfahren.

Voraussetzung des vereinfachten Verfahrens ist u.a., dass eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Dementsprechend ist auch die abschließende Bewertung nach § 43 UVPG und eine abschließende Bewertung nach § 44 UVPG nicht Bestandteil der Entscheidung im vereinfachten Verfahren.

Zu Nummer 15

In § 13 Absatz 2 Satz 3 NABEG ist bislang vorgesehen, dass die Entscheidung über die Bekanntmachung des Abschlusses der Bundesfachplanung in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf die sich die Ausbaumaßnahme voraussichtlich auswirken wird, im Internet und im Amtsblatt der BNetzA bekannt gemacht werden muss.

Ein Entfallen der Bekanntmachung im Amtsblatt kann zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen führen. Eine Veröffentlichung für die Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet. Deshalb wird das zusätzliche Erfordernis der Bekanntmachung im Amtsblatt gestrichen.

Zu Nummer 16

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass die Bindungswirkung der Bundesfachplanung für die Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18 ff. NABEG grundsätzlich nicht durch solche Landesplanungen und Bauleitplanungen beeinträchtigt werden kann, die nach der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG erfolgen. Zweck des § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG ist es zu verhindern, dass ein festgelegter Trassenkorridor vor der Entscheidung nach § 24 NABEG durch Festlegung von entgegenstehenden Landes- oder Ortsplanungen undurchführbar wird. Der Vorrang der Bundesfachplanung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG gilt, soweit dies für die Entscheidung nach § 24 NABEG erforderlich ist.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Erlassvoraussetzungen für die Veränderungssperre werden klargestellt. Eine Veränderungssperre kann demnach erlassen werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der Stromleitung innerhalb des Trassenkorridors, der in der Bundesfachplanung ausgewiesen wurde, erheblich erschwert wird. Hierfür kann z.B. ausreichen, dass im Trassenkorridor ein Windeignungsgebiet oder ein sonstiges Vorranggebiet für andere

Nutzungsarten ausgewiesen wird, welches die Breite des Trassenkorridors (1 000 Meter) überwiegend umfasst oder sogar den Trassenkorridor vollumfänglich quert.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird die öffentliche Bekanntgabe der Veränderungssperre geregelt. Zuvor war die öffentliche Bekanntgabe mangels gesetzlicher Normierung nur möglich, wenn sich eine individuelle Bekanntgabe als „untunlich“ im Sinne von § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG erweist. Die Aufnahme einer Regelung über die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in § 16 macht den Rückgriff auf § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG entbehrlich und erleichtert die öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre erheblich. Dies erleichtert und beschleunigt das Verfahren.

Da die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung ergeht, kann von einer Anhörung Beteiligter gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen werden.

Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet. Nach § 1 Satz 3 NABEG ist die Realisierung der Vorhaben, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Um die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten, ist der gesetzliche Sofortvollzug dieser Verfügung geboten. Die Vorschrift trägt somit dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.

Der neue Absatz 4 Satz 2 erklärt durch den Verweis auf § 6 BBPIG das Bundesverwaltungsgericht auch für die Veränderungssperre für zuständig. Hierdurch wird eine einheitliche Befassung und Entscheidungsgeschwindigkeit für Entscheidungen gewährleistet, die Vorhaben aus dem BBPIG betreffen. Könnte der Planfeststellungsbeschluss für ein solches Vorhaben vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden, während die Veränderungssperre den normalen Instanzenzug durchlaufen müsste, könnte der Beschleunigungseffekt der Rechtswegverkürzung in § 6 BBPIG zunichte gemacht werden.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Ausnahme dar. Sie ist aber im vorliegenden Fall geboten. Denn nur auf diese Weise wird eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erzielt, indem die Dauer möglicher gerichtlicher Verfahren verkürzt wird. Im Vergleich zum Rechtschutzverfahren vor dem (Ober-) Verwaltungsgericht entfällt das Risiko eines anschließenden Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. In einem Revisionsverfahren ist es möglich, dass das Revisionsgericht das Verfahren wieder an das (Ober-) Verwaltungsgericht verweist, um eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen. Dieses kann letztendlich zu einer erheblichen Verzögerung bezüglich der Realisierung der erforderlichen Netzausbauvorhaben führen.

Indem das Bundesverwaltungsgericht die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung und Anwendung des BBPIG hat, wird eine einheitliche Rechtsauslegung gewährleistet, was letztendlich der Verfahrensbeschleunigung dient.

Der Netzausbau ist erforderlich, um langfristig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden.

Der Bundesbedarfsplan enthält aktuell insgesamt 16 als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnete Vorhaben, für die der Anwendungsbereich des NABEG eröffnet ist. Nur für diese Vorhaben greift die Veränderungssperre nach der vorliegenden Regelung. Für die Entscheidung über die Planfeststellung ist das Bundesverwaltungsge-

richt bereits erstinstanzlich zuständig. Dazu gehören auch Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Planfeststellung stehen, z.B. die Entscheidung über Vorarbeiten i.S.d. § 18 Absatz 3 NABEG i.V.m. § 44 EnWG. Bislang nicht erfasst ist die Veränderungssperre.

Durch die enumerative Bezeichnung der Vorhaben wird die Zuständigkeitsbegründung in quantitativer Hinsicht begrenzt. Im Ergebnis ist damit das Regel-Ausnahme-Prinzip gewahrt. Es ist nicht zu erwarten, dass für jedes Vorhaben eine Veränderungssperre erlassen wird. Bislang wurde im Rahmen der laufenden Verfahren von der Vorschrift noch kein Gebrauch gemacht. Es ist dementsprechend nicht zu erwarten, dass eine große Anzahl von Rechtsstreitigkeiten anfallen wird. Im Ergebnis ist nach der derzeit möglichen Prognose davon auszugehen, dass durch die Verweisung an das Bundesverwaltungsgericht keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Kernaufgaben des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht ausgelöst werden.

Insgesamt ist die ausnahmsweise Verlagerung zum Bundesverwaltungsgericht erforderlich, um auch bei der Ausgestaltung des Verwaltungsgerichtsverfahrens einen notwendigen Beitrag zur erforderlichen Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes zu leisten.

Durch den Verweis auf § 44a Absatz 2 EnWG wird die Entschädigungsmöglichkeit für von der Veränderungssperre betroffene Eigentümer auch für den Bereich der Bundesfachplanung gewährleistet. Hierdurch wird ein gerechter Ausgleich zwischen zügiger und ungehinderter Planung und Interessen der Eigentümer gewährleistet.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Absatz 3 Satz 1 soll eine vorausschauende Planung auch für Leitungen, die als Erdkabel verlegt werden, ermöglichen. Um bei einem Anstieg des künftigen Bedarfs an Übertragungskapazitäten nicht jedes Mal den Leitungsgraben, in dem das Erdkabel verläuft, aufgraben zu müssen, ermöglicht die Vorschrift die Mitverlegung von Leerrohren, durch die Kabel im Nachhinein ohne größere Eingriffe hindurchgezogen werden können.

Eine rechtswidrige „Vorratsplanung“, die unnötige Kosten verursacht, wird durch die Vorschrift nicht gestattet, da Voraussetzung für die Entscheidung nach Satz 1 ist, dass die Behörde von einer Nutzung der Leerrohre für Erdkabel innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist aufgrund der Umstände des Einzelfalls ausgehen kann. Nach § 43c Nummer 1 EnWG beträgt die Frist zur Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre. In Anlehnung an diese Vorschrift soll für die Bedarfsprognose zur Ausnutzung der Planfeststellung der später durchzuführenden Leitung ein Zeitraum von 15 Jahren maßgeblich sein, auch wenn der konkrete Planfeststellungsbeschluss durch die Durchführung des Vorhabens, welches mit dem Leerrohr genehmigt wurde, unbeschränkte Gültigkeit erlangt. Dementsprechend können Leerrohre auf Antrag des Vorhabenträgers genehmigt werden, wenn Anhaltspunkte die Prognose der zuständigen Behörde erlauben, dass die Rohre in einem Zeitraum von 15 Jahren für Kabel genutzt werden. Entscheidender Anhaltspunkt für eine solche Prognose sind die Netzentwicklungspläne nach den §§ 12b und 12c EnWG, wobei auch das jeweils langfristige Szenario berücksichtigt werden kann. Primär geht es um Leerrohre, die für weitere Höchstspannungsleitungen nach § 3 oder § 4 BBPIG vorgesehen sind. Ermöglicht werden soll aber auch die Verlegung von Leerrohren bei Offshore-Anbindungsleitungen nach § 2 Absatz 3 BBPIG und (in Verbindung mit § 26 NABEG) die Verlegung von Leerrohren für niedrigere Spannungsebenen. Für die entsprechende Prognose sind ebenfalls die Angaben im Netzentwicklungsplan nach den §§ 12b und 12c EnWG maßgeblich. Der Netzentwicklungsplan enthält gemäß § 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 EnWG alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerech-

ten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen. Für die Prognose in geringeren Spannungsebenen können neben den Netzentwicklungsplänen nach den §§ 12b und 12c EnWG auch die Berichte nach § 14 Absätze 1a und 1b EnWG herangezogen werden.

Absatz 3 Satz 2 ermöglicht die gesetzliche Festschreibung von zusätzlichem Bedarf an Leerrohren für bestimmte Vorhaben im BBPlG. Die Prognose und Abwägung hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs, die in Satz 1 der Behörde überlassen wird, übernimmt in diesem Fall der Gesetzgeber.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 43j EnWG (siehe oben Artikel 1 Nummer 10) verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt das Prüfprogramm der zuständigen Behörde im Rahmen der Planfeststellung klar. Mit der Klarstellung wird der herausgehobenen Bedeutung der landesplanerischen Ziele im Planfeststellungsverfahren Rechnung getragen. Konflikte mit Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Bauleitplanungen sollen im Prozess der Trassenfestlegung vermieden werden. Eine rechtliche Bindungswirkung entfalten die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Planfeststellung hingegen nur dann, wenn die BNetzA bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans beteiligt wurde und innerhalb der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Ziele der Raumordnung eingelegt hat.

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, bevor der BNetzA die Aufgabe der Planfeststellung durch die Planfeststellungszuweisungsverordnung 2013 übertragen wurde, sind die Ziele folglich nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen, da die BNetzA keine Möglichkeit hatte, sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG zu beteiligen. Bei Raumordnungsplänen, die später aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, ist die BNetzA nach § 9 ROG zu beteiligen. Sie hat die Möglichkeit, anfänglich Widerspruch gegen Ziele der Raumordnung einzulegen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht. Ein Entgegenstehen des Ziels der Raumordnung ist gegeben, wenn eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Planfeststellung gegeben ist. Werden die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen in das Planfeststellungsverfahren integriert, gilt die Widerspruchsmöglichkeit auch für deren Standorte. Der Widerspruch kann bei verschiedenen Trassen- bzw. Standortalternativen bereits vor der abschließenden Alternativenentscheidung eingelegt werden, sofern zumindest eine Trasse bzw. ein Standort mit einem Zielkonflikt belegt ist. Wird der Widerspruch vor der abschließenden Alternativenentscheidung eingelegt und kommt die betreffende Alternative dann im Ergebnis der Planfeststellung nicht zum Tragen, läuft der Widerspruch ins Leere. Ein nachträglicher Widerspruch ist mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie möglich. Muss ein Raumordnungsplan aufgrund eines nachträglichen Widerspruchs geändert werden, sind die Kosten dafür zu ersetzen. Ein verspätet eingelegter anfänglicher Widerspruch ist so zu behandeln wie ein nachträglicher Widerspruch. Neben dem Widerspruch kommt die Zielabweichung nach § 6 Absatz 2 ROG in Betracht. Beide Wege stehen nebeneinander zur Verfügung.

Zu den öffentlichen Belangen, die von der BNetzA im Rahmen der Planfeststellung abwägend zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere auch städtebauliche Belange. Städtebauliche Belange ergeben sich insbesondere aus den Darstellungen bzw. Festsetzungen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, aus § 34 BauGB für den unbeplanten Innenbereich, aus § 35 BauGB für den Außenbereich, aus sonstigen Satzungen nach dem BauGB sowie aus sonstigen städtebaulichen Planungen der Gemeinden.

Bei der Planaufstellung wird die BNetzA als öffentliche Stelle beteiligt. Mögliche Nutzungskonflikte werden so frühzeitig identifiziert und versucht, einen Ausgleich herzustellen. Die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen sind außerdem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Soweit die städtebaulichen Belange im Einzelfall hinter gewichtigeren öffentlichen oder privaten Belangen zurücktreten müssen, wird in § 18 Absatz 4 Satz 8 NABEG eine im Wesentlichen klarstellende Regelung zur Anwendbarkeit des § 38 Satz 1 und 3 BauGB getroffen. § 7 Satz 6 BauGB soll für die durch die Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans entstehenden Kosten entsprechend gelten.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Die neue Nummer 4 des § 19 NABEG ermöglicht eine vorausschauende Planung für Fälle, in denen nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellung ein neuer Netzentwicklungsplan nach § 12c EnWG von der BNetzA bestätigt wurde. In diesem Fall muss der Vorhabenträger entsprechend des NOVA-Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) schon beim Antrag auf Planfeststellung prüfen, ob eine Realisierung der neu bestätigten Leitungen im Rahmen einer Änderung des aktuell zu genehmigenden Vorhabens möglich ist. Durch den neuen § 5a Absatz 1 Nummer 3 NABEG soll für diese Fälle auf ein Bundesfachplanungsverfahren verzichtet werden, so dass ohnehin für die neuen Leitungen unmittelbar mit der Planfeststellung begonnen werden könnte. Dementsprechend sind nach Halbsatz 2 auch die Unterlagen, die nach § 5a Absatz 3 NABEG beim Verzicht auf Bundesfachplanung einzureichen sind, in diesem Fall dem Antrag auf Planfeststellung beizufügen.

Die Vorschrift bestimmt einerseits, dass neue Vorhaben auch in laufenden Verfahren nach dem NOVA-Prinzip berücksichtigt werden sollen, und verschiebt andererseits den Zeitpunkt, ab dem neue Vorhaben berücksichtigt werden sollen, nach vorne, indem für den Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 NABEG die Bestätigung des Netzentwicklungsplans nach § 12c EnWG maßgeblich wird. Die Vorhaben müssen noch nicht im BBPlG aufgenommen worden sein, um die Prüfpflicht der Vorhabenträger auszulösen. Insgesamt soll so eine stärkere Verzahnung der jeweils laufenden Verfahren ermöglicht werden, die bewirkt, dass Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan, Bundesfachplanung und schließlich Planfeststellung nicht stets hintereinander durchgeführt werden, sondern dass – wo möglich und sinnvoll – eine Überlappung stattfindet, die das Verfahren insgesamt erheblich beschleunigt.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

In § 20 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 NABEG ist bislang vorgesehen, dass die Entscheidung über die Bekanntmachung des Abschlusses der Bundesfachplanung in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf die sich die Ausbaumaßnahme voraussichtlich auswirken wird, im Internet und im Amtsblatt der BNetzA bekannt gemacht werden muss.

Ein Entfallen der Bekanntmachung im Amtsblatt kann zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen führen. Eine Veröffentlichung für die Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet. Deshalb wird das zusätzliche Erfordernis der Bekanntmachung im Amtsblatt gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung im neuen Satz 3 stellt klar, dass eine Antragskonferenz nicht nur in den Fällen des § 25 NABEG, also bei unwesentlichen Änderungen, unterbleiben kann, sondern auch in den Fällen des § 24 Absatz 5 NABEG, in denen eine Plangenehmigung möglich ist. Da Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung ist, dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder deren Einverständnis erklärt wurde, mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt wurde und keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist, ist in diesen Fällen auch eine Antragskonferenz nicht zweckmäßig.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei gleichzeitiger Wahrung der umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten sowie der Anpassung an geänderte Möglichkeiten der elektronischen Wiedergabe der Unterlagen.

In den Sätzen 2 und 3 wird die Auslegung des Plans und der Unterlagen elektronisch, d.h. durch deren Wiedergabe auf einem Bildschirm an der Auslegungsstelle ermöglicht. Diese Anpassung entspricht dem Gedanken des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in dem bereits ein grundlegender Rechtsrahmen dafür geschaffen wurde, bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Verfahren abzubauen und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Die vorliegende Änderung ermöglicht es z.B., großformatige Kartenwerke auf einem Bildschirm einsehbar zu machen. Hierdurch kann die Nutzerfreundlichkeit (z.B. durch Zoom- oder Suchfunktionen) erhöht werden und gleichzeitig unnötiger Papierverbrauch verhindert werden. Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die übrigen Teile der Unterlagen sind dann schriftlich auszulegen und mit geeigneten Verweisen auf die elektronische Auslegung zu versehen, wobei die schriftlichen Unterlagen und das Bildschirm-Gerät möglichst in räumlicher Nähe platziert werden sollten. Hinsichtlich der elektronischen Auslegung verfügt die verfahrensführende Behörde über ein Ermessen.

Hinsichtlich Satz 4 war bislang vorgesehen, dass neben der Veröffentlichung im Internet und in Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt erfolgen muss. Eine Veröffentlichung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet, da erwartet wird, dass die betroffene Öffentlichkeit sich weit überwiegend über diese Medien und nicht über das amtliche Verkündungsblatt informiert. Die Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt führt zu Verfahrensverzögerungen und

höheren Kosten. Deshalb wird die bisher notwendige zusätzliche Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt gestrichen.

Der neue Satz 6 stellt klar, dass in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, sofern die Auslegung ganz oder teilweise elektronisch erfolgt.

Zu Buchstabe b

Eine frühzeitige Veröffentlichung der Unterlagen im Internet gewährleistet bessere Beteiligungsmöglichkeiten und dient der Transparenz. Die Änderung ermöglicht die Veröffentlichung im Internet zu einem früheren Zeitpunkt, der vor der Auslegung der Unterlagen liegen kann. Spätestens mit Auslegung muss auch die Veröffentlichung im Internet geschehen. Um die Transparenz nicht einzuschränken, ist die Vorschrift so zu lesen, dass die Veröffentlichung im Internet mindestens einen Monat ab dem spätestmöglichen Zeitpunkt, also einen Monat ab Auslegung, zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Satzes 1 dient der Anpassung der Frist an § 21 Absatz 2 UVPG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um den jeweiligen Einzelfragen und Besonderheiten der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens hinreichend Rechnung tragen zu können, stellt die Behörde dem Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Fachbüros (Umweltgutachter, Rechtsanwaltskanzleien, technische Dienstleister usw.) die Einwendungen und Stellungnahmen zur Verfügung, damit diese eine Erwiderung verfassen können. Hierdurch wird insgesamt eine informierte und ausgewogene Entscheidungsfindung der Behörde ermöglicht.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung von § 22 Absatz 7 NABEG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 10 NABEG.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung stellt klar, dass Anhörungsverfahren und Erörterungstermin nicht nur in den Fällen des § 25 NABEG, also bei unwesentlichen Änderungen, unterbleiben können, sondern auch in den Fällen des § 24 Absatz 5 NABEG, in denen eine Plangenehmigung möglich ist. Da Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung ist, dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder deren Einverständnis erklärt wurde, mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt wurde und keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist, ist in diesen Fällen auch ein Anhörungsverfahren und ein Erörterungstermin nicht zweckmäßig.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

In § 24 Absatz 3 Satz 2 NABEG war bislang vorgesehen, dass neben der Veröffentlichung im Internet und in Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet, da erwartet wird, dass die betroffene Öffentlichkeit sich weit überwiegend über diese Medien und nicht über das amtliche Verkündungsblatt

informiert. Ein Entfallen der Bekanntmachung im Amtsblatt kann zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen führen. Deshalb wird die bisher notwendige zusätzliche Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt gestrichen.

Zu Buchstabe b

Im neuen Absatz 5 wird auch bei Leitungen, die dem Anwendungsbereich des NABEG unterfallen, eine Plangenehmigung nach Maßgabe des § 74 Absatz 6 VwVfG ermöglicht. Diese Ergänzung soll in Fällen, in denen Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich berührt sind oder in denen die Betroffenen ihr Einverständnis erklärt haben, und in denen die Träger öffentlicher Belange ihr Einvernehmen erklärt haben und in denen nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen, durch die Erteilung einer Plangenehmigung das Verfahren beschleunigen.

Zu Nummer 23

Es wird auf die Begründung zu § 43f EnWG (siehe oben Artikel 1 Nummer 14) verwiesen.

Zu Nummer 24

In § 26 NABEG war bislang in Satz 1 nur die Bündelung von Höchstspannungsleitungen, die in den Bundesnetzplan aufgenommen werden, mit Hochspannungsfreileitungen und Bahnstromfernleitungen geregelt. Umfasst sind solche Leitungen, für die ein Trassenkorridor oder eine Trasse im Bundesnetzplan aufgeführt sind. Im neuen Satz 2 wird diese Bündelung auch für Erdkabelvorhaben nach § 3 oder § 4 BBPIG mit anderen Erdkabeln ermöglicht. Erfasst sind insbesondere Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Die Vorschrift ist allerdings bewusst nicht auf Hochspannungsleitungen beschränkt, sondern soll in allen Fällen, in denen verschiedene Spannungsebenen sinnvoll in einem Leitungsgraben gebündelt werden können, die gemeinsame Planfeststellung ermöglichen. Es handelt sich dabei um eine rein prozedurale Vorschrift, die keine Aussagen dazu enthält, ob eine bestimmte Leitung als Erdkabel realisiert wird.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Bei dem neuen § 28 Satz 2 NABEG handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Einführung des Verzichts auf Bundesfachplanung in § 5a NABEG resultiert. Es wird klar gestellt, dass auch beim Verzicht auf Bundesfachplanung kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden muss. Diese Klarstellung ist notwendig, um den Beschleunigungseffekt des Verzichts auf Bundesfachplanung nicht zunichte zu machen.

Bei dem neuen § 28 Satz 3 NABEG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu § 43g EnWG (siehe oben Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a) verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu § 43g EnWG (siehe oben Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b) verwiesen. Der Projektmanager nach § 29 NABEG kann auch tätig werden bei Verfahren, die von den nach § 31 Absatz 2 NABEG zuständigen Landesbehörden durchgeführt werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für die neueingeführte Entscheidung über den Verzicht auf Bundesfachplanung und für die ins NABEG aufgenommene Möglichkeit der Plangenehmigung werden Gebührentatbestände geschaffen.

Zu Buchstabe b

Plangenehmigungen entsprechen vom Aufwand in typisierter Betrachtungsweise dem Aufwand eines Anzeigeverfahrens nach § 25 NABEG, so dass der gleiche Gebührensatz eingeführt wird. Es handelt sich im Übrigen um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Entscheidung über den Verzicht auf Bundesfachplanung ist im Vergleich zu einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Absatz 2 NABEG deutlich weniger aufwändig, da z.B. keine umweltrechtliche Vorprüfung erfolgen muss, sondern lediglich pro Leitungsabschnitt untersucht werden muss, ob die Voraussetzungen von § 5a Absatz 1 und 2 NABEG gegeben sind, ob also z.B. eine Realisierung der Leitung unmittelbar neben einer Bestandsstrasse oder in einem ausgewiesenen Trassenkorridor möglich ist. Dementsprechend wird die Hälfte des für das vereinfachte Verfahren vorgesehenen Gebührensatzes angesetzt.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll zum einen eine bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wer für vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung nach § 27 NABEG zuständig ist, beseitigen. Es bleibt für vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung bei der im EnWG vorgesehenen Zuständigkeit der Landes(enteignungs)behörden. Eine dahingehende Klarstellung ist sinnvoll, weil bei diesen Behörden bereits entsprechende Kompetenz vorhanden ist.

Die Änderung ist weiterhin aufgrund der Aufnahme der Plangenehmigung ins NABEG notwendig.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Bezeichnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt sicher, dass die bei den zuständigen Behörden vorhandenen Geodaten dem Vorhabenträger und dem von ihm Beauftragten (z.B. einem beauftragten Planungsbüro) sowie der BNetzA und ggf. den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Bundesfachplanung und der Planfeststellung auf Verlangen zur Verfügung stehen und übermittelt werden. Dies betrifft z.B. Daten zu Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen wie Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikationsleitungen, Produktleitungen und Ähnlichem. Dritte, bei denen Geodaten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, sind von der Regelung ebenfalls erfasst. Die Daten muss der Dritte zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erhoben oder erlangt haben.

Die Verpflichtung zur Weitergabe von Geodaten besteht nur, soweit Behörden bzw. Dritte berechtigt sind, die entsprechenden Geodaten weiterzugeben. Die Berechtigung kann beispielsweise fehlen, wenn Behörden bzw. Dritten die Daten selbst nur zur Verwendung für bestimmte, eigene Zwecke zur Verfügung gestellt wurden und die Weitergabe untersagt oder nur nach Zustimmung des Berechtigten erlaubt wurde.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Es wird ergänzt, dass auch das vorsätzliche oder leichtfertige Vorlegen nicht vollständiger Unterlagen eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung wurde durch die Aufnahme der Plangenehmigung ins NABEG notwendig.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

§ 34 Satz 1 NABEG wird angepasst, da an verschiedenen Stellen neue gesetzliche Fristen aufgenommen wurden, die ebenfalls mit Hilfe eines Zwangsgelds durchzusetzen sind.

Zu Buchstabe b

In § 34 Satz 2 NABEG wird die Höhe des maximalen Zwangsgeldes erhöht, um einen Gleichlauf mit dem Zwangsgeld des EnWG zu erreichen und die effektive Steuerungswirkung zu verbessern.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt, da mittlerweile auch Bundesfachplanungsverfahren abgeschlossen sind und klargestellt werden soll, dass bestehende Entscheidungen über die Bundesfachplanung von den Änderungen unberührt bleiben. Die Streichung erfolgt, da in den neuen Sätzen 2 und 3 präzisere Vorgaben zur Behandlung laufender Bundesfachplanungsverfahren und Planfeststellungsverfahren gemacht werden.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der gesetzlichen Änderungen, die den Verzicht auf Bundesfachplanung ermöglichen, wird eine Übergangsvorschrift eingeführt, die den Vorhabenträgern ein Wahlrecht einräumt, ob sie bei einem bereits begonnenen Bundesfachplanungsverfahren dennoch bei entsprechender Eignung einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung stellen wollen. Außerdem wird hinsichtlich der neuen Frist für den Antrag auf Bundesfachplanung in § 6 Satz 2 NABEG eine Übergangsvorschrift geschaffen, da die Frist sonst für einige Vorhaben bereits abgelaufen wäre.

Zu Nummer 32

Im neuen § 36 NABEG wird eine Evaluierungsklausel aufgenommen, um die Wirksamkeit des NABEG zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Stromleitungen zu untersuchen. Dabei soll insbesondere beleuchtet werden, ob und welche Maßnahmen beschleunigende Wirkung haben. Kriterien der Evaluierung sollten dabei insbesondere die Dauer der jeweiligen Genehmigungsverfahren und die Anzahl der (teilweise) abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sein. Die Evaluierung soll im Jahr 2022 erfolgen, da zu einem früheren Zeitpunkt nicht damit zu rechnen ist, dass eine hinreichende Anzahl an Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, die evaluiert werden könnte. Die Formulierung greift darüber hinaus mit den Sätzen 2 und 3 Elemente der Evaluierung nach § 97 EEG 2017 auf, die sich bewährt haben. Die Unterstützung der BNetzA wird insbesondere benötigt, da sie aufgrund ihres fortlaufenden Monitorings zum Stromnetzausbau nach § 12d Absatz 2 EnWG über eine hochwertige Datengrundlage verfügt, die auch der Evaluierung zugrunde gelegt werden soll. Ergänzend werden auch Daten der Netzbetreiber sowie der jeweiligen Landesgenehmigungsbehörden heranzuziehen sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zu Nummer 1

Es wird auf die Begründung zu § 1 NABEG (siehe oben Artikel 2 Nummer 2) verwiesen.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung werden neue Kennzeichnungsmöglichkeiten im Bundesbedarfsplan eingeführt, die den neu ins NABEG aufgenommenen Möglichkeiten entsprechen.

So können Vorhaben mit „G“ gekennzeichnet werden, wenn nach § 5a Absatz 4 NABEG auf die Bundesfachplanung zu verzichten ist. Es handelt sich um Maßnahmen, die aufgrund ihrer geringeren raumbedeutsamen Auswirkungen für den Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 1 NABEG grundsätzlich geeignet sind. Zudem muss die Maßnahme besonders eilbedürftig sein, d.h. Vorhaben können dann gekennzeichnet werden, wenn der erforderliche Inbetriebnahmezeitpunkt voraussichtlich nur gehalten werden kann, wenn ein Verzicht auf Bundesfachplanung erfolgt. Dieser Zeitpunkt lässt sich ebenfalls dem Netzentwicklungsplan entnehmen. Weitere Entscheidungskriterien für den Gesetzgeber ergeben sich aus der Strategischen Umweltprüfung, die frühzeitig während der Erstellung des Netzentwicklungsplans durchgeführt wird und im Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan aufgeht. In diesen Fällen, die auf Grundlage des Netzentwicklungsplans einschließlich der Strategischen Umweltprüfung geeignet erscheinen, bietet sich auch eine gesetzliche Entscheidung für einen Verzicht auf die Bundesfachplanung an. Die europarechtlichen Anforderungen der Umweltprüfungen sowie des Naturschutzes sind auch bei einem gesetzlichen Verzicht auf die Bundesfachplanung einzuhalten. Die Kennzeichnung mit „G“ beinhaltet keine Aussage über die umwelt- und naturschutzfachliche Beeinträchtigung, die von den Vorhaben ausgeht.

Im vorliegenden Gesetz wird von der Kennzeichnungsmöglichkeit nur in einem Fall Gebrauch gemacht, da für die meisten Verfahren, die sich für einen Verzicht auf Bundes-

fachplanung inhaltlich eignen, das Bundesfachplanungsverfahren bereits begonnen hat und eine Änderung zu Verzögerungen führen würde. Die Kennzeichnungsmöglichkeit wird jedoch vor allem mit Blick auf die nächste turnusmäßige Novelle des BBPIG bereits jetzt eingeführt.

Vorhaben können außerdem mit „H“ gekennzeichnet werden. Dies hat zur Folge, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre feststeht, die gemeinsam mit diesen Vorhaben nach § 18 Absatz 3 NABEG zugelassen werden.

Zu Nummer 3

Bisher war in Absatz 4 für die Errichtung einer Höchstspannungsfreileitung ein striktes Abstandsgebot zu Wohngebäuden aufgestellt. Nunmehr gilt dieses strikte Abstandsgebot nur für die erstmalige Errichtung einer Freileitung gemäß der Absätze 2 und 3.

Die Änderung berührt nicht die Reichweite des bestehenden Überspannungsverbots nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder. Ob die nachträglich geänderte oder neu gebaute Leitung diesem Verbot unterfällt, ist unter Vorsorgegesichtspunkten im Einzelfall zu beurteilen. Diese Anpassung der Vorschrift gewährleistet die Möglichkeit der nachträglichen Änderung oder Erweiterung der Leitung oder die Realisierung einer zusätzlichen Leitung als Ersatz- oder Parallelneubau. Sie verhindert, dass z.B. nach Planfeststellung die Realisierung dieser Leitungsbauprojekte durch herangerückte Wohnbebauung unmöglich wird. Die Möglichkeiten späterer Änderungen und Erweiterungen der bestehenden Leitung werden offengehalten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird die Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber an die neuen Kennzeichnungen in § 2 Absätze 7 und 8 BBPIG angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird die Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber an die neuen Kennzeichnungen in § 2 Absätze 7 und 8 BBPIG angepasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Geändert wird bei Vorhaben 4 der Endpunkt von Grafenrheinfeld zu Bergrheinfeld/West. Dies entspricht der Festlegung im Netzentwicklungsplan 2017-2030 in der von der BNetzA bestätigten Fassung und den Plänen der Vorhabenträger.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung sind bei dem Vorhaben 5 des Bundesbedarfsplans Leerrohre zur Durchführung künftiger Leitungen nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 Satz 3 NABEG zuzulassen. Die Leerrohre müssen die Durchführung einer Leitung mit der gleichen Kapazität wie das jeweilige Vorhaben ermöglichen. Bei Vorhaben Nummer 5 müssen die Leerrohre dementsprechend jeweils für 2 Gigawatt ausgelegt sein.

Zusätzliche Übertragungskapazitäten sind sehr wahrscheinlich bis 2030 oder spätestens bis 2035 notwendig. Zusätzliche Höchstspannungsgleichstromleitungen (HGÜ) mit einer Kapazität von 6 Gigawatt haben die Übertragungsnetzbetreiber im Langfristszenario des Netzentwicklungsplans (2017-2030) mit dem Zieljahr 2035 bereits für notwendig angesehen, wobei sie als Annahmen im Szenario für 2035 einen Anteil an erneuerbaren Ener-

gien am Bruttostromverbrauch von 55 bis 60 Prozent zugrunde legen mussten. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Koalitionsvertrages, bereits bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent zu steigern, werden neue HGÜ sehr wahrscheinlich schon früher notwendig werden. Hinzu kommen neue europarechtliche Vorgaben zum grenzüberschreitenden Stromhandel, die den Druck auf interne Netzengpässe verschärfen. Aus dem genannten Langfristszenario geht hervor, dass jedenfalls für 2 zusätzliche Gigawatt Kapazität in allen Varianten die Trasse von SuedOst-Link vorgeschlagen wird. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, dass Leerrohre, die in der Trasse von SuedOstLink verlegt werden, später zur Durchführung einer weiteren HGÜ genutzt wird.

Die Genehmigung und Verlegung von Leerrohren in aktuell laufenden Verfahren ist angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese Leerrohre künftig zur Durchführung von Leitungen genutzt werden, geboten. Durch die Regelung wird der künftige Bedarf bereits in laufenden Vorhaben berücksichtigt. Diese frühzeitige Berücksichtigung dient der Kostenminimierung, da die jetzigen Mehrkosten durch Mitverlegung von Leerrohren nur einen Bruchteil der Projektkosten ausmachen, die bei einer Wiederholung der Tiefbauarbeiten anfallen würden. Volkswirtschaftlich ist es sinnvoller, das geringe Risiko vergeblicher Aufwendungen in Kauf zu nehmen, falls der erwartete langfristige Bedarf letztlich nicht eintreten sollte, als den vollen Kostenaufwand zweimal tragen zu müssen.

Die Regelung minimiert auch die ökologischen Belastungen im Vergleich zu zweimaligen Tiefbauarbeiten mit dem bei Erdkabelprojekten der vorliegenden Länder unvermeidlichen erheblichen Umfang. Gleiches gilt für die Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort. Zwar ist davon auszugehen, dass zusätzliche Leerrohre zunächst die Akzeptanz vor Ort verschlechtern – im Vergleich zu einer „Salamitaktik“, bei der nach einigen Jahren aufgrund der fortschreitenden Energiewende erneute großangelegte Bauarbeiten notwendig werden könnten, scheint die vorausschauende Planung dennoch besser zu vermitteln.

Sobald die Leerrohre verlegt sind, könnten anschließende Leitungen in der Regel in einem einfachen und zügigen Verfahren nach § 18 Absatz 3 NABEG genehmigt werden. Die Verlegung der Leitung kann in der Regel über Zugangspunkte realisiert werden und erfordert nur punktuelle und geringe Eingriffe. Der zügige Netzausbau insgesamt wird damit gewährleistet.

Zu Buchstabe c

Die Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell des Vorhabens 20 eignet sich inhaltlich für einen Verzicht auf Bundesfachplanung und wird daher entsprechend gekennzeichnet. Es handelt sich um einen Fall, bei dem eine Stromkreisaufgabe (Zubeseilung) bzw. eine Umbeseilung geplant ist (vgl. Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber 2017-2030). Dementsprechend ist das Vorhaben als ein Fall der Zu- bzw. Umbeseilung nach § 5a Absatz 1 Nummer 1 NABEG für einen Verzicht auf die Bundesfachplanung grundsätzlich geeignet. Besondere Eilbedürftigkeit ist ebenfalls gegeben, da im Netzentwicklungsplan als Inbetriebnahmezeitpunkt das Jahr 2022 angegeben ist. Nach den dem Netzentwicklungsplan zugrunde liegenden Netzberechnungen ist die Maßnahme entsprechend §§ 12b und 12c EnWG für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich. Um die rechtzeitige Umsetzung des Vorhabens im Jahr 2022 angesichts der üblichen Verfahrensdauer von Bundesfachplanung und Planfeststellung zu ermöglichen, wird zur Verfahrensbeschleunigung der Verzicht auf Bundesfachplanung gesetzlich vorgegeben. Die europarechtlichen Anforderungen der Umweltprüfungen sowie des Naturschutzes sind auch bei einem gesetzlichen Verzicht auf die Bundesfachplanung einzuhalten. Die Kennzeichnung mit „G“ beinhaltet keine Aussage über die umwelt- und naturschutzfachliche Beeinträchtigung, die von der Maßnahme ausgeht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes)

Zu Nummer 1

Es wird auf die Begründung zu § 1 NABEG (siehe oben Artikel 2 Nummer 2) verwiesen.

Zu Nummer 2

Geändert wird bei EnLAG Vorhaben 5 der Anfangspunkt von Diele zu Dörpen/West. Im Zuge der Vorhabenplanung wurde der nördliche Netzverknüpfungspunkt von Diele zu Dörpen/West konkretisiert und ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss erlassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat wegen dieser Änderung des Netzverknüpfungspunktes am 12. September 2018 (BVerwG 4 A 13.17) beschlossen, dass es nicht sachlich zuständig sei, weil es sich bei dem Vorhaben nicht um das EnLAG Vorhaben 5 handle. Um die mit dieser Entscheidung einhergehenden Verzögerungen zu minimieren, wird der Netzverknüpfungspunkt im EnLAG entsprechend der tatsächlichen Planungen angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Schaffung eines einheitlichen Regimes zur Redispatchoptimierung, in deren Folge die §§ 14, 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 aufgehoben werden, angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst, da § 18 EEG 2017 aufgrund der Schaffung eines einheitlichen Regimes zur Redispatchoptimierung aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 14 EEG 2017 im Rahmen der Integration des Einspeisemanagements in den Redispatch aufgehoben wird.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 3 und 4 des § 11 EEG 2017 werden aufgrund der Überführung der Vorschriften zum Einspeisemanagement in den Redispatch entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Nummerierung der Absätze wird angepasst.

Zu Nummer 3

Das Einspeisemanagement wird zukünftig im Rahmen des Redispatch im EnWG geregelt. § 14 EEG 2017 wird in neuer Form in § 13 Absatz 1a und § 13a Absatz 1 EnWG übernommen. Die Entschädigungsregelung des § 15 EEG 2017 bleibt erhalten und wird in § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5, Satz 4 und 5 – neu – EnWG überführt. Durch die Streichung des § 11 Absatz 3 EEG 2017 wird § 18 EEG 2017 entbehrlich.

Durch die Streichung des § 15 EEG und Überführung in das Energiewirtschaftsgesetz würde der Verweis gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 17 ARegV ab dem 1. Oktober 2020 ins

Leere laufen. Bisher gelten Kosten des Einspeisemanagements gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 17 ARegV als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ und unterliegen somit nicht dem Effizienzvergleich im Rahmen der Anreizregulierung. Redispatchkosten, die bislang nur bei den Übertragungsnetzbetreibern anfielen, gelten aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Netzbetreiber in Verbindung mit einer entsprechenden Festlegung der BNetzA als dauerhaft nicht beeinflussbar.

Mit der Neuregelung durch dieses Gesetz werden die bisherigen Einspeisemanagementkosten Teil zukünftig in den Redispatchprozess integriert. Zudem wird in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eine neue Kostenart eingeführt, die dadurch entsteht, dass die Netzbetreiber beim Redispatch auch zum finanziellen Ausgleich der Bilanzkreise verpflichtet sind. Es ist noch offen, wie die Ausgleichsenergiekosten der Bewirtschaftung dieser Bilanzkreise kostentechnisch zu bewerten sind. Da die Regelungen zum Redispatch erst zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten, bleibt ausreichend Zeit, um die Regelungen der ARegV zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen. Angesichts der hohen Komplexität wird diese Zeit benötigt, um eine fachlich sinnvolle Lösung hinsichtlich aller Kosten des Engpassmanagements zu erarbeiten und mit den betroffenen Verbänden zu diskutieren. Hierbei werden auch die Vorschläge aus dem „Aktionsplan Stromnetz“ des BMWi vom 14. August 2018 berücksichtigt bezüglich ökonomischer Anreize, die Kosten für Engpässe zu minimieren. Die erforderlichen Anpassungen in der ARegV werden rechtzeitig vor dem 1. Oktober 2020 umgesetzt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements in den Redispatch.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements in den Redispatch.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung der Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich gemäß § 13a Absatz 1a EnWG ergibt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung der Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich gemäß § 13a Absatz 1a EnWG ergibt.

Im Fall der Abregelung von EE-Anlagen, deren Strom nicht direktvermarktet, sondern vom Anschlussnetzbetreiber gegen Zahlung einer Einspeisevergütung kaufmännisch abgenommen (§ 11 Absatz 1 Satz 2 EEG) und vom Übertragungsnetzbetreiber nach § 59 EEG vermarktet wird, erfolgt der bilanzielle Ausgleich der abgeregelten Strommengen nach § 13a Absatz 1a Satz 3 EnWG unmittelbar über den EEG-Bilanzkreis des Übertragungsnetzbetreibers. Die Strommengen, die der Übertragungsnetzbetreiber in seiner Funktion als Bilanzkreisverantwortlicher (Betreiber des EEG-Bilanzkreises) auf diese Weise als bilanziellen Ausgleich gemäß § 13a Absatz 1a EnWG erhält, sind nach der entsprechend

angepassten Regelung des § 59 EEG gemeinsam mit den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG vergüteten Strommengen zu vermarkten. Andernfalls entstünden bilanzielle Ungleichgewichte. Außerdem wäre es nicht sachgerecht, auf die Einnahmen aus der Vermarktung dieser Strommengen zu verzichten und so die EEG-Umlage unnötig zu erhöhen. Der Vermarktung steht nicht entgegen, dass es sich beim bilanziellen Ausgleich nicht um Strom aus Erneuerbaren Energien handelt, da nach § 59 EEG nur die Strommenge, nicht jedoch die EE-Eigenschaft des Stroms an der Börse vermarktet wird.

Zu Nummer 10

Bei den Änderungen des § 85 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 EEG 2017 handelt es sich um Folgeänderungen durch die Überführung des Einspeisemanagements in das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bislang in Buchstabe a geregelte spezielle Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a zum Einspeisemanagement nach § 14 wird mit dessen Aufhebung und der Überführung in § 13 und § 13a EnWG hinfällig. Inhaltlich entfällt die Aufgabe jedoch nicht. Die Aufsichtsbefugnis besteht weiterhin nach § 65 EnWG. Durch eine entsprechende Konkretisierung in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EnWG bleibt die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sichergestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des § 14 ergibt. Die Festlegungskompetenz der bisherigen Regelung kann entfallen. Aus der Regelung des neuen § 13 EnWG ergibt sich die neue Einsatzreihenfolge der betroffenen Anlagen, die ergänzt wird durch die neu eingefügte Festlegungskompetenz nach § 13j Absatz 6 – neu – EnWG. Außerdem kann die Bundesnetzagentur weitere Vorgaben zum Verfahren, Fristen und der Form der Unterrichtung im Wege einer Festlegung gemäß § 13j Absatz 2 Nummer 1a – neu – EnWG machen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Aufhebung der §§ 14, 15 und 18 EEG nötig ist. § 18 EEG war obsolet und hat keine Nachfolgeregelung. Der Regelungsgehalt der aufgehobenen §§ 14 und 15 EEG ist nun in den §§ 13 und 13a des EnWG enthalten, sodass auch auf diese verwiesen wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements in das Energiewirtschaftsgesetz. Der finanzielle Ausgleich ist nicht mehr in § 15 EEG geregelt, sondern nunmehr in § 13a Absatz 2 EnWG. Die Verordnungskompetenz ist beschränkt auf die Ansprüche der Anlagenbetreiber von Anlagen, die im Bundes-

gebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf Zahlung nach einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union haben.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 95 Nummer 1 enthielt bislang eine Rechtsverordnungsermächtigung, um Einzelheiten zum Berechnungsverfahren für die Entschädigung nach § 15 Absatz 1 EEG 2017 zu regeln. Da die Vorschriften zur Entschädigung nun inhaltsgleich in § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5, sowie Satz 4 und 5 EnWG übernommen werden, wird die Ermächtigung im EEG entbehrlich. Eine entsprechende Ermächtigung wird stattdessen in § 13i EnWG ergänzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Übergangsbestimmung in § 66 Absatz 1 Nummer 5a EEG 2012, nach der bestehende Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu 100 % entschädigt werden, wurde in § 118 Absatz 25 EnWG integriert und kann deshalb an dieser Stelle entfallen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die neu angefügte Nummer enthält die Übergangsregelung für das neu eingeführte Redispatchregime und stellt sicher, dass auch Altanlagen dem neuen Regime des finanziellen Ausgleichs und der Abregelung im EnWG unterworfen werden.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements in das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Streichung der §§ 14 und 15 EEG erforderlich wird. Das Einspeisemanagement nach dem bisherigen § 14 EEG wird in den Redispatch nach § 13a Absatz 1 EnWG überführt und die bisherige Entschädigungsregelung nach § 15 EEG findet sich nunmehr hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs in § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 sowie Satz 4 und 5 EnWG.

Die EnWG-Regelungen finden unmittelbare Anwendung auch auf vorrangberechtigten KWK-Strom und bedürfen daher keines Verweises im KWKG. Die Formulierungen zur

Umsetzung des KWK-Strom-Vorrangs in § 13 Absatz 1b EnWG und zum finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 sowie Satz 4 und 5 EnWG beziehen sich allein auf den vorrangberechtigten KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 3 Absatz 1 KWKG. Eine inhaltliche Änderung zur Reichweite des vorrangigen Netzzugangs für KWK-Strom ist daher mit der Streichung des Verweises nicht verbunden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der §§ 14 und 15 EEG 2017 und der Überführung des Einspeisemanagements in den Redispatch.

Zu Artikel 7 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements in den Redispatch.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Ergänzung des § 15 BNatSchG um einen neuen Absatz 8 ermöglicht den Erlass einer Bundeskompensationsverordnung für Vorhaben, die ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. Davon werden Vorhaben erfasst, die beispielsweise in den Zuständigkeitsbereich der BNetzA, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, des Eisenbahn-Bundesamtes, des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und künftig des Fernstraßen-Bundesamtes fallen. Für diese Projekte ist eine Standardisierung der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung besonders wichtig, da sie auch länderübergreifender oder grenzüberschreitender Natur sein können. Eine länder-spezifische Anwendung der Eingriffsregelung kann hier zu unterschiedlichen Kompensationsbedingungen für dasselbe Vorhaben führen. Dies kann die Genehmigung der Vorhaben verzögern und erschweren. Durch den Erlass einer Bundeskompensationsverordnung für Bundesvorhaben sollen die Kompensationsbedingungen für diese Vorhaben künftig vereinheitlicht und die Genehmigung der Vorhaben beschleunigt werden.

Durch den Verweis in Satz 1 auf Absatz 1 sowie Absatz 7 wird die Möglichkeit eröffnet, Konkretisierungen zum Vermeidungsgebot vorzunehmen sowie das Nähere zur Kompensation im Sinne des Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu regeln. Es ist beabsichtigt, die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft für die genannten Vorhaben weiter zu konkretisieren und zu standardisieren.

Nach Satz 2 muss die Verordnung innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage dem Bundestag zugeleitet werden. Satz 3 räumt sodann dem Bundestag eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Verordnungsgebung ein. Das konkrete Verfahren lehnt sich an vergleichbare Regelungen in anderen Rechtsbereichen an.

Mit dem Verweis in Satz 7 auf Absatz 7 Satz 2 wird der Geltungsbereich der Regelung klargestellt. Insofern wird ein Gleichklang zu der bereits bestehenden Regelung in Absatz 7 hergestellt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Raumordnungsverordnung)

Durch die Änderung der Raumordnungsverordnung werden bestimmte Konstellationen von der „Soll“-Vorschrift zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ausgenommen. Die Herausnahme aus der Soll-Vorschrift führt dazu, dass die zuständige Behörde für diese Konstellation wieder das volle Ermessen hat. Die Konstellationen entsprechen den Konstellationen des neueingeführten Verzichts auf Bundesfachplanung nach § 5a Absätze 1 und 2 NABEG (Ersatzneubau, Parallelneubau, Neubau unter weit überwiegender Nutzung der Bestandstrasse). Die Begrifflichkeiten sind gleich auszulegen. Das Raumordnungsverfahren wird in diesen Konstellationen, in denen die Errichtung der Lei-

tung mit engem Bezug zu einer Bestandstrasse erfolgt, nicht als gleichermaßen notwendig eingestuft, wie beim Neubau „auf der grünen Wiese“. Denn bei Ersatzneubau gibt die Bestandstrasse regelmäßig einen raumverträglichen Verlauf vor und beim Parallelneubau und beim Neubau unter weit überwiegender Nutzung der Bestandstrasse kann dies der Fall sein. Dementsprechend ist das Ermessen nicht dahingehend eingeschränkt, dass ein Raumordnungsverfahren – sofern Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung vorliegt – durchgeführt werden soll. Bei der Ausübung des Ermessens ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der bestehenden Leitungen älter als die europäischen Vorgaben der UVP-Richtlinie sowie der Naturschutzrichtlinien ist. Teilweise waren Leitungen zum Zeitpunkt der Errichtung nicht genehmigungsbedürftig, so dass sie keiner entsprechenden präventiven umweltrechtlichen und raumordnerischen Kontrolle unterlagen. Die entsprechenden Belange des Umweltrechts, insbesondere des aktuellen Naturschutzrechts, einschließlich des Gebiets- und Artenschutzes wurden daher bei der ursprünglichen Errichtung der Leitung nicht hinreichend berücksichtigt.

Zu Artikel 10 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund des neu eingefügten § 5a angepasst.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte § 5a StromNEV dient der Anerkennung von Zahlungen der Betreiber von Übertragungsnetzen an Grundstückseigentümer zur Erhöhung der Akzeptanz des notwendigen Netzausbaus und damit zur Beschleunigung der Verfahren. Die Regelung ist auf Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit dem Leitungsbau im Bereich der Übertragungsnetze beschränkt. Sie ist auf die Entschädigungspraxis in anderen Netzbereichen nicht übertragbar.

Beim Leitungsbau im Höchstspannungsnetz müssen vielfach landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen für die Verlegung von Erdkabeln, für Leitungsüberspannungen und für Maststandorte genutzt werden. Bei der Verlegung von Erdkabeln auf fremden Grundstücken oder bei deren Überspannung mit Freileitungen reicht in der Regel eine dingliche Sicherung im Grundbuch aus. Ein Entzug des Eigentums ist nicht erforderlich. Es ist lediglich sicherzustellen, dass das Recht des Betreibers von Übertragungsnetzen, die Inanspruchnahme eines Grundstücks auf Dauer vornehmen zu dürfen, im Grundbuch gesichert wird oder eine vergleichbare vertragliche Sicherung besteht. Bereits heute setzt sich die Entschädigungszahlung im Wesentlichen aus den drei Komponenten Dienstbarkeitsentschädigung, Beschleunigungszuschlag und Aufwandsentschädigung zusammen. Die Kosten werden im Umfang effizienter Kosten von der BNetzA anerkannt. Die Neuregelung übernimmt die bestehende Struktur und schafft die Grundlage für eine bundeseinheitliche Entschädigungspraxis für den Ausbau des Übertragungsnetzes nach dem BBPIG und dem EnLAG. Zudem regelt sie den Umgang in den Netzkosten.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Kosten einer angemessenen Entschädigung der Grundstückseigentümer als aufwandsgleiche Kostenpositionen in den Netzentgelten anerkannt werden können. Die Regelung ist begrenzt auf land- und forstwirtschaftliche Flächen. Sie betrifft nicht die Entschädigung anderer Grundstücke. Diese vorwiegend privat genutzten Grundstücke bilden nur einen kleinen Teil der insgesamt für den Netzausbau in Anspruch genommenen Flächen und sind in der Regel so unterschiedlich, dass sich für sie keine pauschalen Lösungen anbieten. Die Übertragungsnetzbetreiber schließen daher bereits heute mit den Grundstückseigentümern individuelle Vereinbarungen auf Grundlage von Einzelgutachten ab. Diese Praxis hat sich bewährt und sollte fortgesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Kosten sind auch künftig unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 StromNEV anzuerkennen.

Bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden heute häufig Rahmenvereinbarungen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den land- und forstwirtschaftlichen Verbänden geschlossen. Diese Praxis kann ebenfalls fortgeführt werden und zeigt, dass bei diesen Flächen ein pauschalisierter Ansatz möglich und zielführend ist.

Grundlage für die Zahlung nach dem neuen § 5a StromNEV sind individuelle Vereinbarungen des Übertragungsnetzbetreibers mit dem betroffenen Grundstückseigentümer, ggf. auf Grundlage der Rahmenvereinbarung.

Der neue § 5a StromNEV gilt nur für Vorhaben, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf durch den Gesetzgeber festgestellt wurden. Dies sind die im Bedarfsplan nach dem EnLAG oder dem BBPlG abschließend aufgezählten Vorhaben. Mit der Regelung wird ein Beitrag zur erforderlichen Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes geleistet. Der Übertragungsnetzausbau ist erforderlich, um langfristig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl.

In den Absätzen 2, 3 und 5 werden die Kostenbestandteile näher bestimmt. Anerkennungsfähig sind Zahlungen für die Entschädigung für die Eintragung der dinglichen Sicherung im Grundbuch (Dienstbarkeitsentschädigung), ggf. eines Beschleunigungszuschlags sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Die Zahlungen stellen aufwandsgleiche Kosten dar. Umfasst sind jeweils die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Sie sind regulatorisch gleichrangig zu behandeln wie Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden nach § 5 Nummer 4 StromNEV.

Absatz 2 regelt, welche Dienstbarkeitsentschädigungen in den Netzentgelten berücksichtigt werden können. Um die Auswirkung auf die Netzentgelte zu beschränken, sind Höchstsätze vorgesehen.

Mit der Dienstbarkeitsentschädigung wird der Wertverlust entschädigt, den ein Grundstück wegen der Belastung durch die Eintragung der dinglichen Sicherung erfährt. Die Dienstbarkeit beinhaltet die dingliche Sicherung des technischen Schutzstreifens. Die notwendige Schutzstreifenfläche wird mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Sie ist abhängig von den jeweiligen technischen und örtlichen Gegebenheiten. Mit der Dienstbarkeitsentschädigung ist die Überspannung des Grundstücks mit allen Leitungen, die auf einem gemeinsamen Gestänge verlegt sind, abgegolten, wenn diese durch eine Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden. Sofern im Einzelfall auf eine Dienstbarkeit verzichtet werden kann, muss eine vergleichbare vertragliche Sicherung vorliegen. Dies ist z.B. der Fall bei Grundstücken im Eigentum von Forstbehörden.

Die unterschiedliche Behandlung von Erdkabeln und Freileitungen bei den Prozentanteilen am Verkehrswert als Basis für die Entschädigungen entspricht der aktuell geltenden Praxis. Die höhere Verkehrswertminderung bei unterirdischer Flächenbeanspruchung durch Erdkabel begründet sich insbesondere mit intensiveren Nutzungseinschränkungen in Form von vollständigem Bebauungsverbot und dem Verbot des Pflanzens tiefwurzelnder Anbaukulturen. Zugleich ist der bei Erdkabeln in Anspruch genommene Schutzstreifen (ca. 6-20 m) zur Entschädigungspraxis in der Regel kleiner als bei Freileitungen (ca. 40-70 m). Einzelheiten dazu finden sich in einer Studie im Auftrag des BMWi „Entschädigung von Grundstückseigentümern und Nutzern beim Stromnetzausbau – eine Bestandsaufnahme“ (2016).

Erfasst sind alle nach dem Inkrafttreten der Regelung geschlossenen Vereinbarungen bzw. solche, die eine Öffnungsklausel enthalten und dadurch eine Einbeziehung dieser neuen Regelung ermöglichen. Verträge, die vorher geschlossen wurden oder bei denen eine Öffnungsklausel nicht greift, sind nicht erfasst.

Die mit der Eintragung der Sicherung verbundenen Notar- und Gerichtskosten trägt der Betreiber von Übertragungsnetzen.

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen der Anerkennung eines Zuschlags für die gütliche Einigung geregelt. Dieser Zuschlag dient dem zügigen Abschluss der Vertragsverhandlungen. Der Netzbetreiber hat dadurch zeitnah die Sicherheit, das Grundstück für das geplante Vorhaben nutzen zu können. Zeitaufwendige Enteignungsverfahren entfallen. Die dadurch erreichte weitere Beschleunigung des Netzausbaus rechtfertigt die Anerkennung in den Netzkosten. Durch die Begrenzung des Beschleunigungszuschlags ist gesichert, dass die Obergrenze der Dienstbarkeitsentschädigung und des Zuschlags für eine gütliche Einigung nicht den Verkehrswert des Grundstücks übersteigen und keine Überkompensation erfolgt.

Absatz 4 regelt die Auszahlungsmöglichkeiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zahlungen. Die Auszahlung erfolgt nach Wahl des Grundstückseigentümers in drei Raten oder einmalig. Bei einer ratenweisen Auszahlung ist der Barwert inflationsbedingt anzupassen. Die Kostenanerkennung in den Netzentgelten erfolgt entsprechend der Höhe der jeweiligen Zahlung nach Maßgabe des Absatzes 1.

Für die mit dem Abschluss des Vertrages und der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verbundenen Aufwendungen erhält der Grundstückseigentümer nach Absatz 5 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist pro Dienstbarkeitseintragung zu zahlen. Nicht entscheidend sind die Eigentumsverhältnisse (z.B. ein oder mehrere Eigentümer, Gesamthands- oder Bruchteilseigentum).

Weitere Zahlungen, insbesondere für Maststandorte, flächenhafte Bauwerke, die Nutzung privater Wege und die Mitführung von Telekommunikationskabeln sind gesondert zu betrachten. Die Kosten sind unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 StromNEV anzuerkennen.

Schadensersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften für Schäden, die durch den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung oder den Rückbau einer Leitung entstehen, bleiben unberührt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Grundbuchverfügung)

Für viele der wesentlichen Schritte zur Errichtung linearer Infrastrukturvorhaben sowie der Verwaltung von dinglichen Rechten sind Einsichtnahmen der Versorgungsunternehmen in die Grundbücher zwingend erforderlich. Zur Zeit besteht teilweise eine stark uneinheitliche Praxis der Grundbuchämter bei der Ermessensausübung, die zu erheblichen Verzögerungen führen kann.

Vor diesem Hintergrund wird zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendungspraxis der Begriff des berechtigten Interesses in Absatz 1 näher konkretisiert. Konkrete Planungen sind dabei insbesondere ab dem Zeitpunkt gegeben, in dem ein Vorhaben im bestätigten Netzentwicklungsplan nach § 12c EnWG enthalten ist. Bei Vorhaben, die nicht Gegenstand des Netzentwicklungsplans sind, ist von einer konkreten Planung jedenfalls auszugehen, sobald ein Genehmigungsverfahren begonnen hat, im Rahmen dessen Informationen aus dem Grundbuch benötigt werden.

Die Vorgabe, dass die mögliche Befristung einer Gestattung für einen Zeitraum von nicht unter 5 Jahren liegen soll, verhindert, dass im Laufe eines Genehmigungsverfahrens mehrere Verlängerungsanträge mit Begründungen gestellt werden müssen, die Zeit kosten und unnötig Personalressourcen binden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung)

Die Änderung folgt aus dem Außerkrafttreten der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres.

Zu Artikel 13 (Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 14 (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, mit der § 11a in der Inhaltsübersicht ergänzt wird.

Zu Nummer 2

Der neue § 11a StromNZV regelt die Umsetzung des energetischen und bilanziellen Ausgleichs für Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 EnWG.

Absatz 1 verpflichtet die verantwortlichen Netzbetreiber, die Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 (i. V. m. § 14 Absatz 1 oder 1c) EnWG durchführen oder nachgelagerte Netzbetreiber zu solchen Maßnahmen nach § 14 Absatz 1c EnWG auffordern, einen gesonderten Bilanzkreis nur für diesen Zweck zu führen. Es handelt sich nicht um eine höchstpersönliche Pflicht. Der Netzbetreiber kann also einen Dienstleister – der auch ein anderer Netzbetreiber sein kann – mit der Führung des Bilanzkreises vertraglich beauftragen. Daneben besteht auch die Möglichkeit, den Bilanzkreis als Unterbilanzkreis einem anderen Bilanzkreis zuzuordnen.

Absatz 2 stellt sicher, dass der verantwortliche Netzbetreiber den energetischen und bilanziellen Ausgleich für Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 (i.V.m. § 14 Absatz 1 oder 1c) EnWG ausschließlich über diesen speziellen Bilanzkreis vornimmt und den Bilanzkreis nicht zu anderen Zwecken nutzt. Sowohl der bilanzielle Ausgleich gegenüber einem Bilanzkreisverantwortlichen nach § 13a Absatz 1a EnWG als auch bilanzielle Ersatzleistungen gegenüber einem nachgelagerten Netzbetreiber nach § 14 Absatz 1c EnWG müssen über diesen Bilanzkreis erfolgen.

In der Regel erfolgt der energetische Ausgleich dadurch, dass die Maßnahme energetisch neutral durchgeführt wird, ggf. in Zusammenarbeit mehrerer Netzbetreiber. Soweit dies nicht sinnvoll ist – z. B. beim spannungsbedingten Redispatch oder unter Umständen bei der Beseitigung von Engpässen im Verteilernetz – sieht Absatz 3 vor, dass der energetische Ausgleich durch Handelsgeschäfte an einer Strombörse eines nominierten Strommarktbetreibers (sog. NEMO) erfolgt. Damit ist die diskriminierungsfreie und effiziente Umsetzung sichergestellt.

Zu Artikel 15 (Änderung der Netzreserveverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des § 13 Absatz 1 EnWG sowie durch das Einfügen eines neuen § 13 Absatz 1c EnWG ergibt. Der Verweis auf den Vorrang von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 EnWG ist bereits in § 13 Absatz 1 EnWG selbst enthalten. Eine Konkretisierung der Nachrangigkeit wird im neuen § 13 Absatz 1c EnWG geregelt, so dass § 7 Absatz 2 Satz 2 entfallen kann.

Zu Artikel 16 (Änderung der SINTEG-Verordnung)

Die Änderungen sind insgesamt Folgeänderungen aus der Überführung des Einspeisemanagements ins Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Artikel 17 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Überführung des Einspeisemanagements ins Energiewirtschaftsgesetz. Durch die Anpassung wird sichergestellt, dass der bilanzielle Ausgleich nach § 13a Absatz 1a EnWG, der bei der Abregelung von EE-Anlagen mit Einspeisevergütung unmittelbar über den EEG-Bilanzkreis des Übertragungsnetzbetreibers erfolgt, im weiteren EEG-Wälzungs- und Vermarktungsmechanismus mit abgebildet wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, siehe dazu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Überführung des Einspeisemanagements ins Energiewirtschaftsgesetz. Durch die Anpassung wird sichergestellt, dass der bilanzielle Ausgleich nach § 13a Absatz 1a EnWG, der bei der Abregelung von EE-Anlagen mit Einspeisevergütung unmittelbar über den EEG-Bilanzkreis des Übertragungsnetzbetreibers erfolgt, im weiteren EEG-Wälzungs- und Vermarktungsmechanismus mit abgebildet wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, siehe dazu Buchstabe a.

Zu Artikel 18 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Überführung des Einspeisemanagements ins Energiewirtschaftsgesetz. Durch die Anpassung wird sichergestellt, dass der bilanzielle Ausgleich nach § 13a Absatz 1a EnWG, der bei der Abregelung von EE-Anlagen mit Einspeisevergütung unmittelbar über den EEG-Bilanzkreis des Übertragungsnetzbetreibers erfolgt, im weiteren EEG-Wälzungs- und Vermarktungsmechanismus mit abgebildet wird.

Zu Artikel 19 (Änderung der Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Aufhebung der §§ 14, 15 und 18 EEG nötig ist. § 18 EEG war obsolet und hat keine Nachfolgeregelung. Der Regelungsgehalt der aufgehobenen §§ 14 und 15 EEG ist nun in den §§ 13 und 13a des EnWG enthalten, sodass auch auf diese verwiesen wird.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements ins Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements ins Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Artikel 20 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung des Einspeisemanagements ins Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Die Regeln des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beim Netzausbau treten nach Absatz 1 am Tag nach Verkündung in Kraft, um die Beschleunigungsmöglichkeiten auch in den laufenden Genehmigungsverfahren sofort nutzen zu können.

Für die Einführung des gesamtoptimierten Redispatch samt Überführung des Einspeisemanagements ins Energiewirtschaftsgesetz und die daraus resultierenden Änderungen im EEG, KWKG, Messstellenbetriebsgesetz, in der StromNZV, in der Netzreserveverordnung, in der SINTEG-Verordnung, in der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung, in der Erneuerbare-Energien-Verordnung, in der Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung und in der KWK-Ausschreibungsverordnung ist nach Absatz 2 eine Übergangsphase bis zum 1. Oktober 2020 vorgesehen. Die Änderungen erfordern erhebliche Anpassungen in der Praxis. Daher treten die entsprechenden Regelungen zeitgleich zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Verordnungsermächtigung nach § 13i EnWG sowie die Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur nach § 13j EnWG zur Konkretisierung des Rechtsrahmens für das gesamtoptimierte Redispatch treten hingegen ebenfalls bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, damit Regelungen im Rahmen einer Verordnung sowie die Festlegungen der Bundesnetzagentur auch bereits vor dem Inkrafttreten der übrigen Regelungen erfolgen können.

Absatz 3 folgt Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz, wonach Regelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

